Die Leistungen der Regierung in der südwestafrikanischen Land- und Minenfrage

Leutwein, Paul

Cöthen, 1911

DIE LEISTUNGEN DER REGIERUNG IN DER SÜDWESTAFRIKANISCHEN LAND- UND MINENFRAGE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE.

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

VON

PAUL LEUTWEIN

AUS BERLIN.

TAG DER PROMOTION: 5. JULI 1911.

Referenten:

Professor Dr. Sering.
Prof. Dr. von Schmoller, Exzellenz.

Buchdruckerei Paul Dünnhaupt. Cöthen

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bezweckt eine Untersuchung der Finanzpolitik der Regierung in der südwestafrikanischen Land- und Minenfrage. Da ihre Tätigkeit durch die Land- und Minenkonzessionen der heimischen Zentralbehörden unmittelbar beeinflußt wurde, empfiehlt es sich, Entwicklung und Wesen dieser Konzessionen einleitend kurz zu schildern, obgleich sie in der kolonialen Literatur schon erschöpfende Bearbeitung gefunden haben. Es sei auf die im Quellenverzeichnis erwähnte Literatur über die südwestafrikanische Konzessionspolitik besonders hingewiesen.

Die Arbeit erschien als Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Berlin. Den Herren Professoren Dr. Sering, Dr. v. Schmoller, Exz. und Geheimrat Dr. Zoepfl fühle ich mich zu warmem Danke verpflichtet für die Förderung und das Interesse, welches sie mir entgegengebracht haben.

Berlin 1911.

Paul Leutwein.

Quellenverzeichnis.

A. Deutsche Literatur.

André, Dr. F. „Die Rechtsverhältnisse im Pomona-Gebiet in Südwestafrika.“ Berlin 1910.

Alberti, Helmut. „Kontingentierung der deutschen Diamantenproduktion.“ Koloniale Rundschau, Jahrg. 1910, Heft 9.

Anton, Prof. Dr. G. K. „Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.“ Jena 1908.

— „Die South African Territories Company“ (S. A. T. C.). Ein Beitrag zur Landfrage in Deutsch-Südwestafrika. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin, Jahrg. 1909, Heft 6.

— „Die Kommissionen zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaftsfrage und der Antrag Erzberger.“ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht usw. Jahrg. 1910, Heft 5.

— „Dernburgs Diamantenpolitik, die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften.“ Koloniale Rundschau, Jahrg. 1910, Heft 3.

Diamantenregie. „Geschäftsbericht über die ersten Geschäftsjahre 1. 3. 09 bis 28. 2. 10 und 1. 3. 10 bis 28. 2. 11.“

Dernburg, Bernhard. „Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens.“ Berlin 1907.

— „Koloniale Finanzprobleme.“ Berlin 1907.

— „Südwestafrikanische Eindrücke. Industrielle Fortschritte in den Kolonien.“ Berlin 1909.

Deutsch-Südwestafrika. Denkschrift betreffend die Verhältnisse im Diamantengebiet Lüderitzbucht. Berlin 1910.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Geschäftsbericht für 1905/06, 06/07, 07/08, 08/09, 09/10.

Deutsche Kolonialgesellschaft. Denkschrift der Kommission der D.K.S. zur Erörterung der Frage der Errichtung eines gemeinnützigen Bodenkredit-Instituts in Deutsch-Südwestafrika.

Föllmer, Wilhelm. „Die Landfrage in unseren Kolonien.“ Die Umschau, Jahrg. 1909, Nr. 8.

François, C. von. „Deutsch-Südwestafrika.“ Berlin 1899.

— „Kolonisationssystem, Monopolgesellschaften und Bodenfrage in unseren Kolonien.“ Kolonialpolitische Zeitfragen. Heft 2, Berlin 1909.

Fuchs, Dr. iur K. „Ein Siedelungsvorschlag für Deutsch-Südwestafrika.“ Berlin 1907.

— „Zum südwestafrikanischen Agrarkreditproblem.“ Koloniale Zeitschrift, Jahrg. 1910, Nr. 5.

— „Die Organisation des Bodenkredits in Deutsch-Südwestafrika.“ Referat im Kolonialkongreß 1910 am 7. 10. 1910.

— „Zur Rechtslage der Pomonafrage.“ Koloniale Rundschau 1909, Heft 11.

Gessert, Ferdinand. „Südwestafrika als Zukunftsziel der Masseneinwanderung.“ Deutsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1910, Nr. 33.

Hesse, Hermann. „Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika.“ Jena 1906.

Hilsenbeck, Wilhelm. „Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899 bis 1902 auf Seite Englands.“ J. G. Cotta 1904.

Gerstmeyer, J. „Die Landfrage in Südwestafrika.“ Berlin 1908.

Jäckel, Dr. iur et phil., Herbert. „Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.“ Jena 1909.

Külz, Dr. Wilhelm. „Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft.“ Berlin 1909.

— „Südwestafrikanische Kreditprobleme.“ Koloniale Zeitschrift, Jahrg. 1909, Nr. 19, 20, 21.

Leutwein, Theodor. „Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika.“ Berlin 1906.

— „Zur Besiedelungsfrage.“ Sonderabdruck aus Deutsche Revue, Juni 1908.

Lotz, Bezirksgeologe Dr. „Bergbau.“ Taschenbuch für Südwestafrika, herausgegeben von Schwabe, Kuhn, Fock, Jahrg. 1910, Berlin, W. Weicher.

Regendanz, Dr. iur V. „Die Diamantenregie.“ Koloniale Rundschau, 1910, Heft 4 und 5.

Rohrbach, Dr. Paul. „Deutsche Kolonialwirtschaft.“ I. Band, Südwestafrika. Berlin-Schöneberg 1907.

Romberg, Gerichtsassessor Dr. „Zur Pomonafrage.“ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. 12, Heft 3.

Samassa, Paul. „Das neue Südafrika.“ Berlin 1905.

Schlettwein, Carl. „Der Farmer in Deutsch-Südwestafrika.“ Wismar 1907.

Weber, Dr. Friedrich. „Die koloniale Finanzverwaltung.“ Heft 2 der kolonialrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Hubert Naendrup. Münster 1909.

Weule, Prof. Dr. Karl. Helmolt, Weltgeschichte. 2. Band. III. Abschnitt, Australien und Ozeanien.

Abkürzungen im Text:

D. K. f. S. = Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
S. W. A. Co. = South West Africa Company.
S. A. T. = South African Territories.

Amtliches Material:

„Handels-Archiv", Jahrgänge 1882—1910, herausgegeben vom Reichsamte des Innern.

„Die deutsche Kolonialgesetzgebung", auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch, herausgegeben von Riebow, A. Zimmermann, Schmidt-Dargitz, Koebner, Gerstmeyer.

„Gesetze und Verordnungen", Teil II des „Taschenbuch für Südwestafrika", Jahrg. 1911, bearbeitet von J. Gerstmeyer, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichs-Kolonialamt.

Denkschrift über „Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete (ohne Kiautschou)". 1907.

Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Teil A. Allgemeines; Teil E. Deutsch-Südwestafrika. Jahrg. 1908/09, 1909/10.

Denkschrift betreffend die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiet vom 6. Januar 1910.
(Abkürzung im Text = D. . . . D.)

Amtlicher Ratgeber für Auswanderer, Jahrg. 1907, 08, 09, 10.

Die Etats für das südwestafrikanische Schutzgebiet nebst Nachträgen 1886/87—1911.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches.

Veröffentlichungen des Reichstags.

„Koloniale Kriegskosten." Denkschrift des Reichskolonialamts. Berlin 1911.

Abkürzungen im Text:

D. K. G = Deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

V. d. R. . . . L. . . . S. = Veröffentlichungen des Reichstags . . . Legislaturperiode . . . Session.

Kb. = Kolonialblatt.

B. Ausländische Literatur.

The Year-Book of Australia 1908. London. Messrs Gordon & Gotch.

Statistical Abstract for the Several British Colonies, Possessions and Protectorates in each year from 1894—1908. London 1909.

Illustrated Official Handbook of the Cape and South Africa 1896.

Blue Book: Affairs in the Transvaal and Orange River Colony June 1907 year 1. 7. 05—30. 6. 06.

Essays in Colonial Finance. Members of the american economic association. New York 1900.

Wakefield, Edward Gibbon. "A view of the art of Colonization." London. John W. Parker. 1849.

Hone, Percy F. "Southern Rhodesia." London 1909.

Einteilung.

A. Einleitung.

Die Land- und Minengesellschaften.

Am 24. April 1884 ließ Bismarck durch den deutschen Konsul in Kapstadt amtlich erklären, daß die Erwerbungen des Herrn Lüderitz nördlich des Oranje unter dem Schutz des Reiches ständen. Von diesem Tage an datiert die Schutzherrschaft des Reiches über Südwestafrika. Sie trat aber, ebenso wie ihr wesentlichster Bestandteil, die Finanzhoheit, praktisch noch nicht in Wirksamkeit. Das hatte zunächst seinen Grund in Bismarcks Bestreben, die wirtschaftlichen Interessenten das Schutzgebiet ohne Zutun des Reiches verwalten und entwickeln zu lassen. Zu diesem Zweck betrieb er selbst, als Lüderitz mit seinem Kapital zu Ende war, das Zustandekommen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, als Lüderitz Rechtsnachfolgerin. Sie war in der Art einer englischen Chartered Company gedacht, d. h. einer öffentlich rechtlichen Kolonialgesellschaft, die, mit einem Schutzbrief ausgestattet, die Rechte und Pflichten der Regierung, Verwaltung und Ausnutzung des Landes unter einer gewissermaßen lehnsherrlichen Oberaufsicht des Reiches übernahm. Die Kolonialgesellschaft erwies sich unfähig, ihrer Aufgabe gerecht zu werden; der Schutzbrief ist ihr nie erteilt worden und vom Ende der 80er Jahre an gingen ihre Rechte allmählich in die Hand des Reiches über. Doch blieben ihr bis in die jüngste Zeit gewisse Finanzrechte, die, vereint mit den anderen Gesellschaften gewährten Konzessionen mit finanzrechtlicher Wirksamkeit, eine Beschränkung der Finanzhoheit des Reiches darstellen. Obgleich nun die Kolonialgesellschaft nichts erreichte, wurden zum Anfang der 90er Jahre weitere Landkonzessionen erteilt, so daß schließlich fünf Landgesellschaften mit einem Landbesitz, der ⅓ des

ganzen Schutzgebietes umfaßte, vorhanden waren. Die Gesellschaften sind:

1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
2. Kaoko Land- und Minengesellschaft.
3. South African Territories Ltd.
4. South West African Company Ltd.
5. Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Die bisherige Literatur hat den Unwert dieser ersten Landpolitik bewiesen. Ich begnüge mich damit, die Hauptargumente dieser Untersuchungen herauszuholen, um nachher zu zeigen, was der Staat aus den von ihm so verworren gestalteten Verhältnissen, als er sich endlich zu eigenem positiven Arbeiten entschloß, noch zu erzielen verstand.

Als erster wichtiger Einwand ist gegen die Landgesellschaften anzuführen, daß die Besiedelung einer Kolonie nicht Selbstzweck einer auf Gewinn begründeten kapitalistischen Gesellschaft sein darf. Wenn richtig betrieben, darf die Siedelung nicht mit Gewinn, sondern sie wird mit Opfern verbunden sein. Die Kolonisten müssen mit leichten Bedingungen herangezogen und ihnen für die erste Zeit in besonderen Fällen Unterstützungen zuteil werden. Dafür muß die Auswahl der Siedler um so sorgfältiger sein, damit ein gesunder, arbeitsfreudiger Grundstock vorhanden ist, aus dem sich eine wirtschaftlich starke Bevölkerung entwickeln kann. Der Gewinn ergibt sich dann für Staat und Volk des Mutterlandes in der Zukunft von selbst.

Während nun also der Staat das für den Landverkauf vereinnahmte Geld der kulturellen Entwicklung des Landes selbst zugute kommen lassen wird, betrachtet die Erwerbsgesellschaft bei höheren Landpreisen diese Einnahmen als Gewinn, und der geht noch außer Landes, da die Anteilseigner, Direktoren und Aufsichtsräte nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz zu haben pflegen. Auf eine Auswahl der Siedler wird die Gesellschaft wenig achten; ihr ist jeder zahlende Käufer willkommen, falls sie überhaupt verkaufen will. Dadurch kommen einerseits unerwünschte Elemente ins Schutzgebiet, andererseits wird eine nationale Besiedelung nicht gewährleistet. Sind unter den Gesellschaften solche ausländischen Charakters vorhanden, wie in Südwest die S. W. A. Co. und die S. A. T., so werden diese sogar

ihre Landsleute bevorzugen und es entsteht die Gefahr der Entnationalisierung für ganze Landstriche. Wie ungünstig sich in Südwestafrika die Verhältnisse in dieser Hinsicht gestaltet haben, zeigt die Bevölkerungsstatistik (s. Tab. 1). Neuerdings scheinen sich hierin, wohl infolge der Verkaufsrechtsvereinbarungen des Fiskus mit den Gesellschaften (s. S. 18/19), die Zustände zu bessern.

Tabelle 1.

Bevölkerungsstatistik.

Stand vom 1. 1. 09 und 1. 1. 10.

	1. 1. 09		1. 1. 10	
i. Sa.	11 791		12 935	
davon Militärpersonen	2 381		2 291	
Rest	9 410		10 644	
davon Ausländer	2 508		2 709	
Rest (Deutsche)	6 902		7 935	
Verhältnis Ausländer—Deutsche	1 : 2,75		1 : 2,93	
Verwaltungsbezirke				
Grootfontein S. W. A. Co.				
Deutsche	469		506	
Ausländer	274		187	
i. Sa. u. Verhältnis	743	1 : 1,7	693	1 : 2,7
Keetmannshoop S. A. T.				
Deutsche	1 214		1 474	
Ausländer	577		555	
i. Sa. u. Verhältnis	1 491	1 : 2,1	2 029	1 : 2,656
Warmbad.				
Deutsche	596		497	
Ausländer	279		391	
i. Sa. u. Verhältnis	875	1 : 2,14	888	1 : 1,27

Am schlimmsten erweist es sich aber, wenn Landgesellschaften, durch keine Bestimmungen gehindert, um höhere Gewinne zu erzielen, ihr Landgebiet als Spekulationsobjekt liegen lassen und sich so der Besiedelung direkt hemmend in den Weg stellen. Letzteres war leider bei allen Südwestafrikanischen Landgesellschaften der Fall. Die Landesver-

messung stellt in einer Berechnung vom 18. 11. 1902 (Bericht des Oberlandmessers Görgens an Gouverneur Leutwein aus dessen Privatakten) fest, daß von Regierungs- und Eingeborenenland besiedelungsfähig seien 325 000 qkm, vom Gesellschaftsland 101 000 qkm; verkauft hatten bis 1. 1. 02 die Regierung 36 000 qkm, die Gesellschaften 1400 qkm. Da das Verhältnis des Regierungs- zum Gesellschaftslande gleich 3,2 : 1, der Verkauf gleich 25,7 : 1 ist, so hat die Regierung im Verhältnis 8 mal so viel verkauft wie die Gesellschaften. Ehe wir von den Nachteilen der Landgesellschaften im allgemeinen auf die besonderen Fehler der Vertragsschließungen übergehen, ist es nötig, noch einen Blick auf die Minenkonzessionen zu werfen, mit denen alle bisher genannten Gesellschaften gleichfalls bedacht worden waren. Außer diesen kommen als Minengesellschaften in Betracht:

1. die hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft, die trotz ihres Namens nie Land besaß;
2. die Otaviminen- und Eisenbahngesellschaft, eine Untergesellschaft der S. W. A. Co., von der sie auch einen gewissen Landbesitz erworben hat;
3. die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft.

Die Minengerechtsamen aller Gesellschaften zusammen erstrecken sich auf ein Gebiet, das mindestens zwei Drittel des ganzen Schutzgebietes umfaßt, davon entfallen auf die D. K. f. S. und deren Tochtergesellschaft, die Kaoko, ca. 340 000 qkm, auf die S. W. A. Co. 115 000—120 000 qkm, die Territories 50 000—60 000 und die hanseatische ca. 40 000. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft hat nur einige Blaugrundstellen zu eigen.

Wie die Land-, so sind auch die Minenkonzessionen aus allgemeinen Erwägungen abzulehnen. Zunächst ist kein triftiger Grund für die Erteilung einer Minenkonzession auf ein noch unerschlossenes Gebiet einzusehen. Es ist immer noch Zeit, eine Gesellschaft zu gründen und zu konzessionieren, wenn erst abbauwürdige Lager gefunden sind und man sich über ihre Bedeutung klar geworden ist. Der ursprünglich beabsichtigte Zweck, Expeditionen von Staats wegen zu sparen und die Gesellschaften dazu zu veranlassen, kann als verfehlt bezeichnet werden, da eine große

Anzahl auf weite Gebiete zerstreuter Prospektoren viel eher Mineralien entdecken werden, als das einer geschlossenen Expedition möglich ist. Gesellschaften, die diese Wahrheit erkennen, werden ihre Schürfberechtigung an einzelne oder an Untergesellschaften weitergeben, aber natürlich zu höheren Preisen als die Regierung. Im weiteren Stadium seiner Tätigkeit macht sich die Gesellschaft dem Bergwerksunternehmer dadurch unangenehm bemerkbar, daß er sich einer doppelten Besteuerung ausgesetzt sieht, nämlich seitens der Gesellschaft und der Regierung. Die Minenkonzessionen wirken also ebenfalls eher hemmend als fördernd und bergen schließlich noch die große Gefahr in sich, daß eine Gesellschaft, wenn zufällig auf ihrem Gebiete bedeutende Bodenschätze gefunden werden, ohne jedes Verdienst zu überragenden Reichtümern und einer entsprechenden Machtstellung gelangt, wobei der Kolonie Millionen verloren gehen und böses Blut entsteht; das haben wir alle bei der D. K. f. S. gesehen.

Wir kommen nun auf die wesentlichsten Fehler der einzelnen Land- und Minenkonzessionen. Zunächst war den Verträgen aller Landgesellschaften gemeinsam, daß kein Termin festgesetzt war, innerhalb dessen das besiedelungsfähige Land verkauft werden mußte. Die Folge war, wie schon oben erwähnt, Landspekulation. Dies brachte aber noch einen anderen Nachteil mit sich. Mit der zunehmenden Einwanderung entstand frühzeitig ein gewisser Landmangel bei der Regierung, und die Ansiedler drängten mehr und mehr ins Eingeborenengebiet. Dadurch spitzten sich bei den viehbesitzenden und an ihren Ländereien hängenden Hereros die Verhältnisse sehr bald zu, und, wenn sie auch nicht die einzige war, so gehört die Abneigung der Gesellschaften gegen Landverkauf, verbunden mit den höheren Preisen, unbedingt zu den Ursachen des plötzlichen Hereroaufstandes von 1904.

Ein Mangel mehrerer Gesellschaften war ihre Kapitalsarmut, trotzdem die Regierung die Konzessionen hauptsächlich gewährt hatte, um Kapital ins Land zu bringen. Tatsächlich war das Aktienkapital nominell ziemlich hoch, bestand aber zumeist aus Gründeranteilen und fingierten Einzahlungen. Am schlimmsten waren in dieser Hinsicht daran

die Kaoko- und die hanseatische Gesellschaft; beide 1893 gegründet (Konzession für die H. L. u. M. vom 11. 8. 1893 D. K. G. VI. Teil, S. 66; Bundesratsbeschluß betreffend die Kaoko-Landgesellschaft vom 27. Juni 1895, D. K. G. II. Teil, S. 164). Erstere brachte es bei nominell 10 Millionen Mark Kapital auf 800 000 Mark bare Einzahlung. Das Grundkapital der letzteren wird meist auf 2 640 000 Mark und 380 000 Mark Einzahlung angegeben. Külz berechnet genauer in seinem Buche „Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft" S. 314 das Grundkapital der Gesellschaft auf 240 000 Mark, wovon 200 000 Mark in bar bezahlt, jedoch davon wieder 175 000 Mark an die D. K. f. S. für von ihr eingebrachte Rechte abgeführt worden waren. Der Rest von 25 000 Mark wurde 1899 durch 1200 neue Anteile à 200 Mark, von denen wieder nur 75 Prozent eingezahlt wurden, um 180 000 Mark erhöht. Es wären also im ganzen auf 2 640 000 Mark 205 000 Mark bar eingezahlt worden. Beide Gesellschaften haben so gut wie nichts geleistet. Die Konzession der hanseatischen wurde am 31. Dezember 1907 für verfallen erklärt, ihr aber am 26. März 1909 eine neue Sonderberechtigung erteilt (s. S. 109/110).

Mit geringem Kapital — 300 000 Mark — und noch geringeren Einzahlungen, 163 500 Mark, wurde die Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika 1892 gegründet. (Konzession für die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 2. März 1896 D. K. G. VI. Teil S. 98 und Zusatzabkommen dazu vom 19. April 1898 S. 151). Außer der Kapitalsarmut machte sich bei dieser Gesellschaft noch ein anderer Fehler der südwestafrikanischen Konzessionspolitik bemerkbar, nämlich der sehr störende Einfluß der Gesellschaftsleiter und beteiligten Kapitalisten in der Heimat hinter dem Rücken der Schutzgebietsverwaltung. Die Gesellschaft entstand nämlich trotz des entschiedenen Widerstandes der Schutzgebietsbehörden, (François, Leutwein, Lindequist).

Es kam hinzu, daß ihr Gebiet vor den Toren Windhuks lag und sie dadurch die Tätigkeit des Gouvernements direkt hemmte. Ihre Musterfarmen, auf denen auch Neulinge ausgebildet wurden, waren zwar ganz sachgemäß

geleitet, doch ist es klar, daß ein tüchtiger Eigentümer, der seine Farm selbst bewirtschaftet, dem bezahlten Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens überlegen ist. Schließlich sah auch die Kolonialverwaltung das Fehlen der Existenzberechtigung einer Siedelungsgesellschaft ein, und nach langen Verhandlungen wurden ihre Rechte am 6. August 1907 abgelöst und sie selbst in eine Windhuker Farmgesellschaft m. b. H. umgewandelt. Die Gesellschaft wurde folgendermaßen entschädigt: Sie erhielt das Eigentum an den von ihr bereits in Nutzung genommenen Farmen von zusammen 55 000 ha, ferner 100 000 ha Land von ihr selbst in 25 000 ha Blöcken auszuwählen, und außerdem aus Grundstücksverkäufen innerhalb ihres früheren Konzessionsgebietes die vereinnahmten Kaufsummen bis zum Betrage von 200 000 Mark. Wenn auch eine Entschädigung für Aufstandsverluste im Betrage von 145 371,50 Mark darin enthalten ist, so kann die Gesellschaft doch mit diesem Abschluß ihrer Tätigkeit recht wohl zufrieden sein. (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1374). Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die Tätigkeit der Siedelungsgesellschaft neuerdings bei den Sachverständigen eine wohlwollende Beurteilung gefunden hat. (Prof. Dr. G. K. Anton „Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika". Jena 1908.

Derselbe, „Die Kommissionen zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaftsfrage und der Antrag Erzberger", Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1910, Heft 5.

Külz, „Deutsch-Südafrika im 25. Jahre usw."

Gleichfalls an Kapitalsarmut hat die D. K. f. S. mit 2 Millionen Mark Kapital, wovon 1 300 000 Mark eingezahlt wurden, von Anfang an gelitten und sich vergeblich bemüht, ihr ungeheueres Gebiet zu erschließen. Erst mit dem Aufschwung der Häfen Swakopmund und Lüderitzbucht durch den Feldzug 1904 bis 1907 änderte sich dies, und für das Rechnungsjahr 1905—06 konnte erstmalig eine Dividende (20 Prozent) verteilt werden. Jetzt befindet sie sich infolge der Diamantenfunde in glänzender Lage.

Der Kapitalsmangel der deutschen Gründungen machte es dem englischen Kapital trotz Sträubens der Regierung leicht, in Südwestafrika festen Fuß zu fassen. In Deutsch-

land war eben bis in die 90er Jahre hinein selbst ein großer Kapitalbedarf vorhanden, und außerdem scheute der deutsche Kapitalist damals noch vor überseeischen Anlagen gerade in den eigenen Kolonien zurück. Das Mißtrauen und die Ängstlichkeit des heimischen Kapitals haben es zum guten Teil verschuldet, daß die bei weitem kapitalkräftigste südwestafrikanische Land- und Minengesellschaft, die S. W. A. Co., eine rein englische Gründung wurde. Mit ihrem jetzt zum größten Teil eingezahlten Kapital von 40 000 000 Mark hat sie sich an mehreren anderen Gesellschaften (Otavi-, Hanseatische, Kaoko-, S. A. T.) beteiligt und sich einen wesentlichen Einfluß gesichert. Wenn es auch besonders jetzt, wo das deutsche Kapital in englischen Kolonien viel stärker beteiligt ist als das englische in den deutschen, töricht wäre, fremdes Kapital auszuschließen, so darf ihm doch immerhin niemals eine maßgebende Stellung in einer so wichtigen Konzession, wie die der S. W. A. Co. ist, eingeräumt werden. (Konzession der S. W. A. Co., sogenannte Damara-Land-Konzession vom 12. September 1892, D. K. G. VI. Teil, S. 54). Ist auch dieser Gesellschaft ein direkt inkorrektes Verhalten nicht nachzusagen, so hat der Einfluß des englischen Kapitals bei ihr, wie bei den S. A. T., doch eine merkwürdige Anziehungskraft auf Ausländer ausgeübt, wie denn auch die schon erwähnte Bevölkerungsstatistik einen besonders starken Prozentsatz Buren und Engländer in ihren Wirkungsgebieten zeigt. Die S. A. T. haben außerdem noch bekanntermaßen der deutschen Regierung bei jeder Gelegenheit Schwierigkeiten bereitet und mehrfach durch die rücksichtslose Auswahl ihrer Farmen Aufstandsgefahren hervorgerufen. (Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Kharaskhomasyndikat vom 31. Oktober 1892, D. K. Co. VI. Teil S. 61 ff., ferner Prof. Dr. G. K. Anton, „Die South African Territories Company (S. A. T. C.). Ein Beitrag zur Landfrage in Deutsch-Südwestafrika". Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Jahrgang 1906 Heft 6).

Welch übertriebenes Entgegenkommen die Regierung in der Verleihung ihrer Konzessionen bewies, zeigen die Steuerprivilegien der hanseatischen und der S. W. A. Co. Erstere war, außer einer geringen Förderungsabgabe, auf 20 Jahre von allen Steuern und Abgaben befreit und genoß

dieses Recht bis zur Verfallerklärung der Konzession am 31. Dezember 1907. Letztere darf alle, zum Bau, Unterhaltung und Betrieb ihrer Bergwerksunternehmen nötigen Materialien 20 Jahre, und die für Eisenbahnen, sowie Hafenbaubetrieb und Unterhaltung, 25 Jahre zollfrei einführen. Ferner genießt sie Steuerfreiheit für alle Eisenbahnen und Hafenanlagen nebst den dazugehörigen Gebäuden auf 25 Jahre vom Tage der Verkehrsübergabe an, sowie Steuerfreiheit auf alle Ländereien (13 000 qkm wurden der Gesellschaft unentgeltlich überwiesen) solange sie nicht nutzbar gemacht sind, und dann noch auf 5 Jahre. Dem steht nur eine geringe Förderungsabgabe (2 Prozent des Verkaufswertes am Orte der Förderung für Edelsteine, Gold und Silber, und 1 Prozent für Silber- und Kupfererz) an die Regierung, eine jährliche Abgabe von 2000 Mark und eine jährliche Minimal-Landsteuer von 20 000 Mark nach dem 12. September 1922 gegenüber.

Ein charakteristischer Fehler der Konzession der S. W. A. lag in der Erteilung des ausschließlichen Rechtes zur Anlage und zum Betrieb von Eisenbahnen innerhalb 10 Jahren vor irgendeinem Punkte der deutschen Küste aus, nach einem beliebigen Punkte des Konzessionsgebietes bzw. der deutschen Interessensphäre nördlich der Kuiseblinie überhaupt. Dieses Recht, das nur die Pflicht der Aufwendung gewisser Summen zum Bahnbau, nicht aber zur Fertigstellung bestimmter Linien in sich schloß, mußte, als 1898 durch die Rinderpest der Bau der Bahn Swakopmund—Windhuk nötig geworden war, der Gesellschaft mit großen Zugeständnissen auf anderem Gebiete wieder abgerungen werden (Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898).

B. Die Landfrage.

a) Landbesitz und Erwerb.

Die Größe des Regierungslandes betrug nach der bereits erwähnten Aufstellung der Landesvermessung rund 150 000 qkm. Der Eingeborenenkrieg 1904 bis 1906 brachte als Zuwachs die Gebiete aller aufrührerischen und besiegten Stämme, und schließlich ging auch durch Vertrag vom 7. Mai 1910 das Eigentum an dem gesamten Landbesitz der D. K. f. S., mit Ausnahme des bereits verkauften Landes, des Sperrgebietes bis zum Aufhören des Bergrechts und geringer vorbehaltener Flächen, auf den südwestafrikanischen Landesfiskus über. Ferner erhielt der Fiskus durch Vereinbarung mit der S. W. A. Co. vom 27. 5. 08 bzw. 26. 3. 09 (Kb. 1909 S. 363) der Kaoko vom 15. 9. 09 (Kb. 1909 S. 883) und der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft vom 21. 12. 1909 (Kb. 1910 S. 78) das Verkaufsrecht zu bestimmten Preisen in den Landgebieten jener Gesellschaften, die sich jedoch das Eigentumsrecht vorbehielten. Von den noch im Besitz von Eingeborenen befindlichen Landflächen können diejenigen der Berseba- und Bondelzwarthottentotten, mangels jeder eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Einwohner, als verfügbares Regierungsland gerechnet werden, während Bastards und Okombahe Bergdamaras ihr Land selbst bewirtschaften. Als nicht besiedelungsfähig gelten die tropischen Gebiete des Ambolandes und Kaprivizipfels, sowie der wüste 50—150 km breite Küstenstreifen der Namib, das Sandfeld, und einige verstreute Strecken des äußersten Nordens und Südens. In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

Gesellschaftsgebiet.

Kaoko	99 900	nach amtl. Aufstellung vom 1. 1. 1902.
S. W. A. C. (mit	13 000	
S. A. T.	10 300	
Rest der D. K. f. S. ca.	3 000	
i. Sa.	126 200 qkm	

Eingeborenenland:

Bastards	ca. 20 000—25 000	
Okombahekaffern	ca. 1 000	
	i. S. 21 000—26 000	qkm
nicht für weiße Besiedlung geeignet	50 000—60 000	qkm
nicht besiedlungsfähig (nicht besiedlungsfähiges Gebiet obiger Gesellschaften ist fortgelassen)	120 000—150 000	„
	i. Sa. 317 200—362 200	„
	rund 320 000—365 000	qkm

Da das Schutzgebiet 835 000 qkm groß ist, besitzt die Regierung ca. 500 000 qkm besiedelungsfähiges Land. Wieviel davon verkauft ist, kann leider nicht angegeben werden, da mir eine vom Kais. Gouvernement in Windhuk versprochene amtliche Aufstellung noch nicht zugegangen ist. Außer dem Landbesitz hat die Regierung das Verkaufsrecht in den bereits genannten Gesellschaftsgebieten, von denen etwa 50 000 qkm als besiedlungsfähig anzusetzen sind.

b) Landpreise.

Der für weiße Siedelung geeignete Teil Südwestafrikas ist im ganzen ein Gebiet extensiver Viehzucht, und zwar eignet sich das gras- und regenreichere Hereroland mehr für Groß-, und das unwirtlichere Namaland mehr für Kleinviehzucht. Natürlich ist die Güte des Landes im einzelnen sehr verschieden, und es wäre daher falsch gewesen, von vornherein einen Einheitspreis zu bestimmen.

Die Gesellschaften haben im allgemeinen einen Mindestpreis von 2 Mark pro ha innegehalten und auch die Siedelungsgesellschaft erstrebte deisen Preis. Als das Gouvernement, das anfangs auch den 2 Markpreis festhielt, herunterging, mußte auch die Siedelungsgesellschaft billiger verkaufen, immerhin ist sie auf einen Durchschnittspreis von 1,80 Mark gekommen. Das Gouvernement setzte 1894 den Mindestpreis für Regierungsland auf 1—1,50 Mark fest. Am 12. Mai 1898 (D. K. G. III. Teil S. 38 ff.) wurden zur schnelleren Besiedelung der eroberten Gebiete bei Outjo und Gobabis Vorzugspreise für wehrpflichtige Deutsche und würdige frühere Angehörige der Schutztruppe bewilligt.

Erstere zahlten 0,50, letztere 0,30 Mark pro ha; die Normalgröße der Farmen betrug 5000 ha und waren Käufer jeder Art in den ersten 6 Jahren weder zu Abzahlungen noch zu Zinszahlungen verpflichtet. Von da ab mußte je ein Fünftel abgezahlt und der Rest mit 4 Prozent jährlich verzinst werden (D. K. G. III. Teil S. 38 ff.)

Durch Verordnung vom 1. August 1899 (D. K. G. VI. Teil S. 214 ff.) entschloß sich das Gouvernement zu einer weiteren Ermäßigung der Mindestlandpreise auf 0,50—1,00 Mark im allgemeinen, 0,30 Mk. für wehrpflichtige Reichsangehörige und zu unentgeltlicher Überweisung von Farmen an verdiente ehemalige Angehörige der Schutztruppe, die 2500 Mark Kapital nachweisen konnten. Die Farmen der beiden letzteren Kategorien durften bis 5000 ha groß sein. Beim Kaufabschluß mußten die wehrpflichtigen Reichsangehörigen ein Fünfzehntel des Kaufgeldes und vom 7. Jahre ab jährlich ⅕ nebst 4 % Zinsen für das Restkaufgeld abbezahlen. Die anderen Käufer mußten beim Abschluß ein Zehntel und binnen 15 Jahren in mindestens ein Zehntel Beträgen nebst 4 Prozent Zinsen, für das Restkaufgeld den ganzen Betrag entrichten. Keine Farm durfte innerhalb 10 Jahren, vom Verkaufstermin ab, ohne Zustimmung des Gouvernements veräußert werden. Innerhalb 6 Monaten mußte mit der Bewirtschaftung der Farm begonnen und innerhalb weiteren 2 Jahren diejenigen Vorkehrungen getroffen sein, die einen ordnungsmäßigen Betrieb derselben ermöglichten. Kam der Käufer diesen beiden Verpflichtungen nicht nach, so wurden ihm weitere Fristen von 6 Monaten bzw. 1 Jahr bewilligt, und, falls er auch diese verstreichen ließ, fiel die Farm, ohne Ersatzanspruch auf bereits geleistete Teilzahlungen und Aufwendungen, in das Eigentum des Gouvernements zurück.

Am 28. Mai 1907 erfolgte die jetzt gültige Verfügung des Reichs-Kolonialamts betreffend die Verwertung des fiskalischen Farmlandes (Amtlicher Ratgeber für Auswanderer 1910 S. 105 ff.). Die wesentlichsten Bestimmungen sind: fiskalisches Farmland darf nur an solche Personen verkauft oder verpachtet werden, die ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben oder nehmen und sich verpflichten, das betreffende Grundstück selbst oder

durch einen weißen Verwalter zu bewirtschaften; niemand darf mehr als insgesamt 20 Hektar Farmland vom Fiskus käuflich erwerben oder erpachten. In den Ausführungsbestimmungen vom 12. November 1908 (Amtlicher Ratgeber 1910 S. 107) wird der Preis auf 0,50 bis 1,20 Mark pro ha, je nach Lage und Güte des Grundstücks, festgesetzt. In der Regel beträgt der Mindestpreis jetzt im Norden 1,20 Mark, in den Bezirken Rehoboth und Gibeon 1,00 Mark, im Bezirk Keetmannshoop 0,50 Mark. (Amtlicher Ratgeber 1910 S. 43.) Der Mindestpachtzins soll 5 Prozent vom Kaufpreis betragen.

In der bereits erwähnten Vereinbarung des Reichskolonialamts mit der S. W. A. Co. vom 27. 5. 08 bzw. 26. 3. 09 wurden die Verkaufspreise auf 1—3 Mark pro ha, in der Vereinbarung vom 15. 9. 09 mit der Kaoko auf 0,75—1,25 Mark pro ha, und schließlich in der vom 21. 12. 09 mit der Otavi-Gesellschaft auf 2—4 Mark pro ha festgesetzt. Für die Preise der beiden letzteren Gesellschaften ist Revision in drei- bzw. zweijährigen Perioden im Einvernehmen mit dem Gouvernement vorgesehen. Eine ähnliche Vereinbarung mit der D. K. f. S. vom 17. 2. 1908 bzw. 30. 3. 1909 (Kb. 1909 Nr. 8), in der die alle zwei Jahre zu revidierenden Preise auf 0,75—1,50 Mark pro ha festgesetzt wurden, erscheint jetzt durch die Abtretung des Landgebietes der Gesellschaft an den südwestafrikanischen Landesfiskus gegenstandslos.

Da in den ersten Jahren nach dem Aufstande das Land von der Regierung für 0,20—1,00 Mark pro ha verkauft wurde, zeigen die neuesten Preise schon eine kleine Erhöhung. Sie werden auch wieder in sehr milder Weise eingezogen. Beim Vertragsabschluß müssen ein Zehntel, und mit dem Ablauf des 6. Jahres danach Raten auf das Kaufgeld gezahlt werden. Der Rest ist zugunsten des Fiskus als Hypothek an 1. Stelle einzutragen. Vorzugsbedingungen für wehrpflichtige Reichsangehörige und frühere Angehörige der Schutztruppe werden nicht mehr gewährt. Im Gegensatz hierzu war bisher nach dem Kriege den ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe und den wehrpflichtigen Reichsangehörigen, die an einem Feldzug im Schutzgebiet teilgenommen und ein Vermögen von 2000 Mark nach-

weisen konnten, eine Ermäßigung des Kaufpreises bis zur Hälfte in Aussicht gestellt worden (Etat für Südwestafrika 1907 Anl. 3).

Mit der schwindenden Kriegsgefahr und der zunehmenden weißen Bevölkerung wird ja die Wehrpflicht in Südwestafrika keine so große Rolle mehr spielen, immerhin erscheint die Gleichberechtigung von Nichtwehrpflichtigen und Wehrpflichtigen verfrüht, so lange das Schutzgebiet noch einer Truppe von über 2000 Mann zu bedürfen glaubt. Je mehr wehrpflichtige Ansiedler vorhanden, desto eher kann die Schutztruppe verkleinert und allmählich in eine erheblich billigere Landesmiliz umgewandelt werden. Im Etat für 1910 wurden noch über 14 Millionen Mark für die Schutztruppe beansprucht, während der Etat der Zivilverwaltung nur etwas über 8 Millionen, und der Gesamtetat der ordentlichen Ausgaben ca. 32 Millionen Mark betrug. Ähnliche Summen sind auch in den Etat von 1911 eingesetzt. Daraus erhellt, welche erheblichen Ersparnisse durch die weitere Begünstigung der Wehrpflichtigen, besonders aber ehemaliger Schutztruppler, erzielt werden könnten. Bei letzteren ist eine Begünstigung um so mehr berechtigt, als es sich um Leute handelt, die schon eine mehrjährige Landeskenntnis erworben haben, und deren Persönlichkeiten der Regierung genau bekannt sind. Wenn Staatsanwalt Fuchs in seiner Broschüre „Ein Siedelungsvorschlag für Deutsch-Südwestafrika", Berlin 1907, S. 26, behauptet, der Aufstand hätte bewiesen, daß es im Schutzgebiet keineswegs auf die Wehrpflichtigkeit im europäischen Sinne ankomme, sondern darauf, ob jemand ein Gewehr führen und ein Pferd regieren könne, so ist das ein großer Irrtum. Der Aufstand hat gerade die große Überlegenheit des ausgebildeten und disziplinierten Soldaten über den Kriegsfreiwilligen bewiesen. Letztere haben sehr häufig von ihrem Rechte, nach Belieben aus dem Kriege wieder auszuscheiden, Gebrauch gemacht, und damit gezeigt, daß gerade in einem Kolonialkriege, mit seinen besonderen Entbehrungen und Gefahren, der gute Wille sehr bald versagt, und die Gewohnheit der Disziplin und das eiserne Muß die Truppe am besten zusammenhalten. Die Nichtwehrpflichtigen haben auch keinen Grund sich über Ungerechtigkeit infolge der Begünstigung der

Wehrpflichtigen und Schutztruppler (s. Fuchs S. 27) zu beklagen, wenn man bedenkt, welche Vorteile sie durch die Befreiung von der mehrjährigen Dienstpflicht, den Friedensübungen, Kontrollverpflichtungen und endlich der Kriegsteilnahme vor den anderen voraus haben.

c) Kapital und Kapitalnachweis.

Ein Kapitalnachweis war vor und in den ersten Jahren nach dem Kriege, außer von den begünstigten Wehrpflichtigen und ehemaligen Schutztrupplern, nicht verlangt worden. Erst der Runderlaß des Gouverneurs vom 29. 10. 1907 (D. K. G. XI. Teil S. 409) fordert im allgemeinen einen Kapitalnachweis von 10 000 Mark. Der amtliche Ratgeber von 1908 bezeichnet ein Vermögen von nicht unter 20 000 Mark (S. 36) als das geringste für einen Farmbetrieb von 5000—10 000 ha erforderliche Kapital. Jetzt wird (amtlicher Ratgeber 1910 S. 43) ein Anfangskapital von mindestens 15 000 Mark für notwendig gehalten. Die sonstigen Kapitalangaben sind nicht ganz einheitlich. Rohrbach (Deutsche Kolonial-Wirtschaft I. Bd. Südwestafrika 1907 S. 392—93) meint, daß für günstige Gebiete des Nordens 10 000—15 000 Mark, für den mittleren Teil 20 000—25 000 Mark das Minimum seien; Dernburg (Südwestafrikanische Eindrücke, Berlin 1909 S. 20) bezeichnet 35 000—55 000 Mark als nötiges Anlagekapital für eine gute mittlere Farmwirtschaft. Schlettwein (Der Farmer in Deutsch-Südwestafrika. Wismar 1907 S. 63) ist der Ansicht, daß man sich mit 50 000—60 000 Mark dem sofortigen Großbetriebe zuwenden könne. Das Kapital, das einem zur völligen Ausstattung einer Farm von 5000 ha zu je 1 Mark zur Verfügung stehen müßte, berechnet er auf 92 000 Mark (S. 62).

Farm 5000 ha	5 000.— Mk.
Wohnhaus und sonstige Baulichkeiten	10 000.— „
Totes Inventar	2 000.— „
Wasserschaffung, Tränkanlagen	3 000.— „
250 Rinder, durchschnittlich 200 Mk.	50 000.— „
1000 Stück Kleinvieh à 20 Mk.	20 000.— „
Pferde, Schweine, Hühner usw.	2 000.— „
i. Sa.:	92 000.— Mk.

Aus dieser Berechnung geht hervor, daß bei weitem den größten Teil des Anlagekapitals für eine vollbestockte Farm das Groß- und Kleinvieh erfordert, und somit jemand, der erst mit der Zucht beginnen will, sich wohl mit 30 000 bis 40 000 Mark einer mittleren Farmwirtschaft zuwenden könnte.

Schlettwein stellt auch, im Gegensatz zu der obigen, eine Berechnung an, wie ein Kleinfarmer (ehemaliger Schutztruppler) mit 2000 Mark Ersparnis und unverzinslichem Darlehen von 6000 Mark sich innerhalb 4 Jahren zu einem lebensfähigen Farmbetriebe emporarbeiten kann (S. 65/66). Hierbei ist natürlich berücksichtigt, daß der Schutztruppler infolge mehrjähriger Landeskenntnis die nötige wirtschaftliche Erfahrung und Einfachheit der Lebensgewohnheiten besitzt, um sein Geld, wie es ja das Schicksal der meisten Anfänger unter diesen Verhältnissen war, nicht unnütz zu verlieren.

Der amtliche Ratgeber für 1910 hält schließlich zur Begründung eines Farmbetriebes von 5000—10 000 ha ein Kapital von nicht unter 20 000—25 000 Mark erforderlich. Es muß bei der Frage des Kapitalbedarfes berücksichtigt werden, daß der Kapitalaufwand seit dem Kriege eher gesunken ist, denn wenn auch die Landpreise eine geringe Erhöhung erfahren haben, so sind die Preise für Groß- und Kleinvieh um so mehr zurückgegangen.

Preise:	1907	1909	jetzt[1])
Zuchtkühe	250—300 Mk.	150—225 Mk.	100—150 Mk.
Ochsen			130—200 „
Wollschafe			25—30 „
Gewöhnliche Fleischschafe	25—30 „	15—20 „	10—12 „

d) Beihilfen der Regierung.

Die Regierung hatte vor und in der ersten Zeit nach dem Kriege das Bestreben gezeigt, tüchtige mittellose Leute durch Ansiedlungsbeihilfe und sonstige Erleichterungen zu unterstützen. Vor dem Kriege waren für Ansiedlungsbei-

---

[1]) Taschenbuch für Südwestafrika. Schwabe, Kuhn, Fock, 1911, S. 181.

hilfen im ganzen 400 000 Mk. aufgewendet worden. Es waren bewilligt im Etat von 1900 100 000 Mk., im Etat von 1903 300 000 Mark, wovon 100 000 Mark für eine Ansiedlungskommission abgezweigt waren. Im Ergänzungsetat von 1906 (s. Denkschrift des Gouverneurs von Lindequist vom 19. 9. 1906) wurden 500 000 Mark, im Etat von 1907 800 000 Mark, und schließlich 1908 nochmals 300 000 Mark bewilligt, von letzterer Summe jedoch später 150 000 Mark abgestrichen. Im ganzen hatte also die Regierung 1 850 000 Mk. für Ansiedelungsbeihilfen verwandt. Die Beihilfen wurden vor dem Kriege als unverzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 4000 Mark, und zwar in der Form von Betriebsanschaffungen, gewährt. Nach dem Kriege gab man bare unverzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 6000 Mark. Erstere mußten nach Ablauf von 4 Jahren, letztere nach 6 Jahren ratenweise zurückgezahlt werden. Wehrpflichtige Reichsangehörige wurden andern Bewerbern stets vorgezogen. Außer dieser Unterstützung neuer Ansiedler wurde, nach dem Kriege, eine erhebliche Entschädigung alter Ansiedler, für die durch den Aufstand erlittenen Verluste, im Gesamtbetrage von 12 500 000 Mark, gewährt. Von dieser Summe wurden 5 000 000 Mark im zweiten Nachtrag zum Etat von 1904 und 7 500 000 Mark in der Ergänzung zum Etat von 1907 bewilligt. Es waren somit die gesamten vom Ansiedlungskommissar Dr. Rohrbach festgestellten Kriegsverluste den Ansiedlern ersetzt worden. Wenn man bedenkt, daß im ganzen 17 000 000 Mark von den Farmern selbst als erlittener Schaden angegeben worden war und berücksichtigt, daß die Ansiedler ihre Verluste zum größten Teil erheblich zu hoch angegeben hatten, kann man sagen, daß Ansiedlungskommission und Reich sich den Forderungen der geschädigten Siedler gegenüber sehr wohlwollend verhalten haben.

Nach Auszahlung aller dieser Gelder und mit der allmählichen Herstellung friedlicher Verhältnisse trat eine allgemeine Depression im südwestafrikanischen Wirtschaftsleben ein und man erkannte bald, daß trotz der vom Staat gezahlten erheblichen Mittel kaum flüssiges Kapital im Lande war. Der Hauptgrund lag wohl darin, daß mit der allmählichen Verringerung der Schutztruppe der Kolonie

der Hauptkonsument entzogen wurde; andererseits hatten aber auch die baren Ansiedlungsbeihilfen keinen Segen gebracht, da die Mehrzahl der Neuansiedler diese Mittel in ihrer Unerfahrenheit als Lehrgeld hatten hingeben müssen, ohne dabei vorwärts zu kommen. Die Kriegsentschädigungen wurden teils zur Neubeschaffung des im Kriege vernichteten Viehstandes verwandt, teils gingen sie außer Landes, da viele es vorzogen, sich mit dem Gelde in die Heimat zurückzubegeben. Diese Verhältnisse ließen es wünschenswert erscheinen, kapitalkräftigere Leute als Ansiedler heranzuziehen und man nahm von weiteren Beihilfen Abstand. Zudem machte sich auch von 1907 ab ein gewisses Einströmen siedlungslustiger Leute in die Kolonie bemerkbar, so daß durch weniger günstige Kaufbedingungen keine Verlangsamung der Besiedelung zu befürchten war.

e) Urteile und Vorschläge.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die schon früher eine Erhöhung des Kaufpreises mit schärferen Bedingungen gefordert haben. Schon Schlettwein (Der Farmer usw. S. 52) vertritt die Ansicht, daß die Regierung sich gutes Weideland mit 1 Mark pro ha bezahlen lassen sollte, er möchte aber, um dem Käufer die Beschaffung des nötigen Viehs zu ermöglichen, die Abzahlungsbedingungen noch liberaler gestalten. Staatsanwalt Fuchs (ein Siedelungsvorschlag usw. S. 32/33) will einen Mindestpreis von 1 Mark pro ha festgesetzt wissen und volle Barzahlung. Demgegenüber betont Külz (Deutsch-Südafrika usw. S. 326), daß eine starke Erhöhung der Bodenpreise wirtschaftlich falsch sei, da nicht der Grund und Boden im Schutzgebiet die Unterlage für Kreditgewährung sei, sondern die Arbeitskraft und Arbeitslust des Grundstücksinhabers, sowie seine Anschaffungen, wozu Külz auch den Viehstand rechnet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei Beginn der Besiedelung einer Kolonie die Bodenpreise niedrig sein müssen, denn es kommt darauf an, möglichst tüchtige und leistungsfähige Leute ohne Rücksicht auf ihren Besitz in das Land hereinzuziehen. Mit der zunehmenden Entwicklung werden aber die Bodenpreise steigen, weniger infolge der Besiedelung, als besonders durch die Erschließung des

Landes, denn es sind nicht so sehr die landwirtschaftlichen Anlagen als die Schaffung von Hafenanlagen, Eisenbahnen, überhaupt Kultur- und Verkehrsmittel, die dem Boden wachsenden Wert verleihen. Diese Entwicklung setzte in Südwestafrika, nach dem Kriege in beschleunigtem Tempo, ein, und der Staat hatte nicht nur ein Recht, sondern es wäre für ihn ein dringendes Erfordernis gewesen, die von ihm gemachten riesigen Aufwendungen allmählich auf den Bodenpreis zu schlagen. Es ist eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß neu ins Land kommende Siedler für die ohne ihr Zutun geschaffenen Kulturwerte mit bezahlen, und die ersten Siedler durch die steigende Tendenz der Bodenpreise allmählich die Früchte ihrer ungleich schwierigeren Pioniertätigkeit in dem noch unerschlossenen Lande ernten. Wenn es auch eine ganz richtige Politik war, verdienten Schutztrupplern Ansiedlungsbeihilfen zu gewähren, einerseits um tüchtige erfahrene Leute im Lande zu behalten, andererseits um die Wehrhaftigkeit der wirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu erhöhen und so allmählich die kostspielige Schutztruppe zu ersparen, sie mußten doch diese Beihilfen auf sie beschränkt bleiben. Ein Kapitalnachweis mußte schon allgemein nach den ersten Jahren der Besiedlung gefordert werden, und es war ein schwerer Fehler, daß dies erst durch Gouverneur von Schuckmann in seinem Grunderlaß vom 29. Oktober 1907 geschah. Aus den Kapitalbedarfsangaben der Fachleute kann man entnehmen, daß 30 000 bis 50 000 Mark für eine gute mittlere Farmwirtschaft nötig sind und muß demnach ohne weiteres zugeben, daß die geforderten Kapitalnachweise von erst 10 000 und jetzt 15 000 Mark sehr niedrig gehalten sind. Die Regierung hätte von 1907 ab ruhig mehr fordern können, da es sich zeigte, daß die großen Aufwendungen zur Erschließung des Landes durch die Eisenbahnbauten zu einer schnellen Vermehrung der Bevölkerung beitrugen (s. Tab. 2).

Außerdem war Grund vorhanden, in dieser Zeit nach dem Kriege die Besiedelung eher künstlich zu verlangsamen als zu beschleunigen, denn die natürliche Depression, die nach jedem großen Kolonialkriege einzutreten pflegt, machte sich schon 1907 sehr bemerkbar. Gerade in solchen Zeiten

Tabelle 2.

Wirkung des Eisenbahnbaues auf die Bevölkerungsvermehrung (Zivilbevölkerung).

Verwaltungsbezirke, welche die stärkste Vermehrung zeigen.	Stand am 1.1.1907	1.1.1908	1.1.1909	1.1.1910
1. Karibib (hat 2 Knotenpunkte v. Hauptbahnen	444	506	837	786
2. Gibeon - Maltahöhe (durch Südbahn und neuerdingsSüdnordbahn zum Teil verschlossen) . . .	448	550	688	859
3. Keetmannshoop-Bethanien Warmbad (durch Südbahnsystem erschlossen) .	539	1129	1545	1761
4. Omaruru (gewinnt durch Ausbau des Otavibahnsystems neuerdings von Karibib)	1906 keine Statistik aufgestelllt		468	584
Gesamtvermehrung obiger Distrikte (5 bezw. 6) . . .	?	754	885	452[2])
		7110	8213	9410
		—8213	—9410	—10644
Gesamtvermehrung überhaupt (14 Distrikte) . .	?	1103	1197	1234

ist aber ein kapitalkräftiger Mann mehr wert wie mehrere noch so tüchtige Unbemittelte, die trotz ihres Fleißes in Gefahr geraten, zugrunde zu gehen, oder der Regierung zur Last zu fallen.

Das System der Beihilfen und Vergünstigungen, von Fuchs kurzweg Liberalitätssystem genannt, hat noch den ganz besonderen Nachteil, daß es die Leute unselbständig

[2]) Die Verlangsamung in 1909 ist zum Teil auf das ruhigere Tempo des Eisenbahnausbaus, hauptsächlich aber auf die schädliche Wirkung des Lüderitzbuchter Diamantenfiebers zurückzuführen. Der Distrikt Lüderitzbucht hat sich in 1909 allein um 892 Personen vermehrt. Viele Distrikte haben 1909 abgenommen.

gemacht und sie daran gewöhnt hat, in der Regierung eine stets zu melkende Kuh zu erblicken. Das ist gerade für ein junges Kolonialland eine große Gefahr, da es im Grunde nur durch die Fähigkeit tatkräftiger Selbsthilfe seiner Siedler groß werden kann. Rohrbach sagt sehr richtig in seinem mehrfach genannten Werk „Deutsche Kolonialwirtschaft“ usw. S. 392:

„Wer sein persönliches Eigentum, sei es groß oder „klein mit in der Arbeit drin stecken hat, wird sie anders „betreiben, als wer mit fremden Geldern und dazu mit „Staatseigentum, demgegenüber das allgemeine Ver„pflichtungsbewußtsein doch ein lockeres ist, arbeitet.“

Mit Recht nennt Fuchs das Liberalitätssystem eine Treibhauspolitik und verweist demgegenüber auf das gesunde Self supporting principle Wakefields.

E. G. Wakefield hat bekanntlich an der Spitze der sogenannten Theoretiker von 1830 die Einführung des Landverkaufes zu einem festen ansehnlichen Einheitspreis in den englischen Kolonien an Stelle der bisher üblichen Landverschleuderung gefordert. Er begründet seine Forderung damit, daß die Siedelungskolonien auf diese Weise die nötigen Einnahmen erhielten und selbständig würden. Ferner kämen kapitalkräftige Leute ins Land und widmeten sich der Siedelung an Stelle der bisherigen Armen und Verbrecher. Damit würde das Farmerproletariat ausgeschaltet und die Mittellosen, statt wie bisher den Herrn zu spielen, würden zur Arbeit gezwungen, da man nur noch mit Kapital Land erwerben könne. Das Arbeiterelement könnte durch kostenfreie Überführung junger gesunder Leute beiderlei Geschlechts beschafft werden. Die Reisekosten müßten die Kapitalisten tragen, die Arbeiter wünschten oder die Kolonie selbst, falls sie für sich Arbeiter bezog. Die Löhne müßten so gestellt sein, daß die eingeführten Arbeiter im Laufe der Jahre das nötige Kapital erwerben könnten, um selbst Besitzer zu werden.

Wakefield selbst gründete mit der South Australian Land Company von 1831 die Kolonie Südaustralien und mit der New Zealand Land Company von 1838 Neu-Südwales. Leider konnte Wakefield seine Ideen nicht völlig verwirk-

lichen, da ihm in Südaustralien ganz und in Neu-Südwales zum Teil die Kolonisation aus der Hand genommen wurde, besonders in ersterer Kolonie feierte bald wieder die Spekulation Triumphe, trotzdem der Einheitspreis, den man natürlich nicht einhielt, gerade dies verhindern sollte. Einen ausschlaggebenden Erfolg hatte Wakefield aber doch insofern, als infolge seiner Agitation mit dem Prinzip der Landverschleuderung an sich gebrochen wurde.

Wakefields Prinzip hat zunächst den Fehler, daß er den Einheitspreis zu hoch ansetzte (teilweise 1 Pfund pro acre) und dadurch den Anschein kapitalistischer Bestrebungen erweckte[3]). Die Idee des Einheitspreises selbst ist im übrigen weder theoretisch berechtigt noch praktisch durchführbar. Dies gilt besonders von der Ansicht, daß das Land nach seiner Güte verkauft werde und das übrigbleibende mit der zunehmenden Besiedelung den Wert des vorigen gewänne. Es ist klar, daß die Dinge nicht so einfach liegen, besonders in der heutigen Zeit, wo, wie schon erwähnt, die Umgestaltung der Landpreise mehr durch die Verkehrsmittel, als den natürlichen Bodenwert herbeigeführt wird. Dies ist gerade in Südwest, mit seinem, im Laufe der letzten Jahre entstandenen Bahnnetz der Fall. Diese Verhältnisse sind übrigens auch beweisend für die Notwendigkeit, die Landpreise terminmäßig und zwar in kurzen Terminen, zu revidieren. Ein Verdienst Wakefields ist in seinem stets wiederkehrenden Hinweis zu erblicken, daß der Landpreis nie weniger, aber auch nie mehr sein solle, als gerade genügend (sufficient price). Vgl. zu obigem E. G. Wakefield „A View of the Art of Colonization". London 1849, John W. Parker.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß zu einer gesunden Entwicklung auch ein Steigen der Landpreise gehört. Wie gering nun unsere südafrikanischen Landpreise im Vergleich mit denen anderer Kolonien sind, ist aus Tabelle 3 zu ersehen.

---

[3]) Hier sei auf die homestead laws (Heimstättengesetze) der Vereinigten Staaten von 1862 hingewiesen, durch welche Siedlern Land billig, teils umsonst bis zu einer bestimmten Maximalgröße zugewiesen werden kann und sie gegen Zwangsverkauf geschützt sind.

Tabelle 3.

Landpreise englischer Kolonien.

Englisch Südafrika.

Kapkolonie: Illustrated Official Handbook of the Cape and South Africa 1896:

schlechtestes Land 1—2 s per acre = 0,4 ha
mittleres Land 7½—15 s per acre
erstklassiges Land mit Meliorationen 30—40 s per acre
besondere Stellen wie Oudtshorn 50—150 s per acre

Rhodesia

Land unentgeltlich abgegeben, nur jährliche Abgabe (quit rent).

Percy F. Hone Southern Rhodesia London 1909 S. 221:

Rhodesia

unverbessertes Land von 9 d (Weideland) 4 s per acre; bewässerungsfähiges zu intensiverer Kultur geeignetes Land entsprechend höher, in jedem einzelnen Fall sorgfältig festzustellen.

Oranje River Colonie.

Blue Book: Affaire in the Transvaal and Oranje River Colony June 1907 S. 73/74:

Land zu Siedelungszwecken seit dem Kriege von der Regierung gekauft:

vom 1. 7. 05 bis 30. 6. 06 280 Morgen für 1 £ per Morgen. das ganze gekaufte Land betrug 1 100 081 acres für £ 846 184 = 16 s per acre.

Australien:

Neu-Südwales: Helmolt Weltgeschichte Band 2. Ostasien und Ozeanien S. 258 1902:

bis 1824 grundsätzlich kostenlos, nur jährliche Abgabe (quit-rent). 1825 pro acre 5 s, seit 1831 (erste Verordnung über Landpreise des englischen Kolonialamts), lange Zeit Mindestpreis 5 s, höchstes Gebiet an einen Käufer 9600 acre.

The Year-Book of Australia 1908. London Messrs Gordon & Gotch.

Kronland:

N.S.W. Durchschnittspreis 1 £ pro acre.
Viktoria I. Klasse 1 £, II. Klasse 15 s, III. Klasse 10 s, IV. Klasse 5 s.

Tasmania I. Klasse 1 £, II. Klasse nicht weniger als 10 s, III. Klasse nicht weniger als 5 s.

West-Australien I. Klasse 10 s ohne eigenen Wohnsitz (residence), auf Farm 1 £. Preise stufen sich vielfach ab.

Stadt- und Vorstadtland wird verauktioniert.

Gartenland ist entsprechend teurer als ländliche Gebiete.

Jetzt, wo die Regierung den größten Teil des Landes besitzt und den größten Teil des noch übrigen Gesellschaftslandes unter ihren Einfluß gebracht hat, hat sie es auch in der Hand, die Preise im ganzen Lande zu bestimmen und immer wieder neu festzusetzen. Letzterer Weg ist übrigens in den bereits erwähnten Verträgen der Regierung mit der Kaoko- und der Otavi-Gesellschaft beschritten worden. Ein allmähliches Steigen der Landpreise, entsprechend der wachsenden Erschließung des Landes, übt gerade auf kapitalkräftige Leute eine große Anziehungskraft aus, und es ist gar nicht einzusehen, warum die wirtschaftlich tätigen Besitzer nicht auch an der gesunden Wertsteigerung ihres erworbenen Grundes und Bodens verdienen sollen. Landspekulation kann ja dadurch, daß die Regierung jetzt das Heft in der Hand hat, verhindert werden. Die Regierung verdient ihrerseits durch die ständige Erhöhung der Kaufpreise und die stets wachsenden Landsteuereinnahmen, selbst wenn die Steuerrate dieselbe bleibt. Für den Farmer schließlich wird der Grund und Boden ein immer wertvolleres Kreditobjekt, das ihn gegen unvorhergesehene Ereignisse sicherstellt. Denn darüber muß man sich klar sein, daß in Südwest wie überall der Boden das sicherste Kreditobjekt bleibt und ein derartiges sicheres Objekt hat der Farmer in Südwest besonders nötig. Seine Meliorationen können durch ein afrikanisches Gewitter und der Viehstand durch eine Seuche zerstört werden, Külz hat daher unrecht, wenn er glaubt, daß diese Objekte Gegenstand eines ausreichenden Kredites werden könnten. Besonders die Kreditwürdigkeit des Viehes wird auch von Oberstabsarzt Kuhn (Deutsche Kolonialzeitung Nr. 41, 9. 10. 1909), einem der bekanntesten Forscher auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung, stark ange-

zweifelt. Die Bodenkreditfrage ist für Südwestafrika so wichtig und gegenwärtig so brennend geworden, daß ein näheres Eingehen auf sie notwendig erscheint, zumal es sich um Aufgaben des Staates handelt.

Einlage.

Das südwestafrikanische Agrar-Kredit-problem.

Schon seit einigen Jahren sind seitens der Farmer Versuche gemacht worden, durch Zusammenschluß zu privaten Genossenschaften sich selbst Kredit zu verschaffen. Dr. Külz sieht in der weiteren Ausgestaltung dieser Genossenschaften, insbesondere der stärksten und entwicklungsfähigsten von ihnen, der „Deutsch-Südwestafrikanischen Genossenschaftsbank in Windhuk, eingetragene Genossenschaft m. b. H.", den richtigsten Weg zur Lösung der Kreditfrage. (Külz, „Südwestafrikanische Kreditprobleme", Koloniale Zeitschrift 1909, Nr. 19—21.) Demgegenüber lehnt Fuchs in seinem Aufsatz zum südwestafrikanischen Agrar-Kreditproblem (Koloniale Zeitschrift 1910, Nr. 5) Genossenschaftsbanken als Immobiliar-Kredit-Institute schon aus juristischen Gründen ab. Er sagt darüber:

„Der § 2 des Reichshypothekenbankgesetzes vom „13. Juli 1899 verbietet positiv den eingetragenen Ge„nossenschaften den Geschäftsbetrieb der Hypotheken„banken. Das Hypothekenbankgesetz, ebenso wie das „Genossenschaftsgesetz vom 14. Juni 1898 gelten als „privatrechtliche Vorschriften unbestritten in den Ko„lonien (§§ 3 Schutzgebietsgesetzes vom 25. 7. 1900; „19, Nr. 1 Kons. Ger.-Ges. vom 7. 4. 1900). Damit ist „der Gedanke, die Windhuker Genossenschaftsbank zu „einem umfassenden Immobiliarkreditinstitut auszuge„stalten, erschlagen. Sie erhält dazu niemals die er„forderliche Genehmigung des Reichskanzlers und des „Bundesrates. (§§ 1 Hypoth.-Bank-Ges.; 34 Kons.-Ges.; „3 Schutzgeb.-Ges.)"

Da nun den Genossenschaften die Ausgabe von Pfandbriefen für immer verwehrt ist, bleiben sie auf diejenigen Mittel angewiesen, die sie durch Beiträge und Einlagen ihrer Mitglieder aufbringen können. Davon läßt sich in

Südwestafrika vorläufig nichts erwarten, denn die Farmer schließen sich der Genossenschaft nur zum Zwecke der Darlehnserlangung, nicht der Einlegung von Kapitalien, an. Sie können auch nicht anders, denn bei dem geringen Anlagekapital, das die meisten bei den bisherigen allzu günstigen Bedingungen der Regierung mitgebracht haben, sind sie mehr oder minder verschuldet. Schon aus diesem Grunde ist ferner die noch einzige bleibende Möglichkeit, eine südwestafrikanische Genossenschaftsbank zu einem großen Kreditinstitut auszubauen, nämlich die der Erlangung eigenen Kredits für die Genossenschaft ausgeschlossen. Niemals kann die Bank den Gläubigern die Sicherheit für das erforderliche Kapital von 1—2 Millionen bieten, um so weniger, als zum Wesen der Genossenschaft gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder (also gleiches Verfügungsrecht über die Bankmittel) und Möglichkeit des Austritts mit Zurückziehung des Genossenschaftsguthabens unter Einhaltung der statutarischen Kündigungsfrist gehört.

Die Genossenschaften werden sich also nur auf Personalkredit und zwar, wie aus obigem hervorgeht, vorläufig kurzfristigen beschränken müssen. Personalkredit, besonders kurzfristiger, hat aber in der Landwirtschaft wenig zu bedeuten und darum werden die Genossenschaften, so erfreulich das sich darin ausdrückende, endlich erwachte Streben der Farmerschaft nach Selbsthilfe ist, der Kreditnot nicht wesentlich abhelfen können. Mit wie kleinen Verhältnissen die südwestafrikanischen Genossenschaften arbeiten müssen, zeigt die Bevölkerungsstatistik. Es gab:

	überhaupt:		
	1. 1. 08	1. 1. 09	1. 1. 10
Farmer, Ansiedler, Pflanzer, Gärtner usw.	1023	1231	1389

in den drei stärksten besiedelten Bezirken:

	1. 1. 08	1. 1. 09	1. 1. 10	
Windhuk	165	183	202	
Keetmannshoop	101	173	122	Abnahme dürfte auf das Diamantenfieber zurückzuführen sein
Grootfontein	110	155	125	

Versuche, nach dem System der Raiffeisenvereine im Schutzgebiet Organisationen zu schaffen, die gegen einfachen Schuldschein und unbeschränkte solidarische Bürg-

schaft der Genossen langfristigen Personalkredit gewähren können, sind in Südwest noch nicht gemacht worden. Diese Art der Kreditgewährung setzt entwickeltere Wirtschaftsverhältnisse voraus, als im Schutzgebiet zurzeit vorhanden und persönliche Eigenschaften, die man noch nicht mit Sicherheit bei den südwestafrikanischen Farmern antreffen dürfte. So erfreulich derartige Versuche wären, so würden auch auf diesem Weg Mittel für eine Boden-Kredit-Organisation nicht beschafft werden können, da die Raiffeisenkassen auch unter das Genossenschaftsgesetz fallen.

Eine Möglichkeit an Stelle der personalen durch Realkreditkorporationen nach Art unserer Landschaften den nötigen Bodenkredit zu schaffen, würde ergebnislos sein, da die reale Unterlage des gegenwärtig in den Händen der Farmer befindlichen Besitzes durch Restkaufgelder und Hypotheken zu stark belastet ist, um ein ausreichendes Pfandobjekt zu bieten. Durch Pfandbriefausgabe würde sich die Landschaft unter diesen Umständen keine großen Mittel beschaffen können, es sei denn unter Reichsgarantie. Diese Garantie könnte das Reich natürlich nicht übernehmen.

Für die Schaffung einer privaten Hypothekenbank schließlich würde unter den obwaltenden Verhältnissen wenigstens für ländlichen Grundbesitz (für städtischen ist eine Kreditorganisation im Entstehen) das Kapital ebensowenig zu beschaffen sein. Selbst wenn aber das Privatkapital diese Bedenken überwinden sollte, so dürfte eine Erwerbsgesellschaft nicht die gewünschte Lösung bringen, denn sie könnte, da ja die Möglichkeit, sich durch die den Hypothekenbanken gestatteten Nebengeschäfte erhebliche Gewinne zu verschaffen, wie bei uns in Deutschland, in Südwestafrika fehlt, infolgedessen nur teueren Kredit geben. Damit wäre auch nicht geholfen, denn die gegenwärtige Wirtschaftslage erfordert in Südwest billigen, Unternehmergewinn noch auf lange hin ausschließenden, Immobiliarkredit.

Die Kommission der Deutschen Kolonialgesellschaft zur Erörterung der Frage der Errichtung eines gemeinnützigen Bodenkreditinstitutes in Deutsch-Südwestafrika und Staatsanwalt Fuchs in seinen schon erwähnten Arbeiten kommen

nun zur Ansicht, daß sich die Bodenkreditschwierigkeiten nur durch Gründung einer staatlichen Landeskreditkasse mit Körperschaftsrechten lösen lassen. Fuchs will die Kasse („zum südwestafrikanischen Agrarkreditproblem") folgendermaßen finanzieren:

a) Durch Überweisung aller Einnahmen aus staatlichen Landverkäufen und Verpachtungen im Schutzgebiet.

b) Durch billige und langfristige Darlehen der Landgesellschaften in Höhe bestimmter Prozentsätze ihrer Erlöse aus Landveräußerungen.

c) Durch die Ersparnisse, Rückzahlungen oder sonstigen Einnahmen aus den bisherigen, als Darlehen gegebenen Beihülfefonds von zusammen gegen 2 Millionen Mark.

d) Durch ein einmaliges mit 4 % verzinsliches, staatliches Gründungsdarlehen von 1 000 000 Mark in Reichsschuldverschreibungen zur sofortigen Beschaffung von Betriebsmitteln.

e) Späterhin auch durch Pfandbriefausgabe, sobald die Farmwirtschaft und der Wert ihrer Hypotheken sich hinreichend konsolidiert hat.

Ein Staatskommissar und ein Farmerkuratorium nehmen an diesem Institut die Gemeininteressen des Staats und der Farmerschaft wahr. Im übrigen ehrenamtliche und unabhängige Selbstverwaltung und Selbsterhaltung ohne Staatshaftung. Die Kasse gibt:

a) Grundkredit zu 4½—5 % auf den verschlechterungsunfähigen Grund und Boden bis zu 66⅔ % des Wertes, der von fünf zu fünf Jahren neu taxiert werden kann. 50 % des Darlehns unkündbar, der Rest nach 3—5 Jahren mit 1—2 % amortisierbar.

b) 5 % Meliorationskredit mit Tilgungspflicht auf hergestellte oder geplante Bodenbesserungen bis zu 50 % des Herstellungswertes, so daß der Darleiher stets selbst zur Hälfte daran beteiligt bleibt und damit Realsicherheit bietet."

In seinem Referat auf dem Kolonialkongreß 1910 am 7. Oktober über die Organisation des Bodenkredits in Deutsch-Südwestafrika wiederholte Fuchs seine Vorschläge mit einigen Abänderungen, z. B. soll das Grundkapital 2 Millionen Mark betragen und staatlicherseits auf 50 Jahre vor-

geschossen werden. Das Recht der Pfandbriefausgabe soll auf die fünffache Höhe des Grundkapitals festgesetzt und die Beleihung auf 60 % des reinen Bodenwertes. Außerdem soll eine beschränkte Solidarhaftung der in der Verwaltung vertretenen Hypothekenschuldner eintreten.

In großen Zügen ist dieser Plan als wohl begründet zu erachten und ich sehe ebenfalls in seiner Durchführung die einzige Möglichkeit zur Lösung der südwestafrikanischen Bodenkreditfrage. Die Einnahmen aus Landverkäufen werden der Kasse einen recht erheblichen Betrag zuführen, sind doch schon im Jahre 1908 (vgl. Tab. 4 S. 39) bei den damals so geringen, zwischen 0,20—1 Mark pro ha schwankenden Landpreisen 366 000 Mark aus Landverkäufen eingekommen. Bei Festsetzung des Mindestpreises auf 1 Mark würde sich auf Jahre hinaus ein mehrfacher Ertrag erzielen lassen. Das System der Barzahlung würde das Farmerproletariat, das sich bis in die jüngste Zeit unliebsam in der Kolonie bemerkbar gemacht hat, ausschalten. Arme Einwanderer müßten erst einige Jahre in Dienst gehen und sich die nötige Erfahrung erwerben oder Pächter werden. Die Pfandbriefe würden der Kolonie ein gutes Anlagepapier geben zur Festhaltung von flüssigen Geldern, von Beamten, Offizieren und Privaten. Ein Umstand, der viel wichtiger ist als im allgemeinen angenommen, denn in Südwest wird gerade in diesen Kreisen viel gespart. Durch die Heranziehung der Landgesellschaften zu Darlehen könnten die Wohltaten der Kasse auch dem auf Gesellschaftsgebiet sitzenden Farmer, mithin dem ganzen Siedelungsgebiet, zugänglich gemacht werden. Notwendig ist natürlich, daß die Kasse völlig unabhängig von der Regierung, abgesehen von der Rechnungskontrolle, arbeitet und diese keinen Einfluß auf die Beleihungen hat. Das bisherige System der Kapitalfreiheit mit Wirtschafts- und Eigentumszwang müßte, wie die Denkschrift der Kolonialgesellschaft, S. 14, richtig bemerkt, dem System des Kapitalszwangs mit Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit weichen. Städtische Grundstücke sollen von der Beleihung ausgeschlossen sein und der Betriebskredit für vorübergehende Bedürfnisse den Genossenschaften überlassen bleiben. Die Fuchsschen Anschauungen sind anfangs nicht

unwidersprochen geblieben. Th. Leutwein in seinem Aufsatz „Zur Besiedelungsfrage", Sonderabdruck aus Deutsche Revue, Juni 1908, fürchtet bei Verwirklichung der Barzahlung eine Verlangsamung der Besiedelung und vertritt die Ansicht, daß das Fuchssche Kreditsystem in verschleierter Form dieselbe Staatsunterstützung sei, wie sie bisher bewilligt worden war, nur unter weniger liberalen Bedingungen. Ersteres dürfte wohl im Laufe dieser Arbeit verschiedenfach widerlegt sein, aber auch letzteres ist ein Irrtum. Die bisherige Staatsunterstützung wurde von der Heimat vom deutschen Steuerzahler und zwar wie der Erfolg bewies, an keineswegs kreditsichere Personen gezahlt, die jetzt vorgeschlagene Unterstützung aber ist ein, aus den Einnahmequellen des Schutzgebietes, ja eigentlich vom Kreditnehmer selbst, vorher bezahlter, also durchaus sicherer Kredit. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß obige Ausführungen über das südwestafrikanische Agrarkreditproblem vielfach mit denen der überaus gründlich gehaltenen Denkschrift der Kolonialgesellschaft übereinstimmen. Nicht teilen kann ich den Wunsch, dem Kreditinstitut eine ehrenamtliche Verwaltung zu geben. Das Institut wird so bedeutend sein, daß es die Kräfte der Angestellten und des Leiters voll in Anspruch nimmt, und es sehr wesentlich sein wird, wenn diese in ihrer Arbeit einen Lebens- und nicht einen Nebenberuf sehen.

*

Die Hauptbefürchtung, eine ungesunde Verlangsamung der Einwanderung durch die Forderung der Barzahlung hervorzurufen, wird schließlich unter allen Umständen durch eine reichlichere Verpachtung verhindert werden können. Dies scheint, nach den neuesten Bestimmungen zu schließen, auch von der Regierung beabsichtigt zu sein (Amtlicher Ratgeber 1910 Anl. 2/6/7). Der vorgesehene Pachtzins von 5 % des Kaufpreises entspräche bei 1 Mark pro ha und einer Farmgröße von 5000—10 000 ha einer Summe von 250—500 Mark jährlich, die doch auch ein wenig Bemittelter aufbringen kann. Die Zachtbedingungen selbst müßten, wie noch später zu erörtern sein wird, allerdings mehrfach geändert werden. Hier sei noch erwähnt, daß sowohl Käufer wie Pächter durch nachträg-

liche Rabatte und Prämiierung besonderer wirtschaftlicher Leistungen mehr als bisher der Fall ist, angespornt werden könnten. In Südwestafrika gab es bisher nur Prämien für Einzäunung der Farmen und Vertilgung des Raubzeuges (s. Tab. 4).

Tabelle 4.

Prämien und besondere Aufwendungen.

Etat	Summe	Bemerkungen
1905	50 000	Prämien für Einzäunung der Farmen gegen Rinderpest und für Züchtungszwecke (erstmalig).
1905	50 000	zur Bekämpfung der Rinderpest.
„	8 000	Prämien zur Vertilgung von Raubzeug (erstmalig).
1906	50 000	Prämien für Einzäunung der Farmen usw.
„	8 000	Prämien zur Vertilgung usw.
1907	20 000	Prämien für Einzäunung usw. (verringert bis Besiedelung stärker).
„	8 000	Prämien zur Vertilgung usw.
„	10 000	Beitrag zu einer Baumwollexpedition des Kolonialwirtschaftlichen Komitees nach dem Norden.
1908	8 000	Prämien zur Vertilgung usw.
1910	50 000	zur Erforschung der noch unbekannten Teile des Schutzgebiets.
1911	50 000	zur Erforschung usw.

Ganz besonders ausgebildet ist das Prämiensystem in Rhodesia, wie aus nebenstehenden Originalbestimmungen hervorgeht. Vgl. Percy F. Hone B.A. Southern Rhodesia London 1909 S. 221.

Percy F. Hone B.A. (Camb.) "Southern Rhodesia" George Bell and Sons. London 1909.

S. 221.

Abdruck der Originalbestimmungen:

"In the case of agricultural farms of not more than 3000 acres in Mashonaland and 6000 acres in Matabeleland, of a minimum price of 2 s per acre, a rebate of five per cent, upon the agreed purchase price will be granted where improvements have been carried out to the satis-

faction of the Company in any or all of the following directions, viz:

"(a) for every five miles of permanent fencing (iron or iron and wire) erected, or for every three miles of live hedge planted.

"(b) for every 3000 forest or 300 fruit trees, of approved varieties well established.

"(c) for every 200 acres of land which has been under general cultivation for not less than two years.

"The rebate will not exceed thirty per cent. in all.

"In the case of land purchased outright, the purchaser will be entitled to earn rebate within 3 years. The right to claim rebate is not transferable."

Übersetzung:

„Ackerbaufarmen von nicht mehr als 3000 acres in Mashona- und 6000 acres in Matabeleland und einem Mindestpreis von 2 sh per acres wird für Verbesserungen, die zur Zufriedenheit der Company ausgeführt sind, in jedem einzelnen oder allen folgenden Fällen ein Rabatt von 5% auf den ausgemachten Kaufpreis gewährt:

a) für die Errichtung von je 5 Meilen dauernder Einzäunung aus Eisen oder Eisen und Draht, oder für die Anpflanzung von je 3 Meilen lebende Hecke.

b) für je 3000 Wald- oder 300 Fruchtbäume von bewährten Arten und gut gezogen.

c) für je 200 acres Land, die mindestens 2 Jahre unter allgemeine Kultur genommen sind. Der Rabatt darf alles in allem 30 Prozent nicht übersteigen.

Für den Fall, daß das Land sogleich gänzlich gekauft wird, ist der Käufer berechtigt, Rabatt innerhalb 3 Jahren zu ernten. Das Recht, Rabatt zu fordern, ist nicht übertragbar.

Die Begrenzung des von einem Käufer zu erwerbenden und pachtenden Farmareals auf 20 000 ha, die in der neuesten Bestimmung für Verwertung des fiskalischen Farmenlandes vorgesehen ist, hat insofern ihr gutes, als die Regierung darauf bedacht sein muß, das Land möglichst dicht mit mittleren Farmen und jedenfalls nicht mit wenigen Riesenbetrieben zu besetzen. Die Bestimmung wirkt aber in ihrer jetzigen Einseitigkeit vielfach ungerecht. Während

im Norden, in der Grootfonteiner Gegend, eine mittlere Farm 3000—5000 ha umfaßt, beträgt die mittlere Farmgröße in der Rehobother und Gibeoner Gegend 5000—10 000 ha und schließlich im Süden 10 000—20 000. Im Süden ist man also nach jener Bestimmung nur in der Lage, sich eine mittlere Farm zu kaufen, bei Grootfontein dagegen eine sehr große. Es wäre also richtiger gewesen, das Areal nach der verschiedenen Bodengüte der einzelnen Landstriche zu bemessen, d. h. für jeden Bezirk und Distrikt ein besonderes Grenzmaß zu bestimmen. Außerdem schließt die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung jeden großen Betrieb aus, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch einmal einem kapitalkräftigen Unternehmen zu besonderen Zwecken mehr Land zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Regierung hat auch anscheinend die Bestimmung in ihrer krassen Form selbst nicht innegehalten. Dernburg bemerkt z. B. in seinem Vortrag „Südwestafrikanische Eindrücke" S. 16, daß die deutsche Farmgesellschaft, welche ähnlich der Liebig-Gesellschaft in Argentinien und Uruguay in Südwest Schlächtereien, Fleisch- und Knochen-Verwertungswerke anlegen wolle, sich, ausgerüstet mit einem Kapital von 10 Millionen, über 350 000 ha teils vom Fiskus, teils von der Deutschen Kolonialgesellschaft vor über Jahresfrist ein Kaufrecht hätte einräumen lassen und 300 000 ha bereits gekauft habe. Da der Dernburgsche Vortrag am 21. 1. 09 gehalten wurde, die Bestimmung über Verwertung des fiskalischen Farmlandes aber vom 28. 5. 07 datiert, ist anzunehmen, daß der Verkauf nach Erlaß dieser Bestimmung erfolgte. Das teils teils läßt darauf schließen, daß der Fiskus der genannten Gesellschaft jedenfalls mehr als 20 000 ha verkauft, und damit seine eigene Bestimmung nicht innegehalten hat. Aus allem geht hervor, daß die Verfügung vom 28. 5. 07 einer etwas vorsichtigeren und sorgfältigeren Fassung bedurft hätte.

Man wird zugeben müssen, daß gerade die Gründung der deutschen Farmgesellschaft für die späteren Absatzverhältnisse des Schutzgebietes von Bedeutung ist. Es war nötig, fremdes Kapital dafür zu gewinnen, da im Lande selbst das Geld kaum hätte aufgebracht werden können. Schließlich mußte dem Unternehmen auch viel Land zur

Verfügung gestellt werden, damit es einen Teil des jährlich benötigten Viehs selbst züchten konnte und zwar in dem Maße, daß die Farmerschaft nicht der Gesellschaft, die Gesellschaft aber auch nicht der Farmerschaft die Viehpreise vorschreiben kann, beide also in gewisser Weise aufeinander angewiesen sind. Es ist am 30. April 1910 vom Abgeordneten Lattmann die Bemerkung gemacht worden, daß der ungeheure Landbesitz die Farmgesellschaft in die Lage setze, den von ihr zur Fleischverwertung benötigten jährlichen Antrieb von Rindern (nach Dernburg vorläufig 20 000) nahezu selbst zu erzeugen und damit den Farmern, soweit deren Vieh überhaupt gebraucht würde, die Preise vorzuschreiben (V. d. R. XII. L. II. S. 76. Sitzung 2790). Wenn Lattmanns Angabe, daß die Gesellschaft jetzt 500 000 ha besitzt, richtig ist, so trifft dies allerdings in gewisser Weise zu, da die Gesellschaft dann jährlich die Hälfte des benötigten Antriebes produzieren kann, bei 350 000 ha wird sie dagegen nur etwa ⅓ produzieren können[4]).

Immerhin ist also auch bei 350 000 ha die obere Grenze für die Überlassung von Land an die Gesellschaft erreicht worden. Der Fehler liegt aber weniger darin, daß der Gesellschaft ein so großes Landgebiet zur Verfügung gestellt wurde, sondern darin, daß es ihr verkauft wurde. Gerade in solchen Ausnahmefällen dürfte das Land nicht verkauft, sondern müßte verpachtet werden. Im ersteren Falle gibt ja die Regierung ihre Macht aus der Hand und wird einen Mißbrauch des erworbenen Landes vertraglich auf die Dauer kaum verhindern können. Im letzteren dagegen behält sie nicht nur das Eigentum an Grund und Boden, sondern sie ist auch in der Lage, die Gesellschaft

---

[4]) Berechnung: Landbesitz 300000 ha. 1 Rind unter mittleren Verhältnissen mindestens 10 ha Weidefläche. Vollbestockung mit Sicherheitsquotienten = 30000 Rinder; jährliche Vermehrung vorsichtig gerechnet ca. 50 % = 15000 Rinder. Schlachtalter zu 3 Jahren angenommen, wird man diese Vermehrung zu Schlachtzwecken nicht voll ausnutzen können, sondern höchstens ¼ der Gesamtzahl jährlich schlachten können. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß ein Stamm guter Zuchtkühe geschont werden muß. Es werden also höchstens 6—7000 Rinder jährlich geschlachtet und bleibt demnach das Unternehmen auf die Produktion des Schutzgebietes selbst angewiesen.

nach Ablauf der Pachtzeit, die natürlich nicht zu lang gefaßt werden dürfte, wieder auszuschalten. Hierzu sei erwähnt, daß die Gesellschaft im v. d. Heydtschen Kolonialhandbuch 1910 folgendermaßen eingetragen ist:

Deutsche Farmgesellschaft, Aktiengesellschaft.

Sitz und Adresse: Düsseldorf, Concordiahaus, Oststraße 128/132.

Niederlassungen und Besitztümer: Farmland um Heusis und Ovikokorero.

Zweck und Tätigkeit: Erwerb, Verwertung und Beleihung von Grund- und Bergwerksbesitz. Betrieb von Land- und Viehwirtschaft, sowie von industriellen Unternehmungen und Handelsgeschäften jeder Art.

Kapital: 5 000 000 Mark.

Direktion: Otto Günther, Düsseldorf.

Die Gesellschaft hat sich demnach bereits eine recht vielseitige Tätigkeit vorbehalten, und es besteht keine Garantie, daß sie später wirklich die von der Regierung erstrebte Bedeutung für den südwestafrikanischen Viehabsatz, für den außerdem nur der Viehtrieb nach Englisch-Südafrika in Frage kommt, gewinnen wird. Das ist vorläufig noch nicht von großer Bedeutung, da die furchtbaren Viehverluste des Krieges durch die Produktion noch nicht ausgeglichen werden konnten. Die Viehvermehrung schreitet aber gegenwärtig derartig fort, daß das Schutzgebiet sehr bald wieder auf Ausfuhr angewiesen sein wird und, wenn die deutsche Farmgesellschaft versagt, wird der Vorwurf auf der Regierung lasten bleiben, daß sie es nicht verstanden hat, rechtzeitig für eine geeignete Verwertung der zu erwartenden Überproduktion Sorge zu tragen.

Alle in diesem Abschnitt vorgebrachten Bemerkungen beziehen sich nur auf den eigentlichen Farmbetrieb. Es erübrigt, noch einen Blick auf die sogenannten Kleinsiedelungen zu werfen, deren Einbürgerung in Südwestafrika das Problem der Schaffung einer zahreicheren Bevölkerung lösen soll.

f) Kleinsiedelungen.

Der zu Ansiedelungsbeihilfen ausgeworfene Betrag von 1 450 000 Mk. nach dem Kriege wurde auch zu einem kleinen Teile für Kleinsiedelungen verwandt. Diese Siedelungen,

die im Jahre 1906 vom Gouverneur von Lindequist in Osona bei Okahandja ins Leben gerufen wurden, sind aber nicht gediehen, und die darauf verwandten Mittel, ca. 160 000 Mk., können als verloren gelten. Der eine Hauptgrund für den Fehlschlag des Unternehmens war in der Minderwertigkeit des Ansiedlermaterials zu suchen. Es waren lauter kleine Leute, die schon in der Heimat ihr Fortkommen nicht gefunden hatten und sich hauptsächlich durch die reiche Ansiedelungsbeihilfe von 6000 Mark bar zur Kleinsiedelung in Südwestafrika verleiten ließen. Demnächst waren wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. Nach Rohrbach liegt es schon an den Wasserverhältnissen, und er berechnet, daß die nötige Wassermenge in dem Alluvialland der Riviere, auf dem die Besiedelung vorzugsweise erfolgen soll, in keinem Fall erreichbar sei, sobald es sich um die Ansetzung von mehr als ganz kleinen Siedelungsgruppen handelt (Deutsche Kolonialwirtschaft usw. S. 467). Es scheint auch, als ob das Land zum Gemüsebau nicht sonderlich geeignet sei, jedenfalls nicht derart, daß sichere und regelmäßige Massenlieferung von Gemüse an Truppe und Regierung möglich ist. Dagegen dürften der Tabakbau und die Maisproduktion Zukunft haben, und, wenn darin noch kein großer Erfolg erzielt ist, so hat das sicher am Ansiedlermaterial und seinem Kapitalmangel gelegen. Die Ansiedelungsbeihilfe von 6000 Mark reichte eben auch in diesem Falle nur gerade als Lehrgeld hin. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes erklärt der Amtliche Ratgeber von 1907 S. 36 für Kleinsiedelungen ein Kapital von 10 000 Mark für nötig, und in seinem Runderlaß vom 29. 10. 07 warnt der Gouverneur von Schuckmann vor dem Forzieren der Kleinsiedelungen. Die Regierung hat auch endgültig von weiteren direkten Unterstützungen dieser Siedelungen Abstand genommen. Die Siedelungen werden dagegen indirekt, durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf die wichtigsten Produkte unterstützt, so z. B. ist der Einfuhrzoll für 1 kg des beliebten amerikanischen Plattentabaks von 1903 von 2 Mark auf 4 Mark seit Einführung des Zolltarifes vom 20. 5. 1908 gestiegen. Geeignetes Land wird natürlich weiter an Kleinsiedler verkauft. Die Preise betragen ½—1 Pfennig pro qm und hat jede Siedelung einen Umfang von 6—8 ha

(Amtlicher Ratgeber 1910 S. 71—72). Der Gesamtpreis schwankt also zwischen 300 und 800 Mark. Der Käufer muß innerhalb einer bestimmten Zeit nach Genehmigung des Vertrages auf der Heimstätte seinen Wohnsitz und innerhalb eines weiteren Jahres 1½ ha in Bebauung nehmen. Die Heimstätte darf innerhalb 6 Jahren von der Vertragsgenehmigung ab nicht ohne Zustimmung des Gouvernements verkauft werden. Heimstätten liegen zurzeit bei Windhuk, Okahandja, Omaruru, Bethanien und am Waterberge. Die Heimstätten von Windhuk sind die ältesten und wurden bereits 1893 von der Siedelungsgesellschaft gegründet, sie haben sich trotz unmittelbarer Nähe der Hauptstadt, des günstigsten Absatzzentrums des Landes, nur langsam entwickelt; allerdings hat die Regierung sie auch nicht direkt unterstützt.

Im Gegensatz den im allgemeinen wenig hoffnungsvollen Anschauungen soll auch eine um so optimistischere Anschauung nicht unerwähnt bleiben. Ferdinand Gessert weist in seinem Aufsatz „Südwestafrika als Zukunftsziel der Masseneinwanderung“ (Deutsche Kolonialzeitung Jahrgang 1910 Nr. 33) darauf hin, daß die pessimistischen Urteile Gelehrter bezüglich der Ackerbaufähigkeit halbtropischer Neuländer, wie z. B. Argentiniens und Englisch Südafrikas sich nicht bestätigten, und auch Südwest hätte eine weit größere Zukunft als man gewöhnlich annimmt. Die Überlegenheit des Ackerbaues über die Viehzucht stellt er folgendermaßen dar:

„Nun läßt sich leicht berechnen, daß von gleicher Fläche durch Ackerbau ungleich größere Exportwerte geliefert werden können als durch Viehzucht. Hat jemand 100 Kühe, so hat er im regelmäßigen Farmbetrieb ca. 260 Tiere mit dem Jungvieh außer den kleinen Kälbern zu ernähren und kann, wenn er die Farm besser bestocken will, also die weibliche Nachzucht nicht verkauft, 40 Ochsen, also den sechsten Teil seiner Herde, verkaufen. Nimmt man an, daß 10 ha im Durchschnitt ein Rind ernähren, so benötigt er für diese Herde 2600 ha und erlöst aus den 40 Ochsen, sobald die Preise so gesunken sind, daß die Tiere exportfähig sind, 4000 Mark. Verkauft er auch die herangewachsenen

40 Kühe, so erlöst er 3000 Mark mehr, zusammen 7000 Mark, also 2,70 Mark Rohgewinn aus jedem Hektar.

Nun lassen sich bei der Rinderzucht die Einnahmen durch Molkereiprodukte erhöhen. Doch einerseits läßt sich von jeder Kuh nur wenig Milch entnehmen und anderseits sind die Verkehrswege noch recht verbesserungsbedürftig, so daß man im Durchschnitt nicht mehr als 4000 Mark bei geordneter Milchwirtschaft aus 100 Kühen herausziehen kann, also mit obigen 7000 Mark für Viehverkauf zusammen 11 000 Mark oder 4 Mark pro Hektar.

Im Grootfonteiner Distrikt werden auf frisch geordneten Feldern im Durchschnitt 10 Zentner pro Hektar geerntet. Bei besserer Bestellung wird sich diese Zahl leicht verdoppeln lassen. Hat man doch auf besser bearbeiteten Äckern 80 Zentner geerntet. Der Mais wird, Engegenkommen der Bahn- und Dampferlinien vorausgesetzt, bei 4 Mk. pro Zentner exportfähig. Das würde $20 \times 4 = 80$ Mark pro Hektar ergeben."

Es wäre erfreulich, wenn Herr Gessert recht behielte, vorzüglich mit seiner Bemerkung, daß Südwest nicht einige 100 000, sondern einige Millionen Einwohner einschließlich der städtischen Bevölkerung ernähren könne. Leider schießt er mit seinen Ansichten weit übers Ziel. Im ganzen läßt sich Südwestafrika, das ein steiniges Hochland ist, mit nur teilweiser und geringer Humusschicht, nicht mit Argentinien, einem tiefgründigen und zum Teil recht wasserreichen Flachlande, vergleichen. Diejenigen Gebiete Englisch Südafrikas, welche etwa dieselben Verhältnisse aufweisen wie Südwest (Kapkolonie, Oranjegebiet, Transvaal) haben zusammen trotz über hundertjähriger Besiedelung und bei einer Größe von ca. 1 Million qkm gerade 1 Million weiße Einsiedler erreicht und davon entfällt gut die Hälfte auf Hafenstädte und Minendistrikte[5]).

---

[5]) Für diese Gebiete versucht Karl Peters in einem kürzlich erschienenen Artikel „Die Südafrikanische Union" (Tag, 1911, Nr. 125) die Möglichkeit einer zukünftigen, der deutschen entsprechenden Bevölkerungsdichtigkeit nachzuweisen.

g) Gefahren der Bureaukratisierung bei Übermacht der Regierung.

So segensreich es im allgemeinen ist, daß die Regierung das Siedelungswesen in Südwestafrika beherrscht, so schädigend kann eine Bureaukratisierung und Schematisierung, in die Regierungsorgane leicht verfallen, bei Landverkauf und -Verpachtung werden. § 2 der Verfügung des Reichskolonialamts vom 28. 5. 1907 verlangt z. B., daß der Käufer im Schutzgebiet seinen Wohnsitz haben oder nehmen soll und sich verpflichtet, das gekaufte oder gepachtete Grundstück selbst oder durch einen weißen Verwalter zu bewirtschaften. In dem Kaufvertragsmuster (amtlicher Ratgeber 1910 S. 108) lautet aber der § 5:

> „Der Käufer verpflichtet sich, seinen Wohnsitz auf der Farm binnen . . . Monaten nach erfolgter Genehmigung des Vertrages zu nehmen und die Farm zu bewirtschaften. Mit der Bewirtschaftung muß spätestens 6 Monate nach erfolgter Genehmigung begonnen werden."

Die stets zu beobachtende Tendenz, unter Behörden die Ausführungsbestimmungen schärfer zu fassen als die eigentlichen Bestimmungen der oberen Behörde, zeigt sich auch hier. Selbstverständlich ist es erstrebenswert, daß der Besitzer seine Farm selbst bewirtschaftet, aber man darf auch hier nicht zu schroff vorgehen. Es ist z. B. gar nicht einzusehen, weshalb nicht ein Arzt, Rechtsanwalt oder sonst jemand, der zur Ausübung eines Berufes in einem anderen Orte des Schutzgebietes seinen Wohnsitz haben muß, nicht auch eine Farm erwerben soll. Schließlich könnte auch ein hiesiger Kolonialpolitiker, der seinen Wohnsitz aus praktischen Gründen in Berlin hat, im Schutzgebiet Grundbesitzer und dadurch enger mit dessen Interessen verknüpft werden. Die Verpflichtung, seine Farm von einem weißen Verwalter leiten zu lassen, bringt ja die gewünschte weiße Familie ins Land, und letzteres ist wohl die Hauptsache. Natürlich muß der Verkauf an Land für solche, die außerhalb ihres Schutzgebietes ihren Wohnsitz haben, immer eine Ausnahme bleiben, und wäre es nur recht und billig, in solchen Fällen von dem Käufer höhere Preise zu fordern.

In Westaustralien wird in diesem Falle das Doppelte gefordert. (s. Tab. 3 S. 31.).

Die gegenwärtig geltenden Farmpachtbedingungen erscheinen auch nicht sehr glücklich. Die Regierung unterscheidet zwischen Pachtungen bis zu 5 und solchen über 5 Jahren (Amtlicher Ratgeber 1910 Anlage 6 u. 7). Bei ersteren ist der Käufer verpflichtet, den Pachtzins in jährlichen Raten im voraus zu bezahlen; bei letzteren ist ein Zehntel der Gesamtpachtsumme anzuzahlen und vom 4. Jahre an (die Zwischenzeit ist zahlungsfrei) die Restsumme in gleichen Jahresraten zu entrichten. Bei beiden Pachtarten ist das Gouvernement berechtigt, falls der Pächter nicht unverzüglich mit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Grundstücks beginnt und sie ebenso fortführt, das Pachtverhältnis mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Recht steht dem Gouvernement zu, wenn der Pächter seiner Verpflichtung, sich jeder Eingriffe in das Grundstück, die seine wirtschaftliche Verschlechterung zur Folge haben, zu enthalten, nicht nachkommt. Die beiden letzteren Bestimmungen, so sachlich sie gefaßt erscheinen, verraten sehr das Bestreben, den Pächter in dauernder Abhängigkeit zu erhalten, was auch politisch nicht ohne Rückwirkung sein und zu Ungerechtigkeiten führen dürfte. Es ist oft sehr schwer, festzustellen, inwiefern ein Eingriff zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung führt; oft kann eine scheinbare wirtschaftliche Verschlechterung nachher die besten Folgen haben, zumal gerade neue Versuche, wenn noch so aussichtsreich, notwendig anfangs mit besonderen Unkosten, also wirtschaftlichen Verschlechterungen, verbunden sind. Diese Bestimmungen sind also geeignet, die Unternehmungslust des Pächters zu lähmen, zumal ihm bei Aufhebung des Pachtvertrages ein Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen und Rückzahlung des Pachtgeldes nicht zusteht. Die Bevormundung der Pächter wird sicher gerade auf die besseren Elemente abschreckend wirken und gerade, wenn Barzahlung des Grundstückskaufs eingeführt werden sollte, müßten die beiden genannten Bestimmungen unbedingt in Wegfall kommen. Es erscheint auch unerklärlich, warum bei Pacht über 5 Jahre nach der

Anzahlung von einem Zehntel dem Pächter 3 Jahre Zahlungsfreiheit gewährt wird. Das Natürliche ist doch, daß jeder Pächter, ohne Rücksicht auf die Länge des Vertrages alljährlich im voraus seinen Zins bezahlt und daß der Verpächter, also die Regierung, bei Zahlungsrückstand sich das sofortige Kündigungsrecht vorbehält. Es ist eben Sache des Pächters, zu sehen, wie er vorwärts kommt und nicht Sache der Regierung, als Gouvernante dahinterzustehen.

Selbst wenn noch so gut gemeint, macht unnötige Bevormundung böses Blut.

Der Pachtvertrag über 5 Jahre sieht ein bedingtes Vorverkaufsrecht vor. § 4 Abs. 3 lautet:

„Im Falle des Verkaufes des Grundstücks an einen dritten während der Pachtzeit oder innerhalb sechs Monaten nach Ablauf derselben, steht dem Pächter das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 504—514 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu."

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, würde es noch besser sein, dem Pächter ein bestimmtes Kaufrecht nach einigen Jahren pünktlicher Pachtzahlung bis 6 Monate nach Ende der Pacht zu geben. In diesem Falle allerdings könnten ja bestimmte wirtschaftliche Leistungen zur Bedingung gemacht werden, doch so, daß dem Pächter bei Erfüllung der Kauf nicht verweigert werden kann. Auf diese Weise würde der Mann ein sicheres, erstrebenswertes Ziel vor sich sehen, während jetzt die Regierung stets in der Lage ist, einem persönlich bei ihr nicht gut angeschriebenen Pächter unter dem Vorwand, das Land vorläufig nicht verkaufen zu wollen, den Ankauf zu verweigern. Das Kaufrecht dürfte natürlich nur bis zu dem in jedem Gebiet festgesetzten Höchstkaufareal ausgedehnt werden.

Bei allen bisherigen Verfügungen, betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes, kehrt die Bestimmung wieder, daß, falls mehrere Bewerber für einen Platz vorhanden sind, Verkauf oder Verpachtung im Wege der Versteigerung vor sich geht. Vorläufig scheinen sich, da ja die Besiedelung Südwestafrikas sich immer noch im Anfangsstadium befindet, die schweren Nachteile eines solchen Systems noch nicht bemerkbar gemacht zu haben. Bei zu-

nehmender Häufung der Versteigerungen aber würden sie unfehlbar eintreten, und es muß jetzt schon darauf hingewiesen werden, zumal sich solche Bestimmungen, wenn einmal festgesetzt, der Bureaukratie nur schwer wieder abringen lassen und auch kurzsichtigere Finanzbeamte schon im Interesse des fiskalischen Beutels daran festhalten werden.

Mit viel Temperament und Geschick hat sich Wakefield in seinem mehrfach erwähnten Buche („A view" usw. usw. S. 157—161) gegen den zu seiner Zeit in den englischen Siedelungskolonien üblichen Landverkauf durch Versteigerung gewandt und die von ihm angeführten 7 Hauptgründe verdienen hier Erwähnung. Er führt als schädigend an:

1. Seien die erzielten Preise ungerecht, da die Auktion meist weniger oder mehr als den richtigen Wert (sufficient price) ergebe.
2. Verzögere sich der Kauf, wodurch müßiges Herumlungern und Trinken herbeigeführt werde.
3. Der Käufer sei in Unsicherheit darüber, was er für eine Farmstelle bekommen werde. Oft bekäme er durch Überbietungen die gewünschte nicht, hätte dann Mühe, Zeit und Geld verloren und müßte sich, falls er nicht überhaupt mittellos werde, mit dem ärmlichsten begnügen.
4. Der Käufer werde durch den Anreiz oft veranlaßt, sich selbst zu überbieten und dadurch von vornherein zu ruinieren.
5. Gerade der ehrliche, fleißige, der Bona-fide-Siedler, werde die Beute von Jobbern und Schurken, und es läge Gefahr vor, daß Beamte unter Ausnutzung ihrer besseren Kenntnis des wirklichen Landwertes im Interesse ihrer Familie mitspekulieren.
6. Die Versteigerung verursache unnachbarliche und feindselige Gefühle der Siedler untereinander, die sich auf Kind und Kindeskinder fortpflanzten.
7. Die Auktion sei in der Kolonie, mit Ausnahme bei der Räuberklasse, sehr unpopulär und erzeuge Haß gegen die Regierung.

An Stelle der Versteigerung schlägt Wakefield einfaches Losen der Bewerber vor und begegnet dem Einwurf,

daß dadurch der Sinn für Lotterie und Spiel großgezogen würde, mit der Begründung, daß beim Losen der Wettbewerb in fünf Minuten erledigt sein könnte, im Gegensatz zu der langen Zeitdauer der Auktion, und seien die sittlichen Gefahren jedenfalls weit geringer als bei letzterer. Diesen Ausführungen ist hinzuzufügen, daß das Losen dem natürlichen Gerechtigkeitssinn durchaus entspricht und daß es sich auch nur um gleichzeitige Bewerber handeln darf. Unter den Bewerbern, die die Anforderungen zu erfüllen imstande sind, muß dem, der sich nachweislich früher gemeldet hat, der Vorzug gegeben werden. Niemals darf jedenfalls das Vorhandensein mehrerer Bewerber eine kurzsichtige Finanzpolitik verleiten, einen höheren als den dem wahren Wert des Grundstücks entsprechenden Preis zu erzielen.

h) Einnahmen und Aufwendungen der Regierung.

Die wirklichen Einnahmen der Regierung aus Landverkäufen und Vermessungswesen (Tab. 5 u. 6) lassen sich leider nicht genau feststellen, da die Etats nur die Veranschlagungen für das folgende Jahr bringen, während die in dem laufenden Jahre erzielten Einnahmen, die der Veranschlagung zugrunde liegen, jedoch nur hin und wieder in den Bemerkungen erwähnt werden. Dies mag seinen Grund auch darin haben, daß die Einnahmen sich nicht so schnell verrechnen lassen und zunächst nur schätzungsweise festzustellen sind.

Tabelle 5.

Einnahmen aus Landverkäufen.

Etatjahr	Veranschlagung	Wirkliche Einnahmen	Bemerkungen
1901	18 000		Unter „Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen" erstmalig nach Durchschnittsergebnis der Rechnungsjahre 1897/98, 1899 aus Gesamtsumme herausgezogen.
1902	30 000		
1903	30 000		
1904	45 000	[1]70 435	[1]Laut Anmerkung im Etat für 1908
1905	infolge Kriegswirren[2] nicht veranschlagt.	183 861	[2] „ „ „ „ „ 1909
1906		[1]112 583 bzw. [2]124 666	[3] „ „ „ „ „ 1911
1907	45 000	[2]237 154 bzw. [3]288 000	
1908	112 000	[3]366 000	
1909	200 000		
1910	360 000		
1911	320 000		

Tabelle 6.

Einnahmen aus Vermessungswesen (Gebühren).

Etatjahr	Veranschlagung	Wirkliche Einnahmen	Bemerkungen
1901	3 000		Unter „Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen" erstmalig nach Durchschnittsergebnis der Rechnungsjahre 1897/98, 1898, 1899 aus Gesamtsumme herausgezogen.
1902	3 000		
1903	16 000		
1904	16 000		
1905	infolge Kriegswirren nicht veranschlagt.		
1906			
1907	16 000	ca. 75 000	Laut Etat 1909
1908	50 000		Im Etat wird berechnet, dass die jetzt vorgesehenen 20 Landmesser in 1 Jahr wenigstens 200 Farmen zu je 10 000 ha vermessen könnten. Dies ergäbe bei 5 Pfg. Gebühren pro ha 100 000 Mk. Einnahmen. Der Anschlag von 100 000 sei also nicht zu hoch. Etat 1910 bemerkt, dass Veranschlagung infolge Erhöhung der Gebühren ebenfalls erhöht sei.
1909	100 000		
1910	125 000		
1911	125 000		

So z. B. gibt der Etat von 1908 die Einnahmen aus Landverkäufen für 1906 auf 112 583 Mark, der Etat für 1909 dieselben aber auf 124 666 Mark an. Die Einnahmen aus Landverkäufen für 1907 werden im Etat für 1909 auf 237 154 Mark, in dem von 1910 dagegen auf rund 288 000 Mark angegeben. Bestimmte Angaben der Einnahmen aus Vermessungsgebühren sind überhaupt nicht vorhanden, nur im Etat für 1909 findet sich eine Schätzung für 1907 im Betrage von 75 000 Mark. Man hat zwar zu Unrecht den Schutzgebietsverwaltungen vorgeworfen, daß sie nur immer Aufstellungen des zu Fordernden, aber keine Abrechnung über die bewilligten Gelder brächten. Der Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 19. 12. 1903 (Näheres darüber bei Dr. Friedr. Weber „Die koloniale Finanzverwaltung" S. 42/43, Münster 1909) fordert, daß bis 1. Juni vorläufige Kassenabschlüsse des letztvergangenen Rechnungsjahres vorzulegen sind, um eine Beurteilung des Standes der Finanzen zu bieten und als Unterlage für die neuen Forderungen zu dienen. Diese vorläufigen Abschlüsse sind aber, wie es bei der kurzen Zeit, nach Beendigung des betreffenden Finanzjahres (zwei Monate) auch nicht anders sein kann, ziemlich summarisch. Die Einnahmen aus Landverkäufen und Vermessungswesen sind z. B. unter der Rubrik „Sonstige Abgaben, Gebühren und

Verwaltungseinnahmen" mit vielem anderen in einen Posten zusammengefaßt und auch zum Teil lückenhaft, und es wäre daher wünschenswert, wenn in Zukunft außer dem vorläufigen Abschluß für das vergangene, noch ein endgültiger für das vorletzte Jahr beigefügt würde. Gegenwärtig ist es jedenfalls nicht möglich, aus den Etats die einzelnen Einnahmen festzustellen. Immerhin gewähren die Veranschlagungen doch einen Überblick über die Fortschritte, die, wie aus den Tabellen 5 und 6 zu ersehen, recht erhebliche sind. Mit der zunehmenden Erhöhung der Landpreise werden die Landverkäufe, zumal Südwest erst zum kleinsten Teil besiedelt ist, noch lange hin eine wesentliche Einnahmequelle bilden. Die verhältnismäßig geringen Ausgaben für Kartographie (Tab. 7) erklären sich durch ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Farmübersichtskarten. Erst jetzt, nach Beendigung des Landesvermessung, deren Kosten man ebenfalls als nicht übertrieben hoch bezeichnen kann, wird eine genaue Karte des Schutzgebietes im Maßstab 1:400 000 hergestellt.

Tabelle 7.

Landesvermessung und Kartographie.

Etatjahr	Kartographie bewillig. Anschlag	Bemerkungen	Landesvermessung bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1901	1000	neu vorgesehen, um das vorhandene Kartenmaterial zu ergänzen und auf dem Laufenden zu erhalten.		
1902	1000		20000	erstmalig im Anschluss an Grenzregulierung.
1903	1000		100000	
1904	4000		69000	
1905	4000		100000	Summe von 04 erwies sich als unzureichend.
1906	10000	davon sollen 6000 künftig wegfallen.	100000	
1907	10000	do. do.	100000	
1908	6000	mit Rücksicht auf Vermehrung der Landmesser konnten nur 4000 gestrichen werden.	100000	
1909	6000			09 fortgefallen
1910			50000	wieder eingestellt, da die bis 1908 zur Verfügung stehend. Mittel erschöpft. Für 1910 5000 M. erforderl.
1910 2. Nachtrag	6000		30000	zur Ausführung von Vermessungsarbeiten durch private Landmesser.
1911	6000			nicht veranschlagt.

Das ist reichlich spät und erklärt sich aus der späten Inangriffnahme der Landesvermessung; 1902 im Anschluß an die Regulierung der Ostgrenze. Die Landesvermessung hätte natürlich ebensogut unabhängig von der Grenzregulierung früher begonnen werden können, doch stand dem wohl die geringe Bewilligungsfreudigkeit des damaligen Reichstages im Wege, andererseits war auch offenbar die Regierung ängstlich bescheiden, darauf läßt wenigstens die aus dem Rahmen hinausfallende Forderung von 69 000 Mk. für 1904 schließen, die, wie im Etat von 1905 bemerkt wird, absolut unzureichend war. Südwestafrika hatte jedenfalls infolgedessen bis zum heutigen Tage nur unvollkommenes Kartenmaterial, und das hat sich besonders im Eingeborenenkriege 1904—1906 gerächt. Die Hunderttausende, die um die Jahrhundertwende für Landesvermessung gespart wurden, haben damals eine Schädigung von mindestens ebensoviel Millionen infolge Erschwerung der militärischen Unternehmungen bedeutet. Dies hat die Regierung auch, allerdings zu spät, erkannt. So weist Gouverneur von Lindequist in seiner Denkschrift über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas (Etat 1907 Beil. V) darauf hin, daß der Landesvermessung, sehr zum Schaden des Schutzgebietes, viel zu wenig Beachtung geschenkt worden sei. Kosten für die Grenzregulierungen (s. Tab. 8) müssen noch den Kosten der Landesvermessung hinzugefügt werden.

Tabelle 8.

Grenzbestimmung und -Regulierung.

Etatjahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1898	30 000	Erstmalig. Bestimmung und Regulierung der Ostgrenze der Schutzgebiete.
1899	30 000	do.
1900	40 000	do.
1901	18 500	do.
1902	18 500	do.
„		25 000 Mk. werden als Rückeinnahmen aus Anlass der Grenzregulierung angeführt.
1903	18 500	Letztmalig für Ostgrenze.
1908	10 000	Seit 1887 zwischen England und Deutschland Unstimmigkeiten hinsichtlich der Walfischbaygrenze. Die auf 20 000 Mark veranschlagten Regulierungskosten werden beiderseits zur Hälfte getragen.
1910	5 000	Obige Summe von 1908 reichte für den Zweck nicht aus

Auf Wege-, Brunnen- und Wasseranlagen hat die Regierung seit Beginn einer stärkeren Besiedelung immer

große Sorgfalt verwendet (s. Tab. 9). Erstmalig erscheinen Wege- und Wasseranlagen im Etat von 1896—97, und seither ist der Posten nicht mehr aus den Etats verschwunden. Ihren Höhepunkt erreichte der Ausbau der Wassererschließungsarbeiten 1908, als das Schutzgebiet als völlig pazifiziert gelten konnte und sich wieder ein starkes Einströmen von Siedlern bemerkbar machte. Die Durchführung der Neuorganisationen für Wassererschließung ist der Initiative des Gouverneurs von Lindequist zu verdanken, der in seiner schon erwähnten Denkschrift mit Bezugnahme auf die Leistungen der Kapkolonie die Wichtigkeit der Wasserbohrung hervorhob und einen Organisationsplan für die Wassererschließung (Etat 1907 Beil. V) aufstellen ließ.

Tabelle 9.

Wege-, Brunnen- und Wasseranlagen.

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1896/97	230 000	Für Neubauten und Beschaffung der inneren Einrichtung für diese, sowie zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Wasseranlagen.
1897/98	403 600	
1898/99	258 000	davon für Neubauten von Wegen und für Wasseranlagen im Windhock 112 000 Mk., an anderen Wegen und Brunnen 65 000 Mark.
1899	370 000	mit Anlage von Fangdkämmen und Talsperren soll Anfang gemacht werden. „Es soll für diese Angelegenheiten beim Gouvernement ein besonderes Referat eingerichtet und der betreffende Beamte mit den nötigen Hilfskräften vorerst aus diesem Fonds bezahlt werden.“
1900	510 000	
1901	200 000	nur noch „Zu Wege-, Brunnen- u. Wasseranlagen.“ Beihilfe für eine Expedition zur vollständigen Klarstellung der Verhältnisse hinsichtlich der geplanten Stauwerk-Anlagen.

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1901	25 000	
1902	170 000	
1903	200 000	für 03 insbesondere für Gibeon und Keetmannshoop.
1904	212 500	davon 181 000 zur Wassererschließung.
1905	300 000	„ 215 000 zur Wasserbohrung, 85 000 zur Anlage kleiner Staudämme, hauptsächlich in der Mitte des Schutzgebietes.
1906	300 000	hauptsächlich für Wassererschließung jeder Art.
1907	420 000	Wegebauten treten zurück. Bildung von 2 Bohrkolonnen, je 1 im Norden und Süden. Vgl. Denkschrift des Gouverneurs über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas vom 19. 9. 06 nebst Organisationsplan. Etat 07 Beilage V.
1908	658 000	anfänglich 758 000 angefordert. 100 000 auf Telegramm des Gouverneurs abgestrichen.
1909	556 000	
1910	556 000	den Bezirksverbänden können aus diesem Fonds für die bezeichneten wirtschaftlichen Zwecke Beiträge überwiesen werden.
1911	596 000[6]).	

Zum Vergleich mit obigen Summen sei erwähnt, daß die viel kleinere Oranje River Colony (130 000 qkm zu 835 000), die jedoch weiter fortgeschritten ist, vom 1. 7. 05 bis 30. 6. 06 allein für Wasserbohrung £ 12 866 s 14 = ca. 260 000 Mark ausgegeben hat. (Affairs in the Transvaal and Oranje River Colony. Blue Book. June 1907 S. 79).

Als Taxe für die Tätigkeit der Bohrtrupps wurden für die Farmer, wie in der Kapkolonie, 20 Mark pro Tag und Trupp in Aussicht genommen, doch sollten bei erfolgloser Tätigkeit die Beträge zurückgezahlt werden. Laut Etat für 1911 S. 35 werden praktisch brauchbare Bohrungen jetzt mit 30 Mark, und erfolglose mit 5 Mark pro Bohrtag und

---

[6]) Im Etat von 1912 beabsichtigt das Gouvernement im Einverständnis mit dem Landesrat 1 Million anzufordern.

Trupp von Privaten vergütet. In den Jahren 1908—10 wurden je 142 000 Mark, und für 1911 72 000 Mark Einnahmen aus diesen Beiträgen veranschlagt. Gegenüber den Bohrungen tritt die Wassererschließung durch Anlage von Staudämmen ganz zurück. Der einzige größere Staudamm der Regierung bei Neudamm östlich Windhuk, hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht gerechtfertigt, indem er nur als Tränkstelle für einige 100 Stück Regierungsochsen dient. Solche mittleren Dammanlagen können eben ihren eigentlichen Zweck, die Entstehung von Dorfschaften zu ermöglichen, nicht erfüllen, weil es deren Bewohnern an Absatzmöglichkeit fehlen würde und in ihnen auch nur soviel Vieh getränkt werden kann, als in der Umgegend seine natürliche Nahrung findet. Auch die Engländer haben mit ihren Stauwerken in Südafrika bisher keine günstigen Erfahrungen gemacht. Rohrbach (Deutsche Kolonialwirtschaft S. 416) erzählt das Beispiel eines großen Staudammes, der, auf einer undurchlässigen Tonschicht stehend, infolge Behinderung der Sickerzirkulation immer mehr versalzt, und die Siedelungen der Umgegend zerstört, statt sie zu fördern. Stauanlagen zu Siedelungszwecken können auch, selbst wenn sie unter günstigen Verhältnissen bisher eine blühende Ansiedlung ermöglicht haben, durch Veränderung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse im Laufe der Zeiten ihren Wert verlieren. Als Wasserreservoire für schon bestehende größere Ortschaften haben sie sich dagegen in Südwestafrika bereits bewährt (Gibeon, Keetmannshoop). Staatliche Aufwendungen für Stauanlagen werden jetzt in Südwestafrika nicht mehr gemacht; man überläßt es den Siedlern, auf ihren Farmen in felsigen Einschnitten, oder wo es sonst die Natur gestattet, sich auf billige Weise selbst kleine Dämme als Ergänzung der vorhandenen oder erbohrten Wasserstellen anzulegen. Die staatlichen Mittel werden ausschließlich auf die Wasserbohrung verwandt. Ob nun aber Stauanlagen oder Wasserbohrungen in Frage stehen, niemand kann darüber im Zweifel sein, daß noch lange hin die Wassererschließung die vornehmste Aufgabe der Regierung zur Förderung der Besiedelung sein muß.

Die Aufwendungen der Regierung für Zwecke der Landeskultur (s. Tab. 10) verdienen alle Anerkennung,

besonders da auch kulturhistorische Gesichtspunkte, für die eine junge Kolonialbevölkerung selbst ja wenig übrig zu haben pflegt, in neuester Zeit berücksichtigt worden sind. Die Förderung bergmännisch geologischer Untersuchungen seit 1908 war mit dem Aufschwung des Bergwesens eine Notwendigkeit geworden.

Tabelle 10.

Zwecke der Landeskultur.

a) Versuchsanlagen, Sammlungen.

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen	
1902	30 000	Erstmalig aus dem Gesamtposten „Zur Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Gärten, zu Mieten, sowie zur Instandhaltung und Ergänzung des toten Inventars" herausgenommen.	
1903	46 000		
1904	46 000		
1905	46 000		
1906	46 000		
1907	46 000		
1908	68 500	davon:	
		Land- und forstwirtschaftliche Versuche	46 000
		Abwehr von Kulturschädlingen[1] . . .	10 000
		wissenschaftliche Sammlungen usw.[2] .	5 000
		bergmännische und geologische Untersuchungen	7 500
			68 500
		[1] Heuschreckenplage, [2] Gefahr des Verschwindens kulturhistorisch wichtiger Gegenstände durch die Besiedelung.	
1909	66 000	davon:	
		Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanlagen	26 000
		Abwehr von Kulturschädlingen . . .	10 000
		wissenschaftliche Sammlungen usw. .	5 000
		bergmännische Versuchsarbeiten usw. .	5 000
		Deckung des Defizits des Laboratoriums des Südwestafrikanischen Minensyndikats	20 000 } vgl. S. 184ff.
			66 000
1910	76 000	wie 09 nur bergmännische Versuchsarbeiten usw. auf 15 000 erhöht.	
1911	90 000	wie 1910 nur Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanlagen auf 40 000 erhöht infolge besonderer Berücksichtigung der Fragen des Ackerbaues.	

Die Einführung von Zuchtvieh (Tab. 11), welche die Regierung seit 1898/99 ebenfalls betreibt, hat den Farmern, deren Kapitalmangel damals eine eigene Initiative ausschloß, wesentliche Dienste geleistet und vor allem das Verständnis für Zucht und die in Frage kommenden Zuchtarten

geweckt. Jetzt hingegen hat die genossenschaftliche Zusammenschließung der Farmerschaft genügende Fortschritte gemacht, um ihr die Sorge für die Zukunft selbst überlassen zu können. Es unterliegt ja, wie auch Külz („Deutsch-Südwestafrika“ usw. S. 326) richtig bemerkt, keinem Zweifel, daß die Genossenschaften sehr viel billiger arbeiten werden als die Regierung. Diese täte außerdem gut, die Taktik zu verfolgen, die Siedler auf den Gebieten, auf denen sie sich selbst helfen können, auch wirklich sich selbst zu überlassen. Die Schutzgebietsbewohner auf eigene Füße zu stellen, ist ja der Endzweck aller Mühen der Regierung. Man scheint übrigens auf diesem Wege auch fortschreiten zu wollen, wenigstens deutet der Ausfall der Forderung zur Einführung von Wollschafen und Angoras seit 1909 darauf hin. Dagegen scheint die Regierung die Einführung von Zuchtgroßvieh noch weiter selbst betreiben zu wollen.

Tabelle 11.

Zwecke der Landeskultur.

b) Hebung der Pferde- und Viehzucht.

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1898/99	40 000	erstmalig zur Hebung der Pferde- und Viehzucht.
1899	80 000	verdoppelt infolge Rinderpest.
1900	40 000	
1901	40 000	
„	24 000	zur Verbesserung der Rhier-Rasse (fällt wieder fort).
„	6 000	zur Unterhaltung des Gestüts in Nauchas und
„	10 000	zur Unterhaltung des bakteriologischen Institutes in Gammanns. — Beide bisher aus Fonds zur Hebung der Pferde- und Viehzucht bestritten, werden als dauernde Bedürfnisse der Verwaltung besonders angefordert.
1902	40 000	nur noch zur Hebung der Viehzucht, da Nauchas Pferdezucht selbständig übernimmt.

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
1902	21 000	für Nauchas.
„	20 000	für Gammanns.
1903	40 000	
„	21 000	
„	20 000	
1904	40 000	
„	21 000	
„	20 000	
1905	40 000	
„	25 000	für das Gestüt.
„	36 000	für die bakteriologischen Institute.
„	60 000	zur Einführung von Zuchttieren, besonders Wollschafen und Angoras.
1906	40 000	
„	25 000	
„	36 000	
„	60 000	
1907	40 000	
„	40 000	Betrag für das Gestüt infolge Lahmlegung der Pferdezucht, durch den Krieg erhöht.
„	36 000	
„	30 000	verringert, da bisherige Mittel zur Einführung von Zuchttieren nur zu einem geringen Teil während des Krieges in Anspruch genommen.
1908	40 000	
„	40 000	
„	36 000	
„	30 000	
1909	40 000	
„	30 000	Verminderung der Gestüte Nauchas und Areb beabsichtigt.
„	36 000	
„	—	Posten fällt weg, teils auf Beihilfen für Straußenfarmen übertragen, vgl. Tab. 13.
1910	40 000	
„	25 000	Gestüt weiter verkleinert.
„	36 000	

Etat-jahr	Bewillig. Anschlag	Bemerkungen
2. Nachtrag		
1910	5 775 30 000	für Gestütsverwaltung. Trotz der Verluste und Fehlschläge entschließt sich das Gouvernement zu einer grundlegenden Umgestaltung der Verwaltung. Vgl. 2. Nachtrag 1910 S. 15.
1911	40 000	
„	42 000	Gestütsverwaltung. Mehrkosten für erhöhte Zahl der Beschäler.
„	36 000	

Aus obiger Tabelle ist noch besonders zu ersehen, welche Mühe die Pferdezucht in Südwestafrika verursacht. Dies hängt wesentlich mit der alljährlich in der Regenzeit auftretenden Pferdesterbe zusammen, welche die Regierung nötigte, das Gestüt an einen jener einsamen und vegetationslosen sterbefreien Orte zu legen, wodurch, wenn auch Schutz vor der Seuche erreicht wurde, doch der ganze Betrieb des Gestüts sich wesentlich verteuerte und erschwerte. Indessen ist das Gestüt (vgl. umstehende Tab. 12) nicht ohne Einnahmen geblieben.

Tabelle 12.

Einnahmen aus Pferde- und Viehzucht.

Etat-jahr	Veranschl. Einnahm.	Wirkl. Einn.	Bemerkungen
1901	2 000		Erstmalig nach Durchschnitt der Rechnungsjahre 1897/98, 1898, 1899. Decktaxen für an Private abgegebene Beschäler.
1902	2 500		Decktaxen für usw. und Leihgebühren für Zuchtvieh.
1903	2 500		desgleichen.
„	10 000		Erlös für im Gestüte Nauchas gezüchtete Pferde. Schon 1902 wurden aus diesem Posten Einnahmen erzielt.
1904	1 000		Decktaxen usw.
„	15 000		Erlös für usw.

Etat-jahr	Veranschl. Einnahm.	Wirkl. Einn.	Bemerkungen
1905	—		Unter „Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen". Nicht selbständig veranschlagt.
1906	—		
1907	1 000		Decktaxen usw.
„	15 000		Erlös für usw.
1908	500		Decktaxen usw. Von Verleihung von Zuchtvieh wird wegen schlechter Erfahrungen künftig Abstand genommen.
„	20 000		Erlös für usw.
1909	200		Decktaxen usw.
„	20 000		Erlös für usw. auf höhere Einnahmen wegen sinkender Tendenz der Pferdepreise nicht zu rechnen.
„	1 000		Erlös aus dem Verkauf von sonstigem Zuchtvieh. Wird nach Ablauf der Leihverträge zum Verkauf kommen.
1910	200		Decktaxen für usw.
„	20 000		Erlös für usw.
„	5 000		Erlös aus dem Verkauf von sonstigem Zuchtvieh.
1910 2. Nachtrag			
1911	5 200		Infolge Erhöhung der Zahl der Deckhengste darf mit Erhöhung der Einnahmen aus Decktaxen gerechnet werden. Dagegen wird mit Rücksacht auf die Neuorganisation des Gestüts mit einem Rückgang der Einnahmen für 1911 gerechnet.
	15 000		
1911	2 000		Erlös aus dem Verkauf von sonstigem Zuchtvieh.

Über die Ansiedlungsbeihilfen ist schon an anderer Stelle berichtet worden (s. Tab. 12). Es sei noch erwähnt, daß im Etat von 1910 (Kapitel I Titel 3 Nr. 19 der eigenen Einnahmen des Schutzgebietes) erstmalig als Rückzahlung auf die, aus den Besiedelungsfonds früherer Jahre gewährten Darlehen 12 000 Mark und im Etat 1911 (S. 34) 17 500 Mark veranschlagt sind.

Beihilfen für Verluste infolge Rinderpest wurden erstmalig im Etat 1898/99 gefordert und bewilligt. Seither hat sich diese Seuche immer wieder, besonders im Kriege 1904/06 bemerkbar gemacht. Es erwies sich als ein sehr wertvolles Mittel zur Bekämpfung der Rinderpest, diese Beihilfen dauernd zu gewähren. Bevor die Seuche auftrat, wurden den Viehbesitzern aus den Beihilfen die durch Schutzimpfung notwendig entstandenen Verluste ersetzt, wodurch die Besitzer, wie im Etat von 1904 S. 25 bemerkt wird, zur Impfung mehr Vertrauen gewannen. Während des Auftretens der Rinderpest dienten die Beihilfen hauptsächlich als Ersatz für die, behördlicherseits angeordnete Tötung seuchenverdächtiger Tiere. Im Etat 1906 (S. 25) wird unter anderem als Begründung richtigerweise angeführt.

„Werden solche Entschädigungen nicht bewilligt, so wird eine sachgemäße Bekämpfung der Seuchen wegen Verheimlichung der Fälle durch die Viehbesitzer nicht durchzuführen sein."

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei bemerkt, daß die dazugehörigen Tabellen nur die wirklich werbenden Aufwendungen enthalten. Aufwendungen zur Erhaltung und Ergänzung der Beamten bzw. des toten oder lebenden Inventars sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 13.

Ansiedlungs- und verwandte Beihilfen.

Etatjahr	Bewillig. Summe	Bemerkungen
1898/99	30 000	Beihilfen an durch Rinderpest geschädigte Ansiedler.
1900	100 000	Beihilfen für deutsche Ansiedler, insbesondere für ausgediente Angehörige der Schutztruppe. Vgl. S. 32 Hauptbedingungen. Seßhaftigkeit als Farmer, Gründung einer deutschen Familie und Nachweis eines Betriebskapitals von 2500 Mk.

Etatjahr	Bewillig. Summe	Bemerkungen
1901		Vgl. Anlage 3 zum Etat 1901 „Bedingungen für die Gewährung staatlicher Ansiedlungsbeihilfen im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.“
1902	40 000	Beihilfen für die durch die Rinderpest besonders getroffenen Ansiedler und Eingeborenen.
1903	300 000	Zur Förderung der Besiedlung des Schutzgebiets, davon 200 000 für Ansiedlungsbeihilfen im Sinne des Planes von 1900 100 000 Mark für eine Ansiedelungskommission. Vgl. S. 32 und Denkschrift Anlage 3 zum Etat von 1903.
1904	40 000	Beihilfe an Ansiedler für die infolge von Rinderpest-Impfungen erlittenen Viehverluste.
1905	40 000	desgleichen.
1906	40 000	wie oben. Titel geändert, da Rinderpest durch den Krieg eingeschleppt und seuchenverdächtige Tiere getötet. „Zur Entschädigung von Ansiedlern für die infolge der Seuchenbekämpfung erlittenen Viehverluste.“
Ergänzungs-etat		
1906	500 000	Ansiedlungsbeihilfen, vgl. S. 32 und Denkschrift des Gouverneurs über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas, Etat 1907 S. 75 ff.
1907	40 000	Seuchenbekämpfung.
„	800 000	Ansiedlungsbeihilfen.
1908	150 000	Ansiedlungsbeihilfen. Zuerst waren 300 000 angefordert, doch wurde der Betrag in Übereinstimmung mit dem Gouverneur auf 150 000 verringert. Die Summe diente auch zur Bestreitung der Kosten für eingeführtes Farmerzuchtvieh.
„	40 000	Seuchenbekämpfung.

Etatjahr	Bewillig. Summe	Bemerkungen
1909	40 000	Seuchenbekämpfung.
„	50 000	Beihilfen für Straußenfarmen und Bestreitung von Transportkosten für eingeführtes Farmerzuchtvieh, vgl. Tab. 11. Ansiedlungsbeihilfen werden bis auf weiteres nicht mehr gegeben.
1910	50 000	Straußenfarmen usw.
„	20 000	Seuchenbekämpfung. Herabgesetzt infolge geringerer Inanspruchnahme.
1911	50 000	Straußenfarmen usw.
„	20 000	Seuchenbekämpfung.

i) Grund- und Umsatzsteuer.

Durch Verordnung vom 19. 3. 1909 wurden in Südwest die ersten direkten Steuern, und zwar als Grund- und Umsatzsteuer auf Grundeigentum eingeführt (Deutsches Kolonialblatt 20. Jahrg. Nr. 10 S. 479 ff.). Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Grundsteuer.

I. Ländliche Grundstücke pro ha:

In den nördlichen und mittleren Bezirken 1 Pf. In den südlichen Bezirken Gibeon, Keetmannshoop, Lüderitzbucht, sowie in der Namib und Gegenden ähnlichen Charakters 0,5 Pf.

II. Kleinsiedelungen: für jede angefangenen 10 ha 1 Mk.

III. Städtische Grundstücke: pro qm 2 Pf., wenigstens aber 2 Mark.

Befreit sind von der Grundsteuer:

a) der Landesfiskus.

b) kommunale Verbände.

c) die South West Africa Company im Umfang der in der Konzession vom 12. September 1892 über die Befreiung von der Steuerpflicht getroffenen Bestimmungen.

d) Neuansiedler für das laufende Steuerjahr.

In Prozenten umgerechnet würde der Steuersatz für Farmen ca. 1 %, für Kleinsiedelungen je nach Güte $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ % betragen. Für städtische Grundstücke wird der

Prozentsatz im einzelnen stets verschieden sein und es nimmt wunder, daß da überhaupt bei den schwankenden Werten ein fester Betrag angegeben ist. Es wäre sicher besser gewesen, hierfür einen Prozentsatz des jeweiligen Taxwertes, z. B. 2% statt 2 Pf. pro qm anzugeben. Die Festsetzung der Steuer nach Flächeninhalt hat im übrigen den Nachteil, daß auf Belastung der Grundstücke mit Hypotheken gar keine Rücksicht genommen ist und somit die Steuer, trotz des geringen Prozentsatzes, von manchem Besitzer, der sein Grundstück schwer belasten mußte, als drückend empfunden werden kann. Andererseits fehlt der Steuer eine progressive Festsetzung nach tatsächlichem Vermögen, und es wird als unbillig empfunden werden, daß z. B. ein schwer ringender Anfänger im zweiten Jahr denselben Prozentsatz abführen soll, wie im Laufe der Zeit glänzend gestellter Großfarmer, der womöglich schon beträchtlich bare Kapitalien zurückgelegt hat. Die Steuer ist also noch ziemlich roh, und das ist um so mehr zu bedauern, als in Siedelungskolonien ohnehin eine große Abneigung gegen direkte Steuern vorhanden zu sein pflegt und man deshalb gerade mit genauer Erwägung aller Verhältnisse hätte vorgehen müssen. Andererseits soll auch nicht vergessen werden, daß die vorsichtigerweise gewählte geringe Höhe der Steuer die Fehler nicht so schroff hervortreten lassen wird.

Zum Vergleich seien einige Bestimmungen über Landsteuer in Neusüdwales herangezogen, derjenigen außerafrikanischen englischen Kolonie, welche nach meiner Ansicht in Größe und natürlichen Verhältnissen noch die meiste Ähnlichkeit mit unserem Südwestafrika hat. (The Year-Book of Australia 1908.) Jeder Eigentümer zahlt für ein Pfund vom Grundwert (unimproved value) 1 d Steuerhöhe, nur ca. 0,4%, also noch niedriger wie in Südwest. Für Hypotheken ist der Abzug des Einkommensteuerwertes, der von den Zinsen der Hypothek erhoben wird, gestattet und wird der Abzug nicht durch etwaige, im Gesetz vorgesehene Verringerungen dieses Einkommensteuerwertes vermindert. Meliorationen (improvements) werden abgezogen. Die Summe der Abzüge darf die eigentliche Landsteuer nicht übertreffen. The Local Government Akt 1906 sieht

die Einteilung in Landgrafschaften (ausgenommen Gemeindeland) vor. Diese Grafschaften können sofort nach ihrer Feststellung die Steuer von 1 d auf 1 Pfd. erheben und fällt dann die Landsteuer fort. Diese Bestimmung gibt einen nützlichen Wink, in welcher Weise auch in Südwestafrika später die Landsteuer den etwa diesen Landgrafschaften entsprechenden Bezirksverbänden und den davon zu trennenden selbständigen Gemeinden übertragen werden könnte. Erstere könnten die Steuer auf ländliche Grundstücke, letztere die auf Kleinsiedelungen und städtische Grundstücke erhalten. Die Bezirks- bzw. selbständigen Distriktsämter sind übrigens bereits Festsetzungs- und Erhebungsstellen für die Grund- und Umsatzsteuer.

Es sei noch bemerkt, daß die englisch-südamerikanischen Kolonien noch immer kein Grundsteuersystem ausgebildet haben. Sie halten an der Quit-Rent (ursprünglich eine jährliche Abgabe auf unentgeltlich überlassenes Land) fest. Die neueste Bestimmung hierüber in Southern Rhodesia (Percy F. Hone Southern Rhodesia 1909 S. 224/25) lautet:

"In accordance with the usual custom in South Africa, a small quit-rent is payable annually to the Company by every owner of land. It amounts to 1 s per 50 acres or part thereof, or £ 1 per 1000 acres. Under the law of Southern Rhodesia all landowners pay a stamp duty of 7 s 6 d to the Revenue for the receipt of their quit-rent (whatever the amount). Thus assuming a farm to be exactly 3000 acres in extent, the owner would pay an annual sum of £ 37 s 6 d."

Übersetzung:

In Übereinstimmung mit dem gewöhnlichen Gebrauch in Südafrika hat jeder Landeigentümer jährlich eine kleine quit-rent an die Gesellschaft zu zahlen. Sie beträgt 1 s für 50 acres oder einen Teil davon, also 1 £ für 1000 acres. Nach dem Gesetz von Süd-Rhodesia bezahlen alle Landeigentümer eine Stempelabgabe von 7 s 6 d für die Quittung ihrer quit-rent (gleichgültig wie hoch). So bezahlt der Eigentümer einer Farm von angenommen genau 3000 acres jährlich eine Summe von 3 £ 7 s 6 d.

Bei den sehr verschiedenen Landpreisen in Rhodesia und den anderen südafrikanischen Kolonien sowie unter

Berücksichtigung des oben Gesagten kann diese Art der Steuererhebung erst recht nur als roh bezeichnet werden.

Weniger als über die Grund- ist über die Umsatzsteuer zu bemerken. Sie schließt den Übergang des Eigentums unter Lebenden und von Todes wegen in sich und beträgt 2 %. Befreit davon sind als Erben die Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und Eheleute. Bei käuflichem usw. Übergang werden die mitübernommenen Lasten und Leistungen auf den Kaufpreis hinzugerechnet. Bei Wandlung infolge eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels nach §§ 459/460 BGB. ist die Steuer dem Käufer stets, dem Verkäufer nur, wenn er nicht arglistig gehandelt hat, zu erlassen. Erfolgt an Stelle der Wandlung die Minderung, so ist die Steuer nach Maßgabe der Herabsetzung des Kaufpreises auf Antrag zu erlassen. Für diese Umsatzsteuer gilt in Hinsicht der fehlenden Progression und Nichtberücksichtigung der Verschuldung das oben Gesagte.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Grund- und Umsatzsteuervorschrift auf das Grundeigentum der Rehebother Bastards Anwendung findet. Inwieweit andere Eingeborene der Vorschrift unterliegen, bestimmt der Gouverneur. Bis jetzt sind noch keine Anordnungen hierüber getroffen. Die voraussichtliche Einnahme aus der Grundsteuer wird im Etat von 1909 erstmalig als vorsichtige ungefähre Schätzung mit 300 000 Mark veranschlagt. Im Etat von 1910 sind 350 000 Mark eingesetzt, also 50 000 Mark mehr, obgleich zuverlässige Anhaltspunkte noch nicht vorlagen. Für 1911 werden laut Etat 305 000 Mark erwartet. Der Ausfall wird mit dem Übergang des größten Teiles des Landbesitzes der D. K. f. S. in das Eigentum des Fiskus erklärt. Die Umsatzsteuer ist sowohl im Etat von 1909, wie in dem von 1910 auf 15 000 Mark veranschlagt. Es ist klar, daß gerade diese Steuer sich am wenigsten schätzen läßt. Für 1911 sind 41 000 Mark nach den Ergebnissen des Rechnungsjahres 1909 veranschlagt.

Die Zusammenfassung vorstehender Ausführungen ergibt, daß die erste Etappe auf dem Wege zur Lösung der südwestafrikanischen Landfrage erreicht ist. Aus dem Durcheinander von Landverkaufssystemen hat sich das der Regierung als das herrschende herausgeschält. Die Land-

gesellschaften haben sich mit Ausnahme der Territories, deren Konzession im Jahre 1917 abläuft, der Regierung unterworfen und kommen für die Besiedelung als Machtfaktoren nicht mehr in Betracht. Das Regierungssystem selbst aber, das so lange hin und herschwankte, hat auch jetzt noch nicht seine Entwicklung abgeschlossen. Die Regierung hat den Befähigungsnachweis zur Besiedelung Südwestafrikas noch nicht erbracht, und insofern ist die südwestafrikanische Landfrage auch heute noch als eine offene zu betrachten.

C. Die Minenfrage.

I. Die bergrechtliche Entwicklung bis zur Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905.

Neben der Landwirtschaft kommt die Aufsuchung und Ausnutzung der im Lande vorhandenen Bodenschätze als Hauptwirtschaftsform für Südwestafrika in Betracht. Schon lange vor der deutschen Herrschaft war Kupfer in an und für sich abbauwürdiger Menge gefunden worden, ohne daß es bei den mangelhaften Verkehrs- und sonstigen primitiven Entwicklungszuständen des Landes zu einem erfolgreichen Abbau gekommen wäre. Doch ließ man sich dadurch nicht entmutigen, und vor allem war es die Hoffnung, endlich, wie im benachbarten Englisch-Südafrika, Gold zu finden, die den Unternehmungsgeist immer wieder antrieb. Die durch die Häuptlinge verliehenen Konzessionen wurden bald so zahlreich und waren so unklar, daß die Regierung in der „Verfügung betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen vom 19. April 1886" (Deutsche Kolonialgesetzgebung I. Teil S. 298) bestimmte, daß die Häuptlinge des Schutzgebietes Minenkonzessionen nur noch mit Zustimmung der Bergbehörde verleihen und die bereits vorhandenen modifizieren durften. Als Bergbehörde fungierte vorläufig der Kaiserl. Kommissar. Diese Verfügung wurde durch Bekanntmachung vom 1. April 1890 auf die ganze Interessensphäre in Südwestafrika ausgedehnt. Schon im Jahre 1888 glaubte die Regierung die Zeit gekommen, erstmalig Vorschriften über die Gewinnung und den Abbau bestimmter Mineralien herauszugeben unter gleichzeitiger Verleihung des Bergregals an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. (Kaiserl. Verordnung betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 25. März 1888.

„Handelsarchiv“ 1888 I. Band S. 333 ff.). Da die Gesellschaftsbergverwaltung nur von kurzer Dauer war und schon im folgenden Jahre durch die Kaiserl. Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889 (D. K. G. I. Teil S. 300) ersetzt wurde, interessiert ihr Inhalt nicht weiter. Erwähnt sei nur, daß die Gebühren und Abgaben recht hoch bemessen waren und die Deutsche Kolonialgesellschaft außer der Förderungsabgabe den Bergbau noch mit einer Fördersteuer bis zu 5 % des Wertes der Förderung belegen konnte.

Die neue Verordnung, die eine staatliche Bergverwaltung schuf, setzte Gebühren, Abgaben und Steuern etwa auf die Hälfte herab. An den Gebühren waren die betreffenden Eigentümer oder Häuptlinge mit der Hälfte der Verleihungsgebühren beteiligt. Über die Beteiligung der Deutschen Kolonialgesellschaft sagt § 48:

> „Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigentümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Überschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Überschuß zur Hälfte an die Deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.“

Dieser Paragraph zeigt deutlich, wie wenig geklärt die Lage im Schutzgebiet noch war. Einerseits sah sich die Regierung genötigt, Schritt für Schritt den Verwaltungsapparat selbst in die Hand zu nehmen, andererseits wollte sie aber doch noch nicht auf die Mitwirkung der Deutschen Kolonialgesellschaft verzichten. Zu einer Abführung von Bergverwaltungseinnahmen an die Gesellschaft ist es übrigens nie gekommen, da, solange dieses Verhältnis dauerte, die staatliche Bergverwaltung so gut wie nichts eingenommen hat und infolgedessen nicht einmal die eigenen Kosten decken konnte. Jedoch hat der § 48, der gewissermaßen die Bestätigung einer Doppelregierung enthält, viel Ärgernis erregt und ist, nachdem ein Versuch zu seiner

Abschaffung 1904 durch Widerstand des Reichstags, der die dafür an die Kolonialgesellschaft zu zahlende Summe von 100 000 Mark zu hoch fand, gescheitert war, im Jahre 1908 endgültig abgelöst worden. (Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session Anlagen Nr. 196 S. 1353/54.) Vgl. S. 106.

Wichtig in der Verordnung vom 15. 8. 1889 sind noch die Bestimmung des § 54, daß die bis zur Verordnung vom 25. 3. 1888 erworbenen Sonderrechte der D. K. f. S. und anderer nicht berührt werden, jedoch die Berechtigten eine Förderungsabgabe bis zu 2½ % des Wertes zu zahlen haben, sowie die des § 55 Abs. 1, daß die vorausgehenden Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebietes finden, an welchen die D. K. f. S. vor Erlaß der Verordnung vom 25. 3. 1888 das Eigentum erworben hat. Abgaben und Gebühren an die Bergbehörde brauchte die D. K. f. S. von diesen Gebieten überhaupt nicht zu entrichten.

Die geringe Entwicklung der staatlichen Bergverwaltung war sowohl durch die schwache Besetzung, die gerade gestattete, die verwaltungsmäßigen Geschäfte zu erledigen, verursacht, als auch durch die Unmöglichkeit, das Land infolge fehlender Mittel geologisch zu erforschen. Man überließ auch auf bergbaulichem Gebiete die wirtschaftliche Erschließung dem Gesellschaftskapital. Da nun die Gesellschaften für ihre Gebiete Sondervorschriften erließen, gab es bald, außer der staatlichen, noch mehrere gültige private Bergordnungen im Lande, die, abgesehen von den Verschiedenheiten unter sich, durch Ablehnung der von der staatlichen Bergordnung verkündeten Schürffreiheit, zu dieser noch in einem besonderen Gegensatz standen. Allmählicher Übergang einzelner Gesellschaften zur Schürffreiheit, wie z. B. der South African Territories, in ihrem noch heute gültigen Bergregulativ vom 15. November 1901, konnte die Verhältnisse nicht klarer gestalten. Schließlich versuchte die Regierung, die Unzuträglichkeiten durch Erlaß einer neuen Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 (D. K. G. VIII. Teil S. 221 ff. und Verfügung zur Ausführung S. 275 ff.), die auch in den Gesellschaftsgebieten eingeführt werden sollten, zu beseitigen. Diese

Bergordnung, die gegenwärtig in Kraft ist, führt eine scharfe Trennung des Grundeigentums und des Bergrechtes herbei, indem sie dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers alle Mineralien, Glimmer, Halbedelsteine, Kohlen, Salze, mit Ausnahme von Kochsalz, und nutzbare Erden, entzieht (§ 1). Für die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien wird allgemeine Schürffreiheit verkündet (§ 10). Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes 400:200, und eines gemeinen Schürffeldes höchstens 1200:600 m (§ 23). An Gebühren usw. ist zu entrichten: für jedes Edelmineralschürffeld monatlich 10 Mk., und für jedes gemeine Schürffeld monatlich 5 Mark (§ 25). Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen und wird gegen eine Gebühr von 10 Mark bescheinigt (§ 30). Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchsens 5 mal so lang sind wie die Schmalseiten (§ 39). Die Bergwerksabgaben sind:

a) Feldessteuer. Für ein Edelmineralbergbaufeld 30 Mark pro ha; für gemeine Bergbaufelder 1 Mark pro ha, mindestens jedoch 30 Mark für jedes Bergbaufeld (§ 63).

b) Förderungsabgabe. Sie beträgt 2 vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben. Für Edelsteine ist die Förderungsabgabe durch Verordnung vom 26. 2. 1909 auf 10 vom Hundert des Wertes festgesetzt (§ 64). An der nach Maßgabe des § 64 gezahlten Förderungsabgabe ist der Grundstückseigentümer auf seinen Antrag, wenn das Fördergebiet ganz in sein Grundstück hineinfällt, durch Überweisung eines Viertels dieser Abgabe zu beteiligen; wenn es nur zum Teil hineinfällt, mit einem dem Größenverhältnis entsprechenden Bruchteil des Viertels (§ 86).

Die Vorschriften der Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte (Kolonialabteilung) erteilten oder bestätigten

Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt. Dieser Paragraph gleicht einem Wechsel auf die Zukunft, indem die zahlreichen bisherigen Sonderkonzessionen zwar unberührt bleiben mußten, darin aber zum Ausdruck gebracht ist, daß neue Sonderberechtigungen nur noch im Einklang mit der Bergverordnung verliehen werden sollen. Das Recht, Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete zu erteilen, steht dem Reichskanzler zu (§ 94) unter gleichzeitiger Verleihung der Befugnis zum Erlaß ergänzender und abändernder Vorschriften (§ 96). Die Verordnung trat am 1. Januar 1906 in Kraft (§ 99).

II. Die Gebiete mit Schürffreiheit.

Der Geltungsbereich der vorstehenden Bergverordnung erstreckte sich anfangs nur auf kleine Teile des Schutzgebietes, und die Hoffnung, daß die Gesellschaften sie von selbst in ihren Gebieten einführen würden, erfüllte sich nicht. Erst im Jahre 1908 gelang es der Regierung durch Abkommen vom 17. Februar und 2. April, das am 1. Oktober 1908 in Kraft treten sollte, zunächst die D. K. f. S. zur Annahme der Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905 zu bewegen (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1382 ff). Es kann als ein Zeichen bemerkenswerten Entgegenkommens seitens der D. K. f. S. betrachtet werden, daß sie die Bergverordnung mit nur geringen Vorbehalten, insbesondere auch mit den darin vorgesehenen Gebühren, Abgaben und Steuern für ihr Gebiet annahm. Wenn der Fiskus für die Ausübung der Berghoheit, namentlich der Bergpolizei, sowie für Ermittelung, Einziehung, Beitreibung und Abführung der Abgaben usw. für und an die D. K. f. S. keine Entschädigung beanspruchte, so verzichtete andererseits die Gesellschaft auf alle Ansprüche, die ihr aus § 48 der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889, zustanden oder in Zukunft zustehen würden. Später allerdings sollte es sich zeigen, daß die von der Regierung übernommene Verpflichtung den früher vom Reichstag als zu hoch abgelehnten Entschädigungsbetrag von 100 000 Mark infolge der Diamanten-

funde um ein Vielfaches überstieg. Das war allerdings damals noch nicht vorauszusehen. An der nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der D. K. f. S. änderte die Vereinbarung zwar nichts, doch wurde auch dem Fiskus für seine etwa im Bergrechtsgebiet der Gesellschaft gelegenen Felder keine Sonderstellung eingeräumt, und kam er dadurch späterhin in die Lage, selbst Abgaben an die Gesellschaft zahlen zu müssen.

Es ist vom Standpunkt des Staates aus als ein Glück zu betrachten, daß vorstehendes Abkommen vor den Diamantenfunden im Gebiet der D. K. f. S. getroffen wurde, zu einer Zeit, als die Gesellschaft infolge geringer Bewertung der eigenen Bergwerksgerechtsame zum Entgegenkommen bereit war. Später hätte sie sich wohl nicht mehr so leicht zur Annahme der Kaiserlichen Bergverordnung, und, last not least, zum Verzicht auf die im § 48 der Verordnung vom 15. August 1889 vorgesehenen Rechte bereitgefunden.

Mit erheblich mehr Einschränkungen als die D. K. f. S. hat die South West Africa Company sich durch Vereinbarung mit dem Reichskolonialamt vom 21. Februar bzw. 25. März 1908 (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1378 ff.) zur Annahme der Kaiserl. Bergverordnung entschlossen. Insbesondere hat sie sich im Hektar, — dies wird von Dr. Lotz (vergl. Taschenbuch für Südwestafrika Jahrg. 1910 Artikel „Bergbau") wohl mit Recht als ein Vorzug gegenüber den wenig praktischen Maßen der Kais. Bergverordnung vom 8. August 1905 angesehen, — ein einheitliches Flächenmaß für Schürf- und Bergbaufelder, und besondere, natürlich erheblich höhere Gebühren und Abgaben, als die Regierung (vgl. Tab. 14 S. 158), vorbehalten. Die Gewinnung von Edelsteinen beansprucht die Gesellschaft bis auf weiteres für sich. Die Abgaben zieht sie selbst ein und wahrt sich die Berghoheit hinsichtlich aller Entscheidungen. Die Schürffreiheit gilt nur für den dem Verkehr erschlossenen südlichen Teil ihres Minenkonzessionsgebietes, also nicht für den im Amboland gelegenen. Eine Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe gemäß § 86 der Kaiserl. Verordnung vom 8. August 1905 findet im Gesellschaftsgebiet nicht statt. Daß die S. W. A. C. sich über-

haupt eine ebenso bevorzugte wie unabhängige Stellung der Regierung gegenüber zu verschaffen und zu erhalten verstanden hat, ist schon bei der Beurteilung der Landfrage mehrfach erwähnt worden.

Unter dem 25. Februar 1908 schloß sich die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dem Vertrage der S. W. A. C. mit folgender Erklärung an:

„Hiermit erklären wir, daß wir uns bezügl. der uns von der S. W. A. C. Limited laut Vertrag vom 12. Mai 1903 überwiesenen Bergwerkskonzessionsgebiete mit Ausnahme des Bezirkes von tausend englischen Quadratmeilen, den Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung unterwerfen.“ (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1381).

Diese Erklärung schließt also nur die Zone von 30 Kilometern zu beiden Seiten der Otavieisenbahn im Landgebiete der S. W. A. C., in der der Otavigesellschaft Minenrechte zustehen, in sich.

Wie die von der Kaiserl. Bergverordnung beherrschten Gebiete, ist auch das der S. A. T. der allgemeinen Schürftätigkeit freigegeben. Das den Bestimmungen zugrunde liegende Bergregulativ vom 15. 11. 01 (D. K. G. VI. Teil S. 412 ff.) weist eine gewisse Ähnlichkeit mit der Kaiserl. Bergverordnung insbesondere in der Festsetzung der Gebühren und Steuern auf. (Vgl. Tab. 14 S. 158.) Doch hat sich die Gesellschaft als Förderungsabgabe ein Fünftel des Reingewinnes der betreffenden Unternehmer in ihrem Gebiete gesichert und sieht ebenfalls keine Beteiligung des Grundbesitzers an dieser Abgabe vor. Die Bergrechte der Gesellschaft erlöschen am 31. 10. 1917.

Faßt man die bisher beschriebene Bergwerksgerechtsame als die eine Hauptgruppe der Gebiete mit Schürffreiheit zusammen, so stehen dem als zweite Hauptgruppe die Sperrgebiete gegenüber.

III. Die Sperrgebiete.

a) Das Diamantensperrgebiet.

1. Die Verhängung der Sperre und ihre Begründung.

Von den Sperrgebieten ist zurzeit das wichtigste das der D. K. f. S. Durch die Diamantenfunde seit Mai 1908 im

Konzessionsgebiet der Gesellschaft bei Lüderitzbucht war ein derartiger Umschwung der Verhältnisse eingetreten, daß das Kolonialamt auf Antrag der Gesellschaft, noch ehe der Vertrag vom 17. 2. bzw. 2. 4. 1908 in Wirksamkeit trat, durch Verfügung vom 22. September 1908 zu ihren Gunsten widerruflich ein Gebiet sperrte, welches im Norden durch den 26. Breitengrad südlicher Breite, im Süden durch das Nordufer des Oranje, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine dem Meer parallel laufende und 100 Kilometer von ihm entfernte Linie begrenzt war. In diesem Gebiet wurde der Gesellschaft die ausschließliche Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten (Kb. 1908 S. 934).

Vertragsmäßig war das Kolonialamt, nach § 8 Abs. 1 des Abkommens vom 17. 2. bzw. 2. 4. 08, künftig kurzweg als Bergrezeß bezeichnet, verpflichtet, der D. K. f. S. auf ihren Antrag Sonderberechtigungen einzuräumen. Der Absatz lautet:

> „Die Kolonialverwaltung wird der D. K. f. S. auf ihren Antrag gemäß § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Rahmen ihrer Bergwerksgerechtsame Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art erteilen, sofern dadurch nicht wohlerworbene Rechte dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden. Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen."

Die Beschränkung des letzten Satzes schloß für die Kolonialverwaltung jedenfalls die Notwendigkeit aus, eine Sonderberechtigung von dem Umfang der genannten Sperre zu erteilen. War das Amt also keineswegs zu der Sperrverfügung gezwungen, so waren für diese Verfügung doch um so mehr Erwägungen des Staats- und Gesamtwohles maßgebend. Die Gründe seien kurz zusammengefaßt: (Vgl. André: „Die Rechtsverhältnisse im Pomonagebiet in Südwestafrika" S. 37 Berlin 1910.) 1. Vermeidung einer Zersplitterung und Entstehung von Zwergbetrieben beim Abbau der Diamanten. 2. Verhinderung von Diebstählen und Unordnungen, da bei der Freigabe der Felder polizeiliche

Bewachung ausgeschlossen war. 3. Verhinderung der Verschleuderung der Diamanten durch kleine Unternehmer. 4. Ausschließung ausländischer Gesellschaften, besonders der englisch-südafrikanischen Diamanteninteressenten.

2. Die Monopolisierung des Diamantenhandels.

Um diese Absichten verwirklichen zu können, mußte die Sperrverfügung noch weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Nachdem schon das Gouvernement durch Verordnung vom 21. Oktober 1908 Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht hatte (Kb. 1908 S. 1199), wurde durch die Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909 mit später festgesetzter Wirksamkeit vom 1. März 1909 ab, dieser zum Staatsmonopol erhoben (D. D. S. 57 Anl. 10). Die Ausübung des Monopols wurde durch Verordnung vom 26. Februar 1909 einer unter der Firma „Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes" errichteten Deutschen Kolonialgesellschaft übertragen (D. D. S. 58 Anl. 11). Dieser Regie müssen die Förderer südwestafrikanischer Diamanten ihre gesamte Förderung zwecks Verwertung übergeben, und führt die Regie den Erlös nach Abzug einer Verwertungsgebühr von 5 Prozent vom Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes, an die Berechtigten ab. Den Förderern ist außerdem das Recht zugesichert, auf ihre Förderung von der Regie einen zum Teil zinsfreien Vorschuß zu nehmen (Verordnung des Reichskanzlers betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom 25. Mai 1909 Kb. 1910 S. 2 ff.). Die Abgaben, die außer der Verwertungsgebühr und dem später zu erwähnenden Zoll auf den Diamanten des Sperrgebietes lasten und von der Regie einzubehalten sind, werden in § 10 obiger Verordnung wie folgt zusammengestellt:

1. 6⅔ Prozent zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus und 3⅓ Prozent zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach

dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist. (Abkommen der Regierung mit der D. K. f. S. vom 28. Januar 1909 §§ 3 und 4 Kb. 1909 S. 569).

2. 10 Prozent zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Diamanten dem de Pahsschen Pomona-Minengebiet entstammen. (Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905, vom 26. Februar 1909 § 1 mit Zusatz vom 12. Mai 1910 Kb. 1909 S. 242/1910 S. 536).

3. 5 Prozent zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus, soweit die Förderer vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantenbergbaufeldern beliehen und die fraglichen Diamanten nach dem 1. April 1909 bei der Regie zur Einlieferung gelangt sind. (Vertrag betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet vom 26. März 1909 § 3 Abs. 2 Kb. 1909 S. 571.)

4. 5 Prozent zugunsten der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H., soweit den Förderern nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantenbergbaufelder verliehen worden sind (obiger Vertrag § 3 Abs. 1).

5. 2 Prozent zugunsten der D. K. f. S., soweit die Diamanten Bergbaufeldern entstammen, die der Fiskus auf Grund von Schürfscheinen der genannten Gesellschaft erhalten hat. (Abkommen der Regierung mit der D. K. f. S. vom 17. Februar und 2. April 1908 § 2 und Abkommen der Regierung mit der D. K. f. S. vom 28. Januar 1909 § 6).

3. Die auf die Sperrechte der D. K. f. S. bezüglichen Verträge des Fiskus mit der Gesellschaft.

Die Sperrverfügung im Gebiete der D. K. f. S. wurde von der öffentlichen Meinung von vornherein als ein besonderes Entgegenkommen der Regierung der Gesellschaft gegenüber betrachtet. Wenn auch weniger der Antrag der Gesellschaft als das Allgemeinwohl die Sperre im Diamantengebiet notwendig machte, so war doch kein Grund vorhanden, daß die D. K. f. S. nun auch in der Hauptsache

die Früchte dieser Maßnahme ernten sollte. Die Förderungsabgabe von 10 Prozent, die sich die Regierung in dem mehrfach erwähnten Abkommen vom 28. Januar 1909 gesichert hatte, konnte jedenfalls nicht als nennenswerte Entschädigung für ihr Entgegenkommen betrachtet werden, zudem die Gesellschaft ein Drittel davon abbekam. In dem Abkommen war die Dauer des der D. K. f. S. vorbehaltenen Rechts zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 festgesetzt worden, und man erwartete nun, daß die Sperre entweder nicht mehr zugunsten der Gesellschaft verlängert, oder dieser wenigstens eine erhebliche Abgabe an den Staat dafür auferlegt würde. Der erste Vertragsentwurf, den der Staatssekretär des Reichskolonialamts der Budgetkommission des Reichstags vorlegte, fand nicht die Billigung der Abgeordneten. Insbesondere fand man die Beteiligungsquote des Fiskus mit 20 Prozent zu niedrig, und es ließ sich kein triftiger Grund dafür erkennen, daß die Höchstbeteiligung des Staates auf 8 Millionen beschränkt war. Diese Auffassung fand ihre Stütze in den Angeboten einiger kapitalkräftiger Lüderitzbuchter Firmen, die für Überweisung der der D. K. f. S. zuteil gewordenen Vorrechte den Fiskus mit 80 Prozent am Reingewinn ohne Festsetzung eines Höchstbetrages beteiligen wollten. Deutsch-Südafrika, Denkschrift betr. usw. S. 35/36.) Der Staatssekretär zog infolgedessen seinen Entwurf zurück und trat in neue Verhandlungen mit der Gesellschaft ein, die ihrerseits sich bestrebt zeigte, gereizt durch die erfahrenen Angriffe der Presse und des Reichstages, ihre Rechte energisch zu wahren. Schließlich kam am 7. Mai 1910 der jetzt gültige Vertrag des Reichskolonialamts sowohl mit der D. K. f. S., als auch mit ihrer Rechtsnachfolgerin im Sperrgebiet, der neugegründeten Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H., zustande. (Kb. 21. Jahrg. Nr. 10, 15. Mai 1910 S. 410 ff.)

In dem Abkommen mit der D. K. f. S. verzichtet diese gegen endgültige Festsetzung ihrer Rechte auf Grund des Bergrezesses von 1908, abgesehen von einer noch später zum Austrag zu bringenden Streitfrage, auf ihren gesamten Landbesitz, ausgenommen einiger Besitzungen im Gesamtumfange von 300 000 ha (§ 3), und erklärt sich damit ein-

verstanden, daß sie Ansprüche auf Sonderberechtigungen (§ 8 des Rezesses) nicht mehr zu erheben hat (§ 6). Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich ferner, im Besitz der Majorität des Stammkapitals der Deutschen Diamantengesellschaft zu bleiben (§ 5). Die Förderungsabgabe für Edelsteine, die zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb gefördert werden, wird auf 4 Prozent herabgesetzt, von denen der D. K. f. S. die Hälfte zufallen (§ 7). Der Wert des Gegenstandes wird auf 3 Millionen Mark angegeben (§ 10).

In dem Abkommen mit der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. wird die Beteiligung des Fiskus an ihrem bilanzmäßigen Reingewinn, abzüglich einer Vorzugsdividende von 6 Prozent für die Anteilseigner des jeweils eingezahlten Stammkapitals (jetzt 2 500 000 Mark), auf 33⅓ Prozent festgesetzt, ebenso steht dem Fiskus ein entsprechender Anteil an der etwaigen Liquidationsmasse zu. Die Liquidation kann der Fiskus verlangen, wenn er nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren einen insgesamt 10 Prozent des jeweils eingezahlten Stammkapitals betragenden Gewinnanteil bezogen hat. Die Gewinnbeteiligung des Fiskus beginnt mit dem 1. Januar 1910, und die Gesellschaft darf ihr Kapital nur im Falle eines wirklichen, in ihren Verhältnissen begründeten Bedürfnisses erhöhen (§ 2). Vom 1. April 1911 ab gilt die Sperre zugunsten des Fiskus. Die Sperre wird sich von da ab auf alle Mineralien erstrecken und die Ausbeutung einer neuen Gesellschaft, an der Fiskus und Deutsche Diamantengesellschaft je zur Hälfte beteiligt sein sollen, übertragen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der D. K. f. S. wie der Deutschen Diamantengesellschaft ordnungsmäßig belegten Edelmineralschürffelder sind nach den Vorschriften der Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905 in Bergbaufelder umzuwandeln. Die Deutsche Diamantengesellschaft verpflichtet sich aber, auf diesen Feldern für ihre Rechnung nur Diamanten abzubauen (§ 3).

Alle auf Grund der Behauptung, daß sie zum Pomonagebiet gehören, strittigen Felder sind, falls sie durch Entscheidung der Bergbehörde oder des Gerichts endgültig als zum Sperrgebiet gehörig erklärt werden, der nach § 3 zu

gründenden Gesellschaft zu überweisen. Bei außergerichtlicher Erledigung des Streites kommt diese von der Diamantengesellschaft übernommene Verpflichtung in Wegfall (§ 4). Vgl. hierzu: „Zur Rechtslage der Pomonafrage", Staatsanwalt Dr. v. Fuchs, Berlin, Koloniale Rundschau, Jahrg. 1909, Heft XI.

„Die Rechtsverhältnisse im Pomonagebiet in Südwestafrika", Dr. Fr. André, Berlin 1910.

„Zur Pomonafrage" von Gerichtsassessor Dr. Romberg in Berlin, Zeitschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. 12, Heft 3.

Deutsch-Südwestafrika. Denkschrift betreffend die Verhältnisse im Diamantengebiet Lüderitzbucht S. 43—45.

Denkschrift betreffend die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiet vom 6. Januar 1910, S. 15 bis 17.

Die Diamantengesellschaft darf ihre Anteile an der neu zu gründenden Gesellschaft nur mit Einwilligung des Reichskolonialamts veräußern (§ 5). Die Vertragschließenden geben den Wert des Gegenstandes auf 10 Millionen Mark an (§ 9).

Zu den §§ 5 der beiden Abkommen ist zu bemerken, daß dadurch der deutsche Charakter der Gesellschaften gewahrt werden soll, nachdem schon am 6. Februar 1909 das Kapital der D. K. f. S. infolge starker englischer Käufe unter Festlegung der neuen Anteile in Händen deutscher Besitzer verdoppelt worden war. (D. D. S. 3.)

4. Die Beteiligung des Fiskus an den Diamantengewinnen.

Zu den Gewinnanteilen, die sich der Fiskus durch die erwähnten Förderungsabgaben und Beteiligungen gesichert hat, ist auch noch der Diamantenausfuhrzoll zu rechnen. Dieser wurde auf Grund der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolls auf rohe oder ungeschliffene Diamanten vom 16. Dezember 1908 (D. D. S. 54 Anl. 9), die sofort in Kraft trat, zunächst als Gewichtszoll von 10 Mark pro Karat, und vom 1. März 1909 ab, durch die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend die Erhebung

eines Ausfuhrzolles auf die Diamanten vom 28. Februar 1909 (Kb. 1909 S. 478) als Wertzoll von 33¼ Prozent erhoben. Eine Neuregelung des Ausfuhrzolles (Umwandlung des Wertzolles in eine Abgabe von Nettogewinn von 40—45 Prozent ist laut tägl. Rundschau Handels-Ztg. 3. 2. 1911 geplant). Nur fertiggeschliffene Diamanten unterliegen nicht dem Zoll, und bestimmt sich der Wert nach dem um 5 Prozent verminderten Verkaufspreise, der bei der Verwertung gemäß § 1 der Kaiserl. Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909 außerhalb des Schutzgebiets erzielt wird.

In der „Deutsche Kolonialzeitung" 27. Jahrgang Nr. 21 vom 21. 5. 1910 findet sich folgende Berechnung der Gesamtbeteiligung des Fiskus an den Ausbeutungsergebnissen der Deutschen Diamantengesellschaft unter Zugrundelegung einer Jahresförderung von 200 000 Karat zu 30 Mark pro Karat: 200 000 Karat à 30 Mark[7]) 6 000 000 Mark.

Kosten:

Förderung 30 Prozent	9.—	Mk.
Regie 5 Prozent	1.50	„
Zoll 33⅓ Prozent	9.50	„
Bergwerksgebühren 10 Prozent	2.85	„
	22.85	Mk.
Nutzen	7.15	„
oder auf 200 000 Karat à 7.15 Mk. =	1 430 000.—	„
ab 6 Prozent auf 2 500 000 Mk.	150 000.—	„
	1 280 000.—	Mk.
31⅓ Prozent an den Fiskus	401 000.—	„
	879 000.—	Mk.
hierzu obige	150 000.—	„
bleibt Nutzen für die Diamantengesellschaft	**1 029 000.—**	„
Dagegen erhält der Fiskus:		
½ von 5 Prozent Regiegebühr	0.75	„
für Felderbewachung	0.25	„
Zoll	9.50	„
Bergwerksabgaben 6⅔ Prozent	1.90	„
	12.40	Mk.

[7]) Diese Zahl ist jetzt zu hoch, da der Durchschnittserlös pro Karat 1909/10 29,831 und 1910/11 26,775 M. betrug.

auf 200 000 Karat	2 480 000.— Mk.
hierzu obenstehende	401 000.— „
für den Fiskus	**2 881 000.—** Mk.

Vom Gesamtnutzen von 3 910 000 Mark erhält der Fiskus also 73,65 Prozent, die Diamantengesellschaft 26,31 Prozent.

In dieser Berechnung ist zunächst die Diamantenförderung der Deutschen Diamantengesellschaft zu hoch angegeben. Nach der Lüderitzbuchter Denkschrift Anlage IX betrug die Förderung für 1909 (Kalenderjahr) 70 831 Karat. Nach dem Etat für 1910 2. Nachtrag (vgl. S. 116/117) wird für 1910 mit 140 000 Karat Förderung gerechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß vorläufig auf eine weitere Zunahme nicht gerechnet werden kann. Ferner ist die Einsetzung von ½ von 5 Prozent Regiegebühr in vorstehende Berechnung unrichtig, da dem Fiskus ein solcher Betrag nicht zusteht. Bei nachfolgender Aufstellung ist eine Jahresförderung von 150 000 Karat zugrunde gelegt.

150 000 Karat à 30 Mark	4 500 000.— Mk.
Kosten:	
Förderung 30 Prozent	9.— „
Regie 5 Prozent	1.50 „
Zoll 33⅓ Prozent	9.50 „
Bergwerksgebühren 10 Prozent	2.85 „
	22.85 Mk.
Nutzen	7.15 „
oder auf 150 000 Karat à 7,15 Mark	1 072 500.— „
ab 6 Prozent auf 2 500 000 Mark	150 000.— „
	922 500.— Mk.
31⅓ Prozent an den Fiskus	289 050.— „
	633 450.— Mk.
hierzu obige	150 000.— „
bleibt Nutzen für die Diamantengesellschaft	**783 450** Mk.
Dagegen erhält der Fiskus:	
für Felderbewachung	0.25 Mk.
Zoll	9.50 „
Bergwerksabgaben 6⅔ Prozent	1.90 „
	11.65 Mk.

auf 150 000 Karat	1 747 500.— Mk.
hierzu obige	289 050.— „
für den Fiskus:	**2 036 550.— Mk.**

Vom Gesamtnutzen erhält also der Fiskus 72,22 Prozent und die Diamantengesellschaft 27,78 Prozent.

Außerdem hatte sich der Fiskus vor Erlaß der Sperrverfügung vom 22. September 1908 etwa 30 Schürffelder gesichert und die ihm gehörigen Landblöcke längs der Lüderitzbuchter Eisenbahn, auf denen ihm das Bergrecht zusteht, zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien durch Verfügung des Reichskolonialamts vom 25. Juni 1909 bis auf weiteres vorbehalten. (Diamantendenkschrift vom 6. 1. 1910 S. 17.) Diese Gebiete hat der Fiskus laut Vertrag vom 14. Juni 1909 (Diamantendenkschrift vom 6. 1. 10 Anl. 17 S. 70 ff.) an die Diamantenpachtgesellschaft verpachtet. Als Pachtzins sind dem Fiskus ¾ desjenigen jährlichen Gewinnes zu zahlen, welcher nach Abzug der Betriebsunkosten, Abgaben und Zölle, sowie nach Vornahme der Abschreibungen und Stellung der satzungsmäßigen Rücklagen verbleibt (§ 3). Alle auf dem Pachtgebiete und Gesellschaftsbetriebe ruhenden Lasten und Abgaben hat die Pächterin zu tragen (§ 4). Der Verpächter ist nicht verpflichtet, der Pächterin die bei Durchführung dieses Pachtvertrages gemachten Verwendungen zu ersetzen (§ 5). Auch sonst hat der Fiskus anscheinend verstanden, den Vertrag für sich vorteilhaft zu gestalten und sich dabei das Aufsichtsrecht in weitem Maße zu sichern. Wir werden später noch den Nachweis erbringen, daß aber auch die Gesellschaft durch gewisse Finanztransaktionen auf ihre Kosten kommt, und da sie die gesamte Betriebsführung ihres Unternehmens der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. überträgt, eigentlich sogar überflüssig ist. (Vgl. Deutsch-Südwestafrika. Denkschrift betr. die Verhältnisse im Diamantengebiet Lüderitzbucht. S. 48 bis 50.) Die Pachtdauer endet mit dem 31. März 1924 (§ 2).

5. Verschiedene Beurteilung der Dernburgschen Diamantenpolitik.

Während die beiden Abkommen vom 7. Mai 1910 im allgemeinen die Billigung unserer maßvollen Kolonialfreunde

gefunden haben, sind sie schon vor ihrem Abschluß von parlamentarischen Kreisen, die über den Gang der Verhandlung unterrichtet sein mußten, abfällig beurteilt worden. Das bereits genannte hohe Angebot Lüderitzbuchter Firmen im Vergleich mit dem ersten Vertragsentwurf; die Lüderitzbuchter Diamantendenkschrift vom April 1910, die sich gegen die amtliche, vom 6. Januar 1910 wendet und verschiedene, dort gemachte Angaben als unwahr unterstellt, und schließlich übertriebene Schätzungen des Wertes der südwestafrikanischen Gesellschaftsgebiete, besonders des der Diamantenfunde, denen der Staatssekretär Dernburg übrigens selbst nicht fernstehn sollte, erzeugten allmählich in allen kolonial interessierten Kreisen eine heftige Erregung. Die Reichstagsverhandlungen der ersten Hälfte des Jahres 1910 bis zum schließlichen Rücktritt Dernburgs, Anfang Juni, sind daher durch heftige Debatten über die Diamantenfrage gekennzeichnet. Ausgehend von einer Bewertung der südwestafrikanischen Gesellschafts-, Land- und Minenrechte einschließlich aller, im Laufe der Zeit entstandenen Diamantengesellschaften von 800 000 000 bis 1 000 000 000 Mark brachten mehrere, verschiedenen Parteien angehörige Abgeordnete Ende April Anträge auf eine Sonderbesteuerung der südwestafrikanischen Land- und Minengesellschaften mit rückwirkender Kraft ein, von denen vor allem die Anträge Erzberger und Lattmann lebhafte Diskussionen hervorriefen.

Der Antrag Erzberger wollte durch eine einmalige Belastung aller Vermögen in Südwestafrika über 300 000 Mk., beginnend mit 1% und progressiv fortschreitend 20 % der Gesamtkosten des Herero- und Hottentottenfeldzuges, die er auf 405 Millionen annahm, also 81 Millionen aufbringen. (V. d. R. Bd. 261 75. Sitzung, S. 2744/45.) Er berief sich hierbei auf den Kriegsbeitrag von 30 Millionen Pfund, den England Transvaal nach Beendigung des Burenkrieges auferlegt hatte (aus W. Hilsenbeck „Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands J. G. Cotta 1904), ohne sich indessen darüber informiert zu haben, daß England inzwischen Transvaal diesen Kriegsbeitrag längst wieder erlassen hatte. (Vgl. Affairs in the Transvaal and Oranje River Colony. June 1907

Nr. 39, S. 159 [Blaubuch], sowie „Koloniale Kriegskosten". Denkschrift des Reichskolonialamts Berlin 1911 S. 30—33.) Hierzu ist auch noch zu bemerken, daß sich die Kriegssteuer, die England nach dem Burenkrieg dem besiegten Gegner auferlegte, überhaupt nicht mit dem Erzbergerschen Steuerplan vergleichen läßt. Letzterer unterscheidet sich von ihr schon dadurch, daß E. mit seiner Steuer Angehörige der siegreichen Partei treffen wollte. Ist dies als Kriegssteuer schon an und für sich ungerecht, so kommt hier noch besonders hinzu, daß das Mutterland bei kolonialen Kriegen in nicht selbst verwalteten Kolonien auch die Kriegskosten tragen muß. Die Verantwortung trifft in diesem Falle die heimische Regierung, die die ganze Verwaltung in der Hand hat, und die Budgetbewilliger oder Nichtbewilliger, als den Reichstag. Wollte man ganz nach Gerechtigkeit vorgehen, so müßte man jenen beiden Machtfaktoren, die als maßgebende Gewalten auch das größte Verschulden an dem südwestafrikanischen Unglück haben, den der Kolonie zugedachten Teil der Kriegskosten aufbürden.

Der ähnlich gehaltene Antrag Lattmann wollte 10 %, der von ihm auf 360 Millionen Mark angesetzten Kriegskosten, also 36 Millionen in derselben Weise aufbringen, beginnend ebenfalls mit der Besteuerung der Vermögen von 300 000 Mark mit 1 %. Vermögen des Fiskus, der Bezirksverbände und Gemeinden sollten steuerfrei sein. Auf dem Wege des Vertrages zwischen Gesellschaften und Fiskus konnten erstere an Stelle des bar zu zahlenden Kriegskostenbeitrages Land- und Bergrechte an den Fiskus abtreten (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 429). Der Unterschied der von beiden Abgeordneten angegebenen Gesamtsumme erklärt sich dadurch, daß Lattmann alle Kosten für Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Häfen usw., also produktive Ausgaben, nicht mitrechnet.

In seiner großen Rede vom 29. 4. 1910 (V. d. R. XII. L. II. S. 75. Sitzung S. 2754/55), in der Erzberger seinen Antrag verteidigte, wies er u. a. darauf hin, daß die D. K. f. S. ihr Land nur abgetreten habe, um der Landbesteuerung zu entgehen und ebenso der Verpflichtung, eine Bohrko-

lonne, deren Kosten etwa 250 000 Mark betrügen, zur Wassererschließung auszurüsten. Ferner erklärte er den Vertrag mit der Diamantengesellschaft, der 31 ⅓% Gewinnbeteiligung des Reiches vorsieht, wiederum im Vergleich mit der Lüderitzbuchter Offerte von 80 % Gewinnbeteiligung für zu niedrig, und schließlich hätte die Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Sperre am 31. 3. 1911 die Möglichkeit, alle abbauwürdigen Felder für sich zu belegen. Was dann die Verlängerung der Sperre, halb zugunsten des Fiskus, und halb der Gesellschaft auf alle Mineralien ausgedehnt, beträfe, so hätte der Fiskus alles für sich sperren sollen. Er protestiere, daß man ewig weitergehe in der Erteilung von Konzessionen und Privilegien aller Art.

Lattmann (V. d. R. XII. L. II. S. 76. Sitzung S. 2788/89) wandte sich u. a. dagegen, daß man in seinem und Erzbergers Antrag eine Konfiskation sehe, und betonte, daß ein Ausnahmegesetz für Südwest bei den dort herrschenden Ausnahmezuständen am Platze sei. Mit vollem Recht sage die Deutsche Zeitung:

> „Was war denn der Wert aller Konzessionen im Augenblick des Aufstandes? So gut wie Null. Wenn das Reich das Blut seiner Söhne und die Steuerkraft seiner Bürger einsetzt, so kann man es doch wahrhaftig verlangen, daß ihm ein Anteil an dem Riesengewinn der Gesellschaften und Privaten zuteil wird."

Dernburg (V. d. R. XII. L. II. S. 75. Sitzung S. 2757) verteidigte sich damit, daß der Kurswert sämtlicher in Südwest tätigen Gesellschaften bei ihrer vielfachen Schachtelung schwerlich 81 Millionen, also den von Erzberger verlangten Steuerbetrag erreiche. Ferner entstände durch solche Maßnahmen eine große, das kaum gewonnene Kapital zurückschreckende Rechtsunsicherheit (S. 2759). Das Gutachten des Reichsjustizamts sage:

> „Als ausgeschlossen muß es jedenfalls gelten, daß die Verwaltung für einen so erheblichen Teil dieses Gebietes, wie das von der Sperre betroffene, sich selbst oder einem anderen das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Mineralien verleiht."

Damit könnte auch eine Sicherung gegen Rechtsfolgen von der Stauchgruppe mit ihren 80 Prozent Angebot nicht geleistet werden. Er führte ferner (76. Sitzung S. 2802) den Nachweis der Unmöglichkeit, aus Minengesellschaften und Farmen selbst die von Lattmann verlangte Summe herauszuziehen. Das mobile Kapital könne sich außerdem der Steuer entziehen, diese träfe daher immer hauptsächlich erstere. Der Streit setzte sich auch am 4. Mai 1910 in der 79. Sitzung fort, an welchem Tage Dernburg zum letzten Male im Reichstag sprach.

Gegenüber der Anschauung, die D. K. f. S. sei in den Verträgen vom 7. 5. 1910 zu glimpflich behandelt worden, vertritt diese natürlich in ihrem Geschäftsbericht über das 25. Geschäftsjahr (1. April 1909 bis 31. März 1910) S. 11 den Standpunkt, daß sie die, in den Verträgen erhaltenen, Vorteile recht teuer habe erkaufen müssen. Als Begründung wird auf S. 7/8 ausgeführt, daß zunächst der bevorstehende Ablauf der Sperrfrist am 1. 4. 1911 es wünschenswert erscheinen ließ, mit dem Reichskolonialamt über eine Verlängerung der Frist in Verhandlung zu treten, zumal zu erkennen war, daß die Aufschließung des Sperrgebietes bis zum 1. 4. 1911, wenn überhaupt, so doch nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten möglich sein würde. Ein weiterer Anlaß war die Entscheidung der Kaiserl. Bergbaubehörden in Lüderitzbucht vom 6. Juli 1909, welche die beantragte Umwandlung der im Sperrgebiet belegten Edelmineralschürffelder in Bergbaufelder ablehnte. Ein daraufhin gegen den Fiskus angestrengter Prozeß war in erster Instanz verloren worden und die endgültige Entscheidung keineswegs bis Beendigung der Sperrfrist zu erwarten. Ferner wurde durch eine Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, der die Auszahlung der von der Gesellschaft beanspruchten Bergwerksabgaben aus dem Gebiet vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Kuiseb mit der Begründung ablehnte, daß der Gesellschaft für das fragliche Gebiet keine Bergwerksgerechtsame zuständen, große Unsicherheit hervorgerufen. Schließlich drängten auch die schweren Lasten, die der Gesellschaft durch Einführung der Staats- und Gemeindesteuern in den Städten Swakopmund und Lüderitzbucht erwuchsen, mit Notwen-

digkeit dazu, den Weg der Verständigung mit dem Reichskolonialamt durch vertragliche Regelung aller schwebenden Fragen zu suchen.

Im Vorstehenden ist versucht worden, alle streitenden Parteien in ihren wesentlichen Anschauungen zu Worte kommen zu lassen. Die Klage der D. K. f. S. über die schwere Last der Staats- und Gemeindesteuer läßt die Erzbergersche Ansicht, daß die Gesellschaft ihr Land nur abgetreten habe, um den Pflichten der Besteuerung und Wassererschließung zu entgehen, an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Man rechnet jetzt (vgl. Etat 1911 S. 34) mit 45 000 Mark Grundsteuerausfall infolge der Übertragung des Landbesitzes der D. K. f. S. an den Fiskus. Zudem hat das Land der Kolonialgesellschaft tatsächlich nur wenig wirtschaftlichen Wert und sie hat das wertvollste, nämlich Städtegebiete, bereits in Betrieb genommene Farmen und gewisse, an Meereseinschnitten liegende Stücke für sich zurückbehalten. Nicht minder muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H. bis zum 31. 3. 1911 alle nur einigermaßen diamantverdächtigen Felder für sich belegt und daß die Rechte der D. K. f. S., durch die darin liegende Vergünstigung, zumal die ordnungsmäßig bis dahin belegten Schürffelder alle in Bergbaufelder umzuwandeln sind, dem gesunden Menschenverstand genug gewahrt scheinen. Wenn nun auch die Aufschließung des Diamantengebietes bei seinem Wüstencharakter mit außerordentlichen Kosten verbunden sein dürfte, so liegt doch keine moralische Notwendigkeit vor, an der Sperre, die vom 31. 3. 1911 ab zugunsten des Fiskus verlängert wird, wieder eine neue Unterschachtelgesellschaft der D. K. f. S., zur Hälfte und noch dazu auf alle Mineralien zu beteiligen.

Was den Rechtsstandpunkt betrifft, so scheint derselbe den Beteiligten nicht ganz klar und überhaupt noch nicht geklärt zu sein. Jedenfalls steht der von Dernburg verlesene Satz aus dem Gutachten des Reichsjustizamts mit der neuen Sperrverleihung in Widerspruch. Gewinnt man aus der Tatsache, daß Dernburg gewissermaßen nur gezwungen aus der D. K. f. S. die darin dem Fiskus zugestandenen Vorteile herausschlug (sein erster Vertrag wurde

bekanntlich als zu ungünstig von der Budgetkommission des Reichstages abgelehnt), und aus seiner unzweifelhaften Vorliebe für die Übertragung von Ausbeutungsrechten an Gesellschaften (Minensyndikat, hanseatische Minengesellschaft) auch den Eindruck, daß er der Gesellschaftspolitik im ganzen wohlwollend gegenüberstand, so läßt andererseits das Vorgehen der Reichstagsabgeordneten einen noch weniger objektiven Standpunkt erkennen.

Es ist nicht angängig, ohne genaue Kenntnis des Vermögenswertes des Schutzgebietes, ohne weiteres eine Vermögenssteuer in einer bestimmten Höhe, seien es nun 81 oder 36 Millionen Mark, einführen zu wollen. Gefährlich und zweifelsohne Rechtsunsicherheit hervorrufend ist die Einführung einer solchen Steuer mit rückwirkender Kraft. Derartige Maßnahmen wirken immer als Vergewaltigung und rufen das Gefühl der Rechtsunsicherheit hervor. Es ist steuertechnisch laienhaft, die Vermögensbesteuerung der Gesellschaften, wie es Erzberger tat, nach der Höhe ihres Aktienkapitals bemessen zu wollen. Dieses Kapital ist in seinem wahren Wert schwankend, es ist nicht immer voll eingezahlt, es besteht oft aus Gründeranteilen und Beteiligungen anderer Gesellschaften, und schließlich sind die Anteilseigner in aller Herren Länder zerstreut. Dahingegen könnte man das Aktienkapital allerdings durch eine Kapitalertragssteuer, (nicht Kapital-Rentensteuer, da Dividenden-Anteile am Unternehmergewinn,) d. h. in diesem Falle Dividendensteuer, wie sie auch in Englisch-Südafrika üblich ist, fassen. Diese Steuer müßte bei einer bestimmten Dividende, etwa 5 %, einsetzen und progressiv mit ihrer Höhe steigen. Sie müßte vor der Auszahlung von der Gesellschaft erhoben werden, um auch alle außerhalb des Schutzgebietes wohnenden Aktionäre zu fassen. Selbstverständlich ist auch hierbei rückwirkende Kraft zu verwerfen. Schließlich sei noch bemerkt, daß die an und für sich berechtigte Auslassung der Deutschen Zeitung, die Lattmann verlas, für das Diamantengebiet nicht mehr zutrifft, da der Fiskus sich allerdings einen beträchtlichen Anteil an den Riesengewinnen der Gesellschaften und Privaten im Diamantgebiet gesichert hat. (Vgl. Etatserörterungen S. 163 ff.)

Es wäre jedenfalls erfreulich, wenn es außerdem noch gelänge, eine gerechte, d. h. den Gesamtinteressen dienende Kapitalsteuer für das Schutzgebiet zu finden, die so gefaßt ist, daß sie die großen Land- und Minengesellschaften am schwersten trifft. Das Hauptproblem würden auch dabei natürlich die Gesellschaftsrechte bieten; allerdings nicht die der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, denn für diese hat sich ja eine, wenn auch nicht alle Ansprüche befriedigende Lösung gefunden. Das Hauptproblem werden vielmehr die „Territories" und besonders der S. W. A. C. Konzern bilden, denn diesen Gesellschaften ist eine eigene Steuermacht in die Hand gegeben, die (vgl. Tab. 14 S. 158) für den Fall, daß in ihren Gebieten reiche Bodenschätze innerhalb ihrer Konzessionszeiten gefunden werden, dem Schutzgebiet noch viel Kopfzerbrechen verursachen wird. So viel läßt sich jedenfalls bestimmt sagen, die südwestafrikanische Gesellschaftsfrage ist, trotz aller Schriften und Verhandlungen bisher nur in Einzelheiten einer Lösung entgegengeführt.

6. Die Diamantenregie.

Im Anschluß an diesen Abschnitt sind noch einige Worte über die Diamantenregie am Platze. Es fehlte nie an Stimmen, welche die Rechtsgültigkeit der Kaiserl. Verordnung vom 16. Januar 1909 in Zweifel zogen und, allerdings in völliger Verkennung des Zweckes der Regie, die Interessen aller Diamantenförderer gleichmäßig zu vertreten, bildete sich in Lüderitzbucht sogar ein Deutsches Diamantensyndikat G. m. b. H. mit der ausgesprochenen Absicht, der Kaiserl. Verordnung zuwiderzuhandeln. Diese Antiregie hat sich bald freiwillig aufgelöst, doch sind jene Stimmen nicht verstummt. Zwar wird von allen Beteiligten zugegeben, daß die Einführung der Regie das einzige Mittel gewesen ist, die Selbständigkeit der deutschen Diamantproduktion und des Handels zu erhalten; doch wenden sich die Lüderitzbuchter Diamanteninteressenten vor allem dagegen, daß sie von der Geschäftsleitung eines Unternehmens ausgeschlossen sind, das doch den ausgesprochenen Zweck verfolgt, ihre Interessen zu vertreten. Sie greifen

auch die Geschäftsleitung selbst in einigen Punkten an, deren wichtigste weiter unten erwähnt werden.

Es ist der Regie gelungen, folgende Gefahren vom deutschen Diamanthandel abzuwenden. Zunächst den Aufkauf der deutschen Diamantengesellschaften und Auslieferung ihrer Produktion an das Londoner Diamantenverkaufssyndikat durch die de Beers Consolidated Mines Limited. Diese Gesellschaft ist, wie Regendanz („Die Diamantenregie" von Dr. jur. W. Regendanz, Hamburg, Koloniale Rundschau Jahrg. 1910, Heft 4 und 5) eingehend nachweist, die bei weitem mächtigste Diamantenproduzentin und beherrscht in Gemeinschaft mit der nächstbedeutenden der Premier Diamond Mining Company den gesamten Diamanthandel Englisch-Südafrikas und damit der englischen Welt. Man konnte nun eine Beteiligung englischen Kapitals an den deutschen Minen nicht etwa durch Gewaltmaßregeln verhindern, denn diese hätten mit Recht ähnliche gegen das dort angelegte deutsche Kapital gerichtete Maßregeln in Englisch-Südafrika zur Folge gehabt, wohl aber konnte man die Gewinnung maßgebenden Einflusses englischer Interessenten auf Förderung und Verkauf durch überwiegende Beteiligung illusorisch machen. Für die Möglichkeit freiwilligen Zusammenschlusses aller deutschen Interessenten zu einem deutschen Kartell bot sich bei der Zersplitterung der deutschen Förderung in über 100 Gesellschaften wenig Aussicht. Somit wurde das Einschreiten des Staates notwendig. (Vgl. Diamantendenkschrift vom 6. 1. 1910 S. 21.) Indem der Staat zwangsweise alle Förderer zu einem Kartell zusammenschloß, erreichte er dreierlei:

1. den Ausschluß des Einflusses ausländischen Kapitals, möchte es noch so überragend an den einzelnen Gesellschaften beteiligt sein.
2. Verhinderung eines Konkurrenzkampfes zwischen den Förderern und somit der Gefahr
3. der Verschleuderung der gewonnenen Diamanten überhaupt, insbesondere aber an mächtigere ausländische Organisationen.

Als zwei weitere Vorteile ergaben sich von selbst:

a) für die Förderer, daß ihnen durch die Schaffung einer einheitlichen deutschen Verkaufsstelle die mit

erheblichen Kosten verknüpfte Errichtung einer eigenen Verkaufsstelle erspart blieb.

b) für den Staat die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben und Zöllen durch Konzentration des Handels in einer Hand. (Vgl. Regendanz: Heft 5 S. 297 bis 316.)

Selbst wenn auch die Möglichkeit der Bildung eines privaten Kartells vorgelegen hätte, so verdient doch das Staatskartell in diesem Falle den Vorzug. Einerseits, da es mühelos den Zusammenschluß erreichte und, da jeder neuauftretende Interessent ihm sofort zwangsweise angeschlossen war, vor der Gefahr des Erscheinens von Außenseitern bewahrt blieb, andererseits weil es gegen kartellwidrige Handlungen der in ihm vereinigten Produzenten durch öffentlich rechtliche Strafen geschützt ist. (Regendanz: Heft 3 S. 312.) Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß laut Notiz der Lüderitzbuchter Zeitung vom 8. 10. 1910 ein, wegen Übertretung der Verordnung betreffend den Handel mit Diamanten angeklagter Produzent, der die Einlieferung seiner Steine an die Regiestelle verweigert hatte, vom Lüderitzbuchter Bezirksgericht freigesprochen wurde. Die Gültigkeit obiger Verordnung bleibt also nach wie vor bestritten.

Es ist als ein Vorzug zu betrachten, daß bei der Einrichtung der Regie eine Verstaatlichung nicht stattgefunden hat, d. h. der einzelne Unternehmer seine Förderung regeln kann, wie er will und die Förderungsverwertung mit der Regie in die Hände einer kaufmännischen Gesellschaft unter Staatsaufsicht gelegt ist. Das hat wieder einen doppelten Vorteil. Die Förderungsverwertung ist nämlich nicht nur ein rein kaufmännisches Geschäft und arbeitet eine Gesellschaft weit billiger und rationeller als der Staat, sondern es werden auch die Gefahren ausbeutenden Unternehmertums durch die Staatsaufsicht und genaue Festsetzung der Gewinnverteilung vermieden. (§§ 20 und 22 der Satzungen der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom 25. Februar 1909 und §§ 2 und 3 der jetzt gültigen Verordnung des Reichskanzlers betreffend Ausführung der Kaiserl. Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909, vom

25. Februar 1910, Kb. Jahrg. 1910 Nr. 5, vom 1. März 1910). Der Charakter einer Erwerbsgesellschaft ist der Diamantenregie so gut wie genommen, denn erstens ist ihr Gewinn am Diamantenhandel auf 5 % Verwertungsgebühr beschränkt, ferner stehen den Anteilseignern von dem daraus sich ergebenden Geschäftsreingewinn nur 10 % der geleisteten Einzahlungen zu (§ 2 der Verordnung vom 25. 2. 1910 Abs. 1 und 2). Endlich wird aus dem noch verbleibenden Teil des Reingewinnes an den südwestafrikanischen Landesfiskus ein Beitrag zu den Kosten, welche durch die Zollverwaltung, sowie durch die im Interesse der Gewinnung der Diamanten und des Handels mit Diamanten getroffenen Sicherungsmaßnahmen entstehen, bis zur Höhe von 0,25 Mark für jedes, in dem abgelaufenen Geschäftsjahre von der Gesellschaft verkaufte Karat Rohdiamanten gezahlt (Abs. 3). Der der Gesellschaft schließlich noch verbleibende Überschuß ist einem Dispositionsfonds zu überweisen, in der Hauptsache dazu bestimmt, die Entwickelung des deutsch-südwestafrikanischen Diamantenhandels zu fördern, insbesondere, bei Festsetzung eines Höchstmaßes der zur Verwertung gelangenden Diamanten, die Mittel zu Erleichterungen zu stellen (Abs. 4).

Der anfänglich gegen die Art der Errichtung der Regie durch ausschließliche Beteiligung großer Bank- und Handelsgesellschaften (Diamantendenkschrift vom 6. 1. 1910, S. 32) erhobene Vorwurf, sie bedeute eine Bevorzugung des Großkapitals, ist durch die Gewinnverwendungsbestimmungen des § 2 der Verordnung vom 25. Februar 1910 entkräftet. Ein Gewinn von 10 % für die Beteiligten auf ihre Einlagen hat bei dem erheblichen Risiko seine Berechtigung (ein unten noch zu erörternder Umstand erhöht allerdings den Gewinn wesentlich), auch ist zu bedenken, daß die Beteiligung zahlreicher Angehöriger des Großkapitals an dieser wie an ähnlichen Dernburgschen Gründungen geeignet war, das bisher fehlende Interesse dieser Kreise für deutsch-koloniale Anlagen in hohem Maße zu wecken. Die südwestafrikanischen Diamanteninteressenten, die über den Ausschluß von der Regie Klage führen, müssen immerhin berücksichtigen, daß ihnen durch die Errichtung der Regie weit höhere Gewinne gesichert wurden, als dem an der

Regie beteiligten Großkapital; ihnen und gerade den kleineren ist dadurch erst die Existenz gewahrt, und sie befinden sich seither in ungestörtem und recht reichlichem Genusse ihrer Diamantenerträgnisse. Trotzdem ist nicht zu bestreiten, daß die Diamanteninteressenten ein moralisches Recht auf Mitverwaltung der Regie haben und ihr völliger Ausschluß böses Blut machen mußte. Schließlich ist es auch klar, daß die Diamanteninteressenten selbst das größte Interesse an einer guten Geschäftsführung der Regie haben und schon darum dürfen sie, ob nun ihr Hauptvorwurf gegen die jetzige Leitung, nicht die entsprechenden Preise zu erzielen, berechtigt ist oder nicht, nicht länger von der Verwaltung des Regieunternehmens ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zur Verwertung der Diamantenförderung ist der Regie bis zum Ablauf des 28. Februar 1915 erteilt. In ihrem jetzt vorliegenden Bericht über das erste Geschäftsjahr vom 1. 3. 1909 bis 28. 2. 1910 sind folgende Zahlen angegeben[8]):

Einlieferung und Verkauf von 18 Förderern bis zum Schluß des Geschäftsjahrs insgesamt 560 977 Karat im Werte von 16 733 256,99 Mark. Qualität der Steine, da 85 % schleifbar, vorzüglich, Größe durchschnittlich etwa ein Fünftel Karat.

Die Gesamteinnahmen betrugen	868 494,75	Mark
davon Provision (Verwertungsgebühr)	809 140,46	„
an Reingewinn verblieb	690 189,28	„
davon 5 % an den ordentlichen Reservefonds	34 559,00	„
10 % Dividende	50 000,00	„
Beitrag an den südwestafrikanischen Landesfiskus zu den Kosten der Zollverwaltung und Sicherheitsmaßnahmen	140 244,25	„
Überweisung an den Dispositionsfonds	465 435,53	„

[8]) Der Geschäftsbericht über 1910/11 nennt folgende Zahlen: Rohgewinn 905713 M., Reingewinn 687961 M.; davon ab Reservefonds 34398 M., 10 Prozent Dividende 50000 M., Dispositionsfonds 403847 M., Landesfiskus 199716 M. Größe und Wert der Steine ging zurück. Durchschnittserlös 26775 M. pro Karat gegen 29,83 M. von 1909/10.

Das erste Geschäftsjahr hat also nicht nur dem Fiskus einen erheblichen Beitrag zur Deckung seiner Unkosten gebracht, sondern vor allem bereits einen für die Gefahr einer Kontingentierung sehr beachtenswerten Dispositionsfonds geschaffen. Bis auf weiteres hat die Regie infolge der glänzenden Einnahmen den jedem Förderer zustehenden zinsfreien Vorschuß von 30 Mark für jedes Gramm (1 Gramm = 4,86 Karat) auf 60 Mark erhöht.

Bemerkenswert ist folgende Auslassung des Geschäftsberichts:

> „Zur Ausbeutung der im Besitz des Fiskus befindlichen Diamantenfelder ist am 12. Mai 1909 die Diamanten-Pacht-Gesellschaft (Kolonialgesellschaft) mit einem Stammkapital von 2 Millionen Mark gegründet worden, auf welches zunächst 25 % mit Mark 500 000 eingezahlt worden sind. Auf Grund der, mit dem Reichs-Kolonialamt getroffenen Vereinbarungen haben wir die sämtlichen Anteile übernommen; eine Festlegung von Geldern ist hiermit nicht verknüpft."

Da nun von dem ebenfalls 2 Millionen betragenden Kapital der Diamantenregie auch nur ein Viertel bisher eingezahlt sind, ergibt sich aus dem Geschäftsbericht, daß das gesamte Betriebskapital der Regie gleichzeitig der Diamantenpachtgesellschaft dient und diese beiden Gesellschaften also mit einem gemeinsamen Betriebskapital arbeiten. Die Verzinsung der Anlagen der Anteilseigner ist also eine doppelte. Bei der Diamanten-Pachtgesellschaft sind die Gewinne trotz der anscheinend scharfen Bedingung des Staates als Verpächter (vgl. S. 112) sicher auch sehr gute, denn diese Gesellschaft ist zu günstigen Bedingungen eine Betriebsgemeinschaft mit der kräftigsten Lüderitzbuchter Firma der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft eingegangen. In dem Betriebsverfahren übernimmt letztere Gesellschaft lediglich gegen Erstattung ihrer Aufwendungen und ohne besondere Gegenleistung die Ausbeutung der Diamantenfelder der Pachtgesellschaft (Diamantendenkschrift vom 6. 1. 10 S. 39). Die Diamanten-Pachtgesellschaft arbeitet also überhaupt nicht; sie ist eine unnötige Zwischengesellschaft und ihre Anteilseigner, d. h. diejenigen der Diamanten-Regie, verdienen ihre Dividende umsonst.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das beteiligte Großkapital an der durch die Schachtelungen verschiedener Gesellschaften erzeugten Mehrbeteiligung des Kapitals bei Betriebsverbilligung recht erhebliche Gewinne hat. Der Hauptnachteil solcher Schachteltransaktionen ist aber die Gefahr, den Verdacht absichtlicher Verschleierung zu wecken, besonders, wenn es sich, wie im Falle der Diamanten-Pachtgesellschaft, um ein ganz überflüssiges Zwischenglied handelt. Die Lüderitzbuchter Denkschrift vom April 1910 bemerkt zu Recht S. 49, daß hierdurch dem Staat 12½ Prozent vom Reingewinn der fiskalischen Felder verloren gehe. Jetzt erhält er nämlich 75 Prozent, die Diamanten-Pachtgesellschaft 25 Prozent, und gibt davon die Hälfte, = 12½ Prozent[9]) an die wirkliche Abbaugesellschaft ab. Ohne das nicht arbeitende Zwischenglied würde der Staat also 87½ Prozent vom Reingewinn bekommen.

Hat die Regie sich nun auch durchaus bewährt und vor allem ihre Hauptaufgabe, die Unabhängigkeit der deutschen Diamantenproduktion dem Auslande gegenüber zu wahren, voll erreicht, so ist es ihr doch noch nicht gelungen, die deutsche Diamantenschleifereiindustrie in wünschenswerter Weise zu heben. Die Diamantendenkschrift vom 6. 1. 10 gibt auf S. 35 als Grund dafür an, daß die deutschen Schleifereien in der Hauptsache nur Lohnschleifereien für Amsterdam und Antwerpen sind und nicht auf eigene Rechnung Steine verarbeiten. Immerhin läßt ein Vergleich der Zahlen der Denkschrift S. 35 mit den neueren des Geschäftsberichtes der Regie für 1909/10 einen langsamen Fortschritt Deutschlands erkennen[10]). Die Denkschrift gibt für März bis Dezember 09 an, daß von der an die Regie gelangenden Gesamtförderung gingen nach Neuyork und Paris 0,30, nach Antwerpen und Brüssel 72,75, nach Amsterdam 17,25, nach London 4,89 und nach Deutschland 4,79 Prozent. Der Geschäftsbericht der Regie (März 09 bis Februar 1910) nennt folgende Zahlen: nach Antwerpen und

---

[9]) Das widerspricht den Angaben der amtlichen Diamantendenkschrift vom 6. 1. 1910, S. 39 (vergl. S. 144).

[10]) Im Berichtsjahr 1910/11 ergibt sich wieder ein Rückgang. Es wurden verwertet 798865½ Karat, davon gingen nach Antwerpen 96,97 % nach Amsterdam 0,13 %, nach Deutschland 3,08 %.

Brüssel 79,50, nach Amsterdam 10,90, nach Deutschland 6,32 Prozent, und der Rest nach London, Paris und Neuyork.

7. Frage der Kontingentierung der deutschen Diamantenproduktion.

Zum Schluß sei noch die Möglichkeit einer Kontingentierung der deutschen Diamantenproduktionen gestreift, über die sich H. Alberti in der Kolonialen Rundschau, Heft 9, Jahrg. 1910 eingehend verbreitet. Es ist klar, daß der Preis eines Luxusartikels, wie Diamanten, durch strenge Anpassung des Angebots an die Nachfrage, oft künstlich hochgehalten werden muß, wie das ja auch seitens der führenden englischen Gesellschaften während der amerikanischen Krise 1907 geschah. Der Wert der Diamanten liegt eben in ihrer Seltenheit, büßen sie diese ein, so haben sie damit ihren Wert verloren. Gegenwärtig sieht es nicht so aus, als ob es in absehbarer Zeit zu einer derartigen Maßregel kommen würde, denn die Förderung bewegt sich seit einigen Monaten nicht mehr in steigender Richtung. (S. Geschäftsbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 1909/10 S. 6 und neuere Zeitungsnachrichten.)

Den Fall einer Kontingentierung hat die Regierung in ihren verschiedenen Verordnungen berücksichtigt. § 2 der Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909 lautet:

> „Der Reichskanzler (Reichskolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmaß übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkte eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Übergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.“

Über das Höchstmaß selbst bestimmt der § 11 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom 25. Mai 1909:

„Ist gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten ein Höchstmaß für die zur Verwertung zu bringenden Diamanten festgesetzt worden, so sind die Förderer berechtigt, auch über das für sie bestimmte Höchstmaß hinaus Diamanten zu fördern. Ihnen liegt jedoch die Verpflichtung ob, diese Diamanten ebenso wie die innerhalb des Höchstmaßes geförderten der Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete einzuliefern.

Die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten sind von den innerhalb des Höchstmaßes geförderten abzusondern und als solche besonders sowohl äußerlich als auch bei der Buch- und Rechnungsführung zu kennzeichnen.

Für die außerhalb des Höchstmaßes angelieferten Diamanten steht den Förderern kein Anspruch auf Vorschuß zu.

Zum Verkauf sollen die außerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten erst gelangen, wenn die innerhalb des Höchstmaßes befindlichen sämtlich verkauft worden sind, es sei denn, daß besondere Sorten, Arten, Gattungen, oder Solitäre von Käufern gefordert werden, welche unter den innerhalb des Höchstmaßes geförderten Diamanten nicht vorhanden sind.“

Endlich ist im § 2 Abs. 4 der Verordnung des Reichskanzlers betr. Ausführung der kaiserlichen Verordnung betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909, vom 25. Februar 1910, gesagt:

„Im übrigen ist der Dispositionsfonds dazu bestimmt, die Entwicklung des deutsch-südwestafrikanischen Diamantenhandels zu fördern, insbesondere bei Festsetzung eines Höchstmaßes der zur Verwertung gelangenden Diamanten die Mittel zu Erleichterungen zu stellen.“ (Letzteres betrifft wahrscheinlich die Gewährung von den Förderern nicht zustehenden Vorschüssen.)

In diesen Verordnungen ist deutlich ausgeführt, welchen Weg die Regierung im Falle der Notwendigkeit der Festsetzung eines Höchstmaßes der Diamantenverwertung zu gehen beabsichtigt, und wenn Alberti glaubt, die schweren wirtschaftlichen Schäden einer Förderungseinschränkung genauer beleuchten zu müssen, so rennt er damit offene Türen ein. Es ist ganz klar, daß die nicht zur Verwertung kommenden Diamanten besser bei der Regie liegen, als auf den Feldern, wo sie, trotz bester polizeilicher Bewachung bei Nichtabbau gestohlen werden. Auch braucht man sich über eine etwaige Verkaufsstockung keine Sorge zu machen. Erstens hat sich bereits vollzogen und vollzieht sich immer weiter der Prozeß des Zusammenschlusses kleiner kapitalsschwacher Unternehmungen zu großen kapitalsstarken, und dann haben alle diese Leute in den Zeiten des Glücks so viel unverdiente Gewinne eingeheimst, daß sich die deutsche Volkswirtschaft nicht mehr um ihr Schicksal zu kümmern braucht. Die deutsche Volkswirtschaft nimmt an der Diamantenfrage nur soweit Interesse, als es die Erzielung eines möglichst großen Anteils am Diamantensegen für die Allgemeinheit durch den Fiskus erfordert, natürlich unter Vermeidung von Ungerechtigkeiten und unnötigen Härten den Besitzern gegenüber. Ich möchte die Erörterung der Diamantenfrage mit der Bemerkung schließen, daß dies nach meiner Meinung der Regierung im ganzen gelungen ist.

b) Die anderen Sperrgebiete.

Außer dem viel umstrittenen Sperrgebiet der D. K. f. S. sind noch gesperrt:

b) der nördliche Teil des Minengebietes der South West Africa Company. Es handelt sich um jenen im Ambolande gelegenen, noch nicht in allgemeine Verwaltung genommenen Teil. Die Gesellschaft hat hier im Einverständnis mit der Regierung gehandelt, die aus politischen Gründen das Amboland dem Verkehr vorläufig noch nicht erschließen will. (D. K. G. III. Teil, S. 150 ff.)

c) das Gebiet der Kaokoland- und Minengesellschaft. Es besteht Aussicht, daß hier in nächster Zeit Schürffreiheit verkündet wird, vermutlich unter denselben Bedingungen

wie im freigegebenen Gebiet der S. W. A. C., die ja das Hauptinteresse an der Kaoko hat. Laut Prospekt über nominell 2 Millionen Pfund Aktien S. W. A. C. für den Handel an deutschen Börsen vom 15. Juli 1909 besitzt die Gesellschaft vom 10 Millionen Mark betragenden Grundkapital der Kaoko 32 750 Anteile zu 6 550 000 Mark. Im Gebiet der Kaoko sind noch keine nennenswerten Mineralfunde gemacht worden. In den Reichstagsdrucksachen (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1391/92) ist ein Vertrag des Reichskolonialamts mit der Gesellschaft abgedruckt, in dem diese die kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 zu denselben Bedingungen wie die S. W. A. C. einführen will. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Kaoko dem Landesfiskus eine alle drei Jahre zu revidierende jährliche Pauschalvergütung von 3000 Mark für Mitwirkung der Bergbehörde zahlt. Der Vertrag ist formell noch nicht abgeschlossen.

d) Das Gebiet der Otaviminen- und Eisenbahngesellschaft einer 1900 gegründeten Tochtergesellschaft der South-West-Africa Company (Konzession zum Bergbau und Eisenbahnbau usw. vom 15. März 1901 D. K. G. VI. Teil S. 288 ff.), die jener in einem innerhalb ihrer Landkonzessionen gelegenen Gebiet Minen- und Landrechte zugestand. Die Otavigesellschaft beutet bekanntermaßen mit großem Erfolg die Kupferminen von Otavi und Tsumeb aus. Ihr Kapital beträgt 20 Millionen Mark, die Dividenden der letzten drei Jahre 1907/08—1909/10 9, 11 und 10 Prozent. Es handelt sich hier um das bisher reichste Kupfervorkommen Südwestafrikas. Das Sperrgebiet umfaßt jene tausend englische Quadratmeilenzone, in der sich die Minen von Otavi und Tsumeb befinden.

e) Das Gebiet der neuen hanseatischen Minengesellschaft. Diese Konzession vom 26. 3. 1909 (Kb. 1909 S. 815) verleiht der Gesellschaft auf die Dauer von 2 Jahren das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 der kaiserl. Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 bezeichneten Mineralien im Gebiet der Rehobother Bastards und im ehemaligen Gebiet des Andreas Lambert, Häuptling der Khauas-Hottentotten (§ 1 Abs. 1). Im Anschluß an die zweijährige Frist wird der Gesellschaft

noch für drei Jahre das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer in den genannten Gebieten verliehen werden (§ 1 Abs. 3). Mit Ablauf der Sperrfrist tritt die kaiserl. Bergverordnunng vom 8. 8. 1905 mit den aus Tab. 14 S. 105 ersichtlichen Abänderungen in Kraft. Die vorliegende Sonderberechtigung wird, unbeschadet der Bestimmungen im § 1 Abs. 1 und 3, auf die Dauer von 30 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung der Urkunde an gerechnet, erteilt (§ 2).

Die Gegenleistungen sind folgende: Aufwendung von 60 000 Mark innerhalb 2 Jahren zur bergbaulichen Erforschung ihrer Gebiete (§ 1 Abs. 2). Ausübung der Bergrechte nach den jeweils im Schutzgebiet geltenden bergrechtlichen Bestimmungen. Pauschalvergütung an den Fiskus für seine Mitwirkung von 3000 Mark jährlich (§ 7). Die Gesellschaft muß über ein Kapital von mindestens 560 000 Mark in barem Gelde oder sicheren Effekten verfügen (§ 12). Der südwestafrikanische Landesfiskus erhält als voll eingezahlt ein Fünftel aller Anteile und Genußscheine, welche von der hanseatischen Minengesellschaft bei ihrer Gründung oder später ausgegeben werden. (Wortlaut der Konzession V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1387 ff.) Auch an dieser Gesellschaft ist die S. W. A. C. stark beteiligt.

f) Das Gebiet der am 4. 11. 1903 gegründeten Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft. Sie erhielt (Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen innerhalb des Bezirks von Gibeon in Deutsch-Südwestafrika. Vom Reichskanzler verliehen am 24. 9. 1904. V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1494 ff.) auf 10 Jahre vom Tage der Konzession an das Recht der alleinigen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten in dem bei Gibeon gelegenen Blaugrundgebiet und anderer Mineralien auf 5 Jahre. Letzteres Recht ist 1908 nicht verlängert worden, doch erhielt die Gesellschaft dafür eine neue Sonderkonzession im Lande der Berseba-Hottentotten. Gegenleistungen sind: vollbezahltes Anfangskapital von 1 022 100 Mark, das bis zum Betrage von 500 000 Mark nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu anderen als in der Konzession erwähnten Zwecken Verwendung finden darf. Frist bis zum Gewinn ernstlicher Schürf- und Untersuchungsarbeiten 2 Jahre, dann

ununterbrochen fortzusetzen, falls nicht höhere Gewalten eingreifen. Ferner verfügt § 11 der Konzession:

„Von dem jährlichen Reingewinn, welcher durch den Geschäftsbetrieb der auf Grund dieser Konzessionen begründeten Bergwerksunternehmungen erzielt wird, sind zunächst 5 Prozent einem zu bildenden Reservefonds so lange zu überweisen, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Nach Abführung dieser 5 Prozent an den Reservefonds erhalten die Anteilseigner 5 Prozent Dividende auf das eingezahlte Grundkapital. Von dem hiernach verbleibenden Überschuß des Reingewinns ist der fünfte Teil an den Landesfiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes abzuführen. Die verbleibenden vier Fünftel des Reingewinns fließen der Gesellschaft zu, welche über die Verwendung nach Maßgabe der Satzungen zu beschließen hat."

In Anbetracht der Bestimmungen des § 11 sind die Konzessionare von den gesetzlich vorgesehenen Schürfgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben befreit (§ 13).

Bis jetzt hat die Gesellschaft unter genauer Erfüllung ihrer Verpflichtungen (V. d. R. XII. L. II. S. Anl. Nr. 196 S. 1492/93) erfolglos gearbeitet.

g) Durch Verfügung des Reichskanzlers betreffend Edelsteinbergbau im Süden des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 30. Juli 1905 (D. K. G. VIII. Teil S. 162) sind die Bezirke Gibeon und Bersaba dem Landesfiskus bis auf weiteres zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten. Durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Bergbau im Bezirk Gibeon vom 21. August 1909 (Kb. 1909 S. 855) ist dem Landesfiskus von Südwestafrika in einem genau bezeichneten Gebiet eine Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen bis auf weiteres widerruflich erteilt worden. Neuerdings sind dem Fiskus noch mehrere Sonderberechtigungen erteilt worden, z. B. im Caprivi-Zipfel zur Gewinnung von Kohle

und an der Küste des Diamantengebiets zur Gewinnung der im Meere befindlichen Diamanten.

h) Schließlich sei noch erwähnt, daß im Gebiet der Territories eine Reihe von Farmen liegen, deren Eigentümer das Land mit den Bergrechten vor Gründung der Gesellschaft erworben haben. Diese müssen ebenfalls zu den Sperrgebieten gerechnet werden.

Tabelle 14.

Bergordnung	Größe des Schürffeldes	Schürffeldgebühr	Größe des Bergbaufeldes	Feldessteuer	Förderungsabgabe
I. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905.	für Edelmineralien: höchstens 400.200 m für gemeine Mineralien: höchstens 1200.600 m.	monatlich: 10 Mk. 5 Mk. Übertragung 10 Mk.	unbestimmt: Rechteck, dessen Langseiten höchstens 5 mal so lang wie die Schmalseiten.	jährlich: Edelmineralbergbaufeld 30 Mk. pro ha; gemeines Bergbaufeld 1 Mk. pro ha; mindestens jedoch 30 Mk. pro Bergbaufeld.	f. Edelsteine 10 v. Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben; für alle anderen Mineralien 2 v. Hundert.
II. Dieselbe mit den für: a) das Konzessionsgebiet der South W. A. Co geltenden Abänderungen. b) Die Sonderberechtigung an die Hanseatische Minengesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bastards usw. nach Aufhebung der Sperre geltenden Bedingungen.	Quadrat von 100 m Seitenlänge.	für jedes der ersten fünf von einem Schürfer belegten Felder: M. 20 f. d. 1. Jahr „ 40 „ „ 2. „ „ 60 „ „ 3 „ „ 100 „ „ 4. „ „ 250 „ „ 5. „ „ 500 „ „ 6. „ für jedes weitere von demselben Schürfer belegte Feld: M 50 f d. 1. Jahr „ 100 „ „ 2 „ „ 200 „ „ 3. „ „ 300 „ „ 4. „ „ 400 „ „ 5. „ „ 500 „ „ 6. „ Übertragung 10 Mk.	Quadrat von 100 m Seitenlänge.	jährlich 500 Mk. pro Feld bzw. ha.	$^1/_8$ d. Bruttogewinnes an die Gesellschaft. Nur für a: 2 v. Hundert d. Förderung auf Gold, Silber u. deren Erze und 1 v. Hundert auf silberhaltige und sonstige Kupfererze an den Landesfiskus, berechnet nach Verkaufswert am Orte d. Förderung.

Bergordnung	Größe des Schürffeldes	Schürffeldgebühr	Größe des Bergbaufeldes	Feldessteuer	Förderungsabgabe
III. Bergregulativ der South African Territories Limited.	Bei Edelmineralien u. deren Erzen höchstens 200.200 m, im Alluvium 50.50 m; bei unedlen Metallen und deren Erzen höchstens 1200 600 m, im Alluvium 500 m im Quadrat; auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden bis zu 150 ha in Form eines Rechtecks dessen Länge höchstens das Doppelte der Breite beträgt	Jeder Schein sowie seine halbjährliche Erneuerung 30 Mk. Übertragung 10 Mk. Der Schürfschein gilt 6 Monate.	unbestimmt: Rechteck, dessen Langseiten höchstens 5 mal so lang wie die Schmalseiten.	Edelmineralbergbaufeld 30 Mk. pro ha, auf alle übrigen Mineralien 10 Mk. pro ha mindestens jedoch 30 Mk. auf jedes Bergbaufeld.	$^1/_5$ des Reingewinnes an die Gesellschaft. 2% d. Förderung von Edelsteinen, Gold u. Silber u. 1% von allen übrigen Mineralien an den Landesfiskus von jedem selbständigen Bergwerk nach 3 jähr. Betrieb. Wert an Ort und Stelle.

Von den älteren Konzessionen dieser Sperrgebiete sei nicht mehr gesprochen. Von den neueren erscheint allein die der hanseatischen Minengesellschaft vom 26. 3. 1909 anfechtbar. Die anscheinend günstige Beteiligung des Staates darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gesellschaft selbst mit vier Fünfteln des Reingewinnes den Löwenanteil erhält, und, wenn man näher zusieht, auf Kosten der Bergbautreibenden und damit der Kolonie. Wenn man auch die ja kurzfristige Sperre damit rechtfertigen will, daß ein gründliches Untersuchen des fraglichen Gebietes auf Mineralien durch einen kapitalkräftigen Unternehmer im Interesse der bergbaulichen Entwicklung liege (welche Ansicht schon S. 12/13 widerlegt ist), so fehlt dahingegen für die Festsetzung der abnorm hohen Schürfgebühren, der Feldessteuer und Förderungsabgabe im Stile der S. W. A. C. jede Begründungsmöglichkeit. Vergleicht man diese Abgaben mit denen der kaiserl. Bergverordnung vom 8. 8. 1905 (s. Tab. 14), so ergibt sich für Schürfgebühren das Mehrfache, für Feldessteuern das 17- bis 500-fache und eine bei Edelsteinen erheblich höhere, bei anderen Mineralien verviel-

fachte Förderungsabgabe. Der Löwenanteil der Einnahmen aus diesen Steuern dient also dazu, eine Gesellschaft und ihre Anteilseigner in Nahrung zu setzen. Da bei Erteilung dieser Konzession sich die Regierung nicht in einer Zwangslage befand (die alte war ja zu Recht für verfallen erklärt), durfte sich der damalige Staatssekretär des Reichskolonialamts über den Vorwurf, eine großkapitalistische Politik zu treiben, nicht wundern. Die von Dernburg in einer Rede (V. d. R. XII. L. II. S. S. 2900) erwähnte Tatsache, daß diese Leute einige 100 000 Mark beim Prospektieren im Rehoboth-Gebiet verloren haben, ist keine ausreichende Begründung für eine Konzession von dieser Bedeutung. Sehr bedauerlich ist auch die Länge der Konzession, die die Gesellschaft in die Lage setzt, 28 bzw. 25 Jahre obige Abgaben zu erheben. Ob die Abgaben überhaupt bei dieser wie anderen Gesellschaften in solcher Höhe erhoben werden können, erscheint nach den Erfahrungen, die die D. K. f. S. mit ihrer Feldessteuer von nur 30 Mark pro ha gemacht hat, mehr als fraglich (vgl. beiliegende Zeitungsnotiz „Berliner Tageblatt" vom 15. 10. 1910).

„Südwestafrikanische Feldessteuer. Wie wir kürzlich mitteilten, haben die südwestafrikanischen Diamantenfelderbesitzer um eine Ermäßigung der Feldessteuer, die 30 Mark pro ha beträgt, gebeten. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, der diese Steuer zusteht, hatte bereits auf ihrer letzten Generalversammlung in Aussicht gestellt, eine Herabsetzung dieser Steuer beim Reichskolonialamt zu befürworten, und sie hat nunmehr an das Reichskolonialamt folgendes Schreiben gerichtet:

„Euer Exzellenz beehren wir uns mitzuteilen, daß unsere Gesellschaft unter Berücksichtigung der Härten, die insbesondere bei den Nordfeldern und den südlichen Kreisfeldern bei Erhebung der Feldessteuer in ihrer jetzigen Höhe entstehen könnten, beschlossen hat, die Feldessteuer nur in der nachbezeichneten Höhe zu erheben. Diese Skala soll mit rückwirkender Kraft Anwendung finden.

I. Im Norden (vom 26. Grad südl. Breite bis zum Kuiseb).

a) für nicht im Abbau stehende Felder ein Achtel der bisherigen Gebühr, das heißt 3,75 Mark per Hektar.

b) für Felder, in denen Abbau betrieben wird, die Hälfte, das heißt 15 Mark per Hektar.

II. Im Süden (unterhalb des 26. Grades südl. Breite).

a) für Kreisfelder ohne Abbau ein Achtel, das heißt 3,75 Mark per Hektar.

b) für Kreisfelder, in denen Abbau betrieben wird, die Hälfte, das heißt 15 Mark per Hektar.

c) für kleine (8 Hektar) Felder ohne Abbau die Hälfte, das heißt 15 Mark per Hektar.

d) für kleine (8 Hektar) Felder, in denen Abbau betrieben wird, die ganze Feldessteuer, das heißt 30 Mark per Hektar.

Diese Ermäßigung der Feldessteuer findet auf die vom Fiskus in unserem Gebiet belegten Felder keine Anwendung."

Wie uns hierzu die Gesellschaft mitteilt, hat das Reichskolonialamt am 14. d. M. telegraphisch nach Südwesttfrika den Auftrag gegeben, bei der Erhebung der Feldessteuer nach obigem Tarif zu verfahren.

Wenn nicht einmal die Lüderitzbuchter Diamantenförderer eine Feldessteuer von 30 Mark bezahlen können, wie soll da je, 500 Mark pro ha, für welches Mineral es auch sei, erhoben werden können? Dies ist aber wieder ein Beweis für die gefährliche Macht, die den Konzessionsgesellschaften in die Hand gegeben ist, und die in Zukunft noch viele Verwicklungen hervorrufen wird.

Nach neuesten Nachrichten ist die Schürftätigkeit im Gebiete der S. W. A. Co. infolge der übertrieben hohen Gebühren (vgl. Tabelle 14 S. 105) ganz erloschen.

IV. Die finanziellen Ergebnisse der Bergverwaltung nach den Etats.

Zum Schluß erübrigt noch, die Einnahmen und Ausgaben der Regierung aus der Bergverwaltung zusammenzustellen.

Den Titel „Einnahmen aus der Bergverwaltung“ finden wir erstmalig im Etat von 1905 auf Grund des vom Reichstag abgelehnten Vertrags vom 9. bzw. 14. Juni 1904 zwecks Aufhebung des § 48 der Bergverordnung von 1889. Dann im Etat für 1906 mit der Begründung: „Da nach Beendigung des Aufstandes alsbald Einnahmen aus der Bergverwaltung zu erwarten sind, empfiehlt es sich, diesen Titel, wenn auch nur als Leertitel, aufzunehmen.“

Im Etat für 1907 sind 25 300 Mark Einnahmen veranschlagt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Schürfscheingebühren nach dem Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre	300 Mk.
2. Feldessteuer	— „
3. Förderungsabgaben	25 000 „
	i. Sa. 25 300 Mk.

Es ist bemerkt:

Zu 1: „Die für die Lösung von Schürfscheinen festgesetzten Gebühren fallen nur insoweit dem Fiskus zu, als die Schürffelder im staatlichen Schürfgebiet und nicht in dem der Gesellschaften belegen sind.“

Zu 3: „Die Otavi-Mine hat mit dem Abbau ihrer Minen in Tsumeb und Umgegend begonnen. Nach der Damaraland-Konzession hat die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft 1 Prozent Förderungsabgabe von Kupfererzen an den Fiskus zu entrichten. Es ist im Rechnungsjahr 1907 mit einer Förderung zu rechnen, die eine fiskalische Einnahme an Förderungsabgaben von etwa 25 000 Mark erwarten läßt.“

Zum Etat für 1908 sind 27 500 Mark veranschlagt, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schürfscheingebühren nach dem Durchschnitte der vorangegangenen 3 Jahre	1500 Mk.
2. Feldessteuer	— „
3. Förderungsabgaben	25 000 „
4. Für bergtechnische Untersuchungen	1 000 „
	27 500 Mk.

Zu 1. Die Einnahmen an Schürfscheingebühren betrugen:

1905	180 Mk.
1906	1030 „
somit durchschnittl.	605 Mk.

Sie sind höher angesetzt, da die Schürftätigkeit nach den Kriegsjahren erheblich zunimmt.

Zu 4: „Die Gebühren der Erzanalysen, welche für Rechnung der Privaten im Laboratorium der Bergbehörde zu Windhuk angefertigt werden, sind nach dem Ergebnisse der letzten 3 Monate des Rechnungsjahres 1906 veranschlagt, da seitdem der Laboratoriumsbetrieb wieder aufgenommen ist."

Im Etat für 1909 sind veranschlagt: 57 650 Mark wie folgt:

1. Schürffeldgebühren	4150 Mk.
2. Feldessteuern	—— „
3. Förderungsabgaben	52 500 „
4. Für Nutzung fiskalischen Geländes für Bergwerkszwecke	1 000 „
	57 650 Mk.

Zu 1: Schürffeldgebühren nach der Einnahme im Jahre 1907, dem ersten Jahre normaler Schürftätigkeit seit der Kriegszeit.

Zu 2: „Eine Verleihung von Berglandfeldern im Regierungsgebiete hat bisher nicht stattgefunden, steht auch nach den bisherigen Funden vorläufig nicht in Aussicht."

Zu 3: „Nach einer Mitteilung der Otavi-Gesellschaft werden im Rechnungsjahre 1909 voraussichtlich 30 000 bis 40 000 t Kupfererze zur Ausfuhr kommen. Bei einer Abgabe an den Fiskus von 1 v. H. des Wertes der Erze am Orte der Förderung, und unter Zugrundelegung eines Wertes von etwa 150 Mark für die Tonne, kann für 1909 mit einer Einnahme von 52 500 Mark gerechnet werden."

Zu 4: (neu). „Für Nutzung des fiskalischen Grund und Bodens, von Wasser, Weide und Holz, zahlt das Otjozonjati-Minensyndikat 1 Mark für die Tonne Versanderz. Die Förderung ist auf 1000 t veranschlagt. Die Abgabe läuft vom 1. Januar 1908 ab.

Die frühere Ziffer 4 „Für bergtechnische Untersuchungen" ist fortgefallen. Gebühren für Erzanalysen, welche für Rechnung Privater im Laboratorium der Bergbehörde

zu Windhuk angefertigt wurden, sind vom Fiskus nicht mehr zu erheben, weil nach einem Vertrage mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat die Analysen in Zukunft gegen Erstattung vereinbarter Tarifsätze von dem Laboratorium des Syndikates anzufertigen sind."

Die Veranschlagungen für 1909 erfuhren bald grundlegende Änderungen. Der 2. Nachtrag zum Etat auf das Rechnungsjahr 1909 brachte folgende Zusätze:

A. Ordentlicher Etat.

Eigene Einnahmen des Schutzgebietes.

Titel	
2 Zölle	3 050 000 Mk.
treten hinzu.	

Zu Titel 2. Die Diamantenproduktion stellt sich bisher auf monatlich durchschnittlich 40 000 Karat. Es kann daher für das Rechnungsjahr 1909 mit Sicherheit auf eine Gesamtproduktion von 480 000 Karat gerechnet werden.

Für das Karat sind bisher durchschnittlich 28 Mark Erlös erzielt worden.	
480 000×28 =	13 440 000 Mk.
Hiervon sind für die Zollberechnung 5 vom Hundert, der Diamantenregie-Gesellschaft zufallende Verwertungsgebühr, abzusetzen	672 000 „
Bleiben	12 768 000 Mk.
Davon 33⅓ vm Hundert Zoll	4 256 000 „
rund	4 250 000 „
Für 1909 sind an Diamantzöllen bisher veranschlagt	1 200 000 „
Somit Zugang:	3 050 000 Mk.

Titel 3. Sonstige Abgaben, Gebühren und fallen weg verschiedene Verwaltungseinnahmen 100 000 Mark.

Zu Titel 3. Die für 1909 veranschlagten 50 000 Mark Anteil des Fiskus an den Einnahmen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aus Bergbauabgaben und 50 000 Mark Erträgnisse der Diamantfelder des Fiskus sind auf Titel 4 mit erhöhten Summen übertragen. Die Zusammenfassung der neben den Ausfuhrzöllen dem Fiskus zu-

fallenden Einnahmen aus den Diamantenunternehmungen bei dem Titel 4 „Einnahmen aus der Bergverwaltung" ist an sich sachlich berechtigt und empfiehlt sich um so mehr, als diese ganz beträchtlichen Einnahmen dort besser in die Erscheinung treten.

Titel 4. Einnahmen aus der Bergverwaltung treten hinzu 1 510 000 Mark.

Zu Titel 4. Es sind zu veranschlagen:

a) Aus dem Diamantbergbau im Bezirk Lüderitzbucht:		
1. Aus den fiskalischen Diamantenfeldern	950 000	Mk.
2. 6⅔ vom Hundert des Wertes der Diamanten aus dem Sonderrechtsgebiete der Deutschen Kolonialges. auf Grund des Abkommens v. 28. Januar 1909	300 000	„
3. 5 vom Hundert des Wertes der Diamanten aus den voll verliehenen Schürfkreisen der Deutschen Kolonialges. auf Grund des Vertrages v. 26. März 1909	260 000	„
Summe A	1 510 000	Mk.
b) Sonstige Einnahmen, wie zum Etat für 1909 veranschlagt	57 650	„
Summa A.	1 567 650	Mk.

Die Summe zu A tritt dem Ansatze für 1909 voll hinzu.

Zu A. Nach der Erläuterung zu Titel 2 ist mit einer Jahresförderung von 480 000 Karat zu rechnen. Hiervon entfallen auf die Diamantengebiete oben zu 1. etwa 100 000, zu 2. etwa 180 000, zu 3. etwa 200 000 Karat.

Zu A 1. „Der Fiskus besitzt südlich der Bahn Lüderitzbucht—Keetmannshoop ein Berggerechtsamtsgebiet von 4,5 km Breite und fast 30 km Länge, in welchem wertvolle Diamantablagerungen festgestellt sind. Außerdem sind in dem Gerechtsamsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft 23 Schürffelder für den Fiskus belegt, die sämtlich fündig geworden sind und von denen ein Teil jedenfalls abbauwürdig ist."

Die Ausbeutung, die der Fiskus zunächst auf eigene Rechnung betrieb, ist einer Pachtgesellschaft gegen Ablieferung von 25 vom Hundert des Reingewinns übertragen worden.

100 000 Karat je 28 Mark		2 800 000 Mk.
Bruttowert. Hiervon ab:		
Regieabgabe mit 5 vom Hundert	140 000 Mk.	
⅓ Zoll von (2 800 000—140 000) = 2 660 000 Mk. = rund	887 000 „	
5 Mark für das Karat Gestehungskosten	500 000 „	
zusammen rd.		1 530 000 Mk.
Bleibt Reingewinn		1 270 000 Mk.
Davon 75 vom Hundert rund		950 000 „

Zu A 2. „Die Abgabe beruht auf dem Abkommen, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (D. Kol. Bl. 1909 S. 569/71). Sie berechnet sich vom Verkaufswert der Diamanten nach Abzug der auf 5 vom Hundert festgesetzten, an die Diamantregie-Gesellschaft zu zahlenden Verwertungsgebühr."

180 000 Karat je 28 Mark		5 040 000 Mk.
Davon ab 5 vom Hundert		252 000 „
	bleiben	4 788 000 Mk.
Davon 6⅔ vom Hundert	rund	300 000 „

Zu A 3. „Die Abgabe beruht auf dem Vertrage, betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiete, vom 26. März 1909 (D. Kol. Bl. 1909 S. 571/73).

Berechnung wie zu A 2:

200 000 Karat zu je 28 Mark		5 600 000 Mk.
Davon ab 5 vom Hundert		280 000 „
	bleiben	5 320 000 Mk.
Davon 5 vom Hundert	rund	260 000 Mk.

Für 1910 stellen sich die Veranschlagungen des Etats auf das Rechnungsjahr 1910 wie folgt:

Ausfuhrzölle: 4 801 000 Mark, davon Diamanten 4,8 Millionen.

2. Ausfuhrzölle:

„Nach den bisherigen Feststellungen und Erfahrungen kann mit einer Ausfuhr und einem Verkaufe von 550 000 Karat Diamanten im Jahre 1910 gerechnet werden. Für das Karat ist bisher durchschnittlich ein Erlös von 28 Mark

erzielt worden. Nach Abzug der der Diamanten-Regiegesellschaft zufallenden Verwertungsgebühr von 5 v. H. ergibt sich ein Reinerlös von 14 630 000 Mark. 33⅓ v. H. Ausfuhrzoll hiervon betragen 4 876 666⅔ oder rund 4 800 000 Mark."

Titel 4. Einnahmen aus der Bergverwaltung: 1 701 000 Mark.

Zu Titel 4. „In dem Entwurf zu einem zweiten Nachtragsetat für 1909 ist eine Erhöhung des Etatssolls

von	57 650 Mk.
um	1 510 000 „
auf	1 567 650 Mk.

vorgesehen."

Es sind veranschlagt:

A. Einnahmen aus dem Diamantbergbau im Bezirk Lüderitzbucht.

1. 75 v. H. des Reinertrags der fiskalischen Diamantfelder	950 000 Mk.
2. 6⅔ v. H. des Wertes der Diamanten aus dem Sonderrechtsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Abkommens vom 28. Januar 1909	440 000 „
3. 5 v. H. des Wertes der Diamanten aus den voll verliehenen Schürfkreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Vertrages vom 26. März 1909	260 000 „
Summa A	1 650 000 Mk.

B. Sonstige Einnahmen.

1. Schürffeldgebühren	5 000 Mk.
2. Feldessteuern	——
3. Förderungsabgaben	45 000 „
4. Für Nutzung fiskalischen Geländes für Bergwerkszwecke	1 000 „
Summa B	51 000 Mk.
Summa Titel 4.	1 701 000 Mk.

Zu A. Nach der Erläuterung zu Titel 2 Ziffer 2 wird mit einer Gesamtproduktion des Diamantgebiets von 550 000 Karat gerechnet.

Zu A 1 und A 3. Die Ansätze entsprechen denen des zweiten Nachtrags für 1909.

Zu A 2. Die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H., deren Förderung hier im wesentlichen in Betracht kommt, war erst im Sommer 1909 in der Lage, mit einer regeren Ausbeute zu beginnen. Es kann für 1910 hier gegenüber der im 2. Nachtrag zum Etat für 1909 vorgesehenen Förderung von 180 000 Karat mit einer Förderung von 250 000 Karat gerechnet werden.

Der Wert dieser Förderung beträgt

28×250 000 =	7 000 000,— Mk.
davon ab 5 v. H. Verwertungsgebühr	350 000,— „
bleiben	6 650 000,— Mk.
6⅔ v. H. von dieser Summe ergibt	443 333,33 „
oder rund	440 000,— „

Zu B 1. Für das Jahr 1909 waren 4150 Mark Schürffeldgebühren ausgebracht. Nach den im Jahre 1908 gemachten Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Einnahmen aus diesen Gebühren steigen werden.

Zu B 3. Die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft wird 1910 voraussichtlich eine Förderung erzielen, welche bei 1 v. H. Förderungsabgabe eine Einnahme von 45 000 Mk. ergeben wird.

Laut 2. Nachtragsetat für 1910 treten folgende Summen hinzu:

Zölle und Nebeneinnahmen der Zollverwaltung aus Diamantzöllen 2 737 000 Mark.

Erläuterung:

Zu Kapitel 1 Titel 2 der Einnahme.

„Die Diamantenförderung im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1910 hat 226 009 Karat betragen. Bei vorsichtiger Bewertung der Marktlage darf für das ganze Rechnungsjahr 1910 mit einer Ausbeute von 850 000 Karat gerechnet werden. Legt man einen Durchschnittspreis von 28 Mark für das Karat zugrunde, so ergibt sich ein Bruttowert von

580 000×280 =	23 800 000 Mk.
und nach Abzug der an die Diamantenregie fallenden 5 v. H. Verwertungsgebühr von	1 190 000 „
ein Reinerlös von	22 610 000 Mk.

33⅓ v. H. Ausfuhrzoll hiervon betragen 7 536 677 Mk.
oder rund 7 537 000 „
Für 1907 sind bisher an Diamantausfuhrzöllen veranschlagt 4 800 000 „
Mithin Zugang 2 737 000 Mk.

Einnahmen aus der Bergverwaltung 202 500 Mark.

Erläuterung:

Zu Kapitel 1 Titel 4 der Einnahme.

Es sind für 1910	Bisher veranschlagt	Zu veranschlagen	Mithin treten hinzu	Mithin fallen weg
A) Einnahme aus dem Diamantbergbau im Bezirk Lüderitzbucht				
1. 75. v. H. des Reinertrags der fiskalischen Diamantfelder	950 000	763 259	—	186 741
2. 6²/₃ v. H. des Wertes der Diamanten aus dem Sonderrechtsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Abkommens vom 28. Januar 1909	440 000	337 000	—	103 000
3. 5 v. H. des Wertes der Diamanten aus den voll verliehenen Schürfkreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Vertrags vom 26. März 1909	260 000	612 000	352 000	—
4. 0,25 Mk. für jedes Karat Beitrag der Diamantenregiegesellschaft zu den Zoll- und Polizeikosten auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910 .	—	140 255	140 244	—
Zusammen:	1 650 000	1 852 530	202 503 rund 202 500	

Zu 1. „Die Ausbeutung des fiskalischen Diamantengebiets obliegt der Diamanten-Pachtgesellschaft, die vertraglich 75 v. H. ihres Reingewinns an den Fiskus abzuführen hat. In dem Etat für 1910 ist der Veranschlagung des Aufkommens für den Fiskus das Erträgnis der Gesellschaft für das mit dem Rechnungsjahr gleichlaufende Geschäftsjahr 1910 zugrunde gelegt worden. Da aber der Anteil des Fiskus als Anteil am Reingewinn erst nach Abschluß des

Geschäftsjahrs und satzungsgemäßer Festsetzung der Betriebsergebnisse von der Gesellschaft ausgekehrt werden kann, wird der Gewinnanteil des Fiskus für das Geschäftsjahr 1910 erst fällig im Rechnungsjahre 1911 und hat daher für den Etat auf 1910 außer Ansatz zu bleiben. Demgegenüber ist der Gewinnanteil des Fiskus aus dem Geschäftsjahr 1909 der Diamanten-Pachtgesellschaft auf den Etat für 1910 zu bringen. Er beträgt 763 259,16 Mark oder rund 763 259 Mark."

Zu 2. „a) Die Diamantenförderung der Deutschen Diamantengesellschaft im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1910 beträgt 39 679, mithin im Durchschnitt monatlich rund 13 000 Karat. Da die Ausbeute bei der gegenwärtigen beschränkten Förderung vorerst eher nachlassen als zunehmen dürfte, kann für 1910 nur mit einer Jahresförderung von 140 000 Karat gerechnet werden. Der Bruttowert dieser Förderungsmenge beträgt unter Annahme eines Preises von 28 Mark für das Karat

140 000×28 =	3 920 000	Mk.
Davon ab 5 v. H. Verwertungsgebühr	196 000	„
Bleiben	3 724 000	Mk.
davon 6⅔ v. H. für den Fiskus	248 267	„

b) Die Diamantenförderung der übrigen, in diese Klasse fallenden Gesellschaften betrug im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1910 rund 12 000 Karat. Da noch einzelne Felder in die Förderung eintreten, kann mit einer Jahresförderung von 50 000 Karat gerechnet werden. Der Bruttowert dieser Förderungsmenge beträgt unter Annahme eines Preises von 28 Mark für das Karat

50 000×28 =	1 400 000	Mk.
Davon ab 5 v. H. Verwertungsgebühr	70 000	„
Bleiben	1 330 000	Mk.
davon 6⅔ v. H. für den Fiskus	88 667	„
Dazu obige	248 267	„
Zusammen	336 934	Mk.
rund	337 000	„

Zu 3. Die Jahresförderung der hier in Betracht kommenden Gesellschaften kann nach der Förderung im 1. Viertel des Geschäftsjahrs 1910 (129 361 Karat) auf 460 000

Karat angenommen werden. Der Bruttowert dieser Förderungsmenge beträgt unter Annahme eines Preises von 28 Mark das Karat

460 000×28=	12 880 000	Mk.
Davon ab 5 v. H. Verwertungsgebühr	644 000	„
Bleiben	12 236 000	Mk.
davon 5 v. H. für den Fiskus	611 800	„
rund	612 000	„

Zu 4. Nach § 2 Ziffer 3 der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910 ist der Fiskus an dem Reingewinne der Diamantenregiegesellschaft mit einem Anteil von 0,25 Mark für das Karat beteiligt. Der aus dem am 28. Februar 1910 abgelaufenen ersten Geschäftsjahr der Gesellschaft dem Fiskus zugeflossene Gewinn von 140 244,25 Mark oder rund 140 244 Mark ist erst nach dem 1. April 1910 ausgeschüttet worden und daher auf den Etat für das Rechnungsjahr 1910 zu bringen."

Etat für 1911.

Zölle und Nebeneinnahmen der Zollverwaltung 11 014 000 Mark, davon Diamanten:

Zu 2. „Bei vorsichtiger Schätzung kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Jahre 1911 mit einer Ausbeute aus dem Lüderitzbuchter Diamantengebiet in Höhe von 900 000 Karat gerechnet werden. Legt man einen Durchschnittspreis von 28 Mark für das Karat zugrunde, so

ergibt sich ein Bruttoerlös von	25 200 000	Mk.
und nach Abzug der der Diamantenregiegesellschaft zufallenden Verwertungsgebühr von 5 v. H. ein Reinerlös von	23 940 000	„
Hiervon ab 33⅓ v. H. Ausfuhrzoll, ergibt	7 980 000	„
Einnahmen aus der Bergverwaltung	2 661 000	„

Zu Kapitel 1 Titel 4 der Einnahme.

„Es sind veranschlagt:

A. Einnahmen aus dem Diamantenbergbau.

1. 75 v. H. des Reinertrags der verpachteten fiskalischen Diamantfelder	1 027 500	Mk.
2. 6⅔ v. H. des Wertes der Diamanten aus dem bisherigen Sonderrechtsgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Abkommens vom 28. Januar 1909	798 000	„

3. 5 v. H. des Wertes der Diamanten aus den voll verliehenen Schürfkreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft auf Grund des Vertrags vom 26. März 1909	399 000 Mk.
4. 2 v. H. des Wertes der Diamanten aus dem nördlichen Diamantengebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Grund des § 7 des Vertrags vom 7. Mai 1910	——
5. 0,25 Mark für das Karat Beitrag der Diamantenregiegesellschaft zu den Zoll- und Polizeikosten auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1910	212 500 „
6. 33⅓ v. H. Anteil des Fiskus an dem Reingewinn der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. auf Grund des § 2 des Vertrags vom 7. Mai 1910	150 000 „
7. Gewinn des Fiskus aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft, die gemäß § 3 des am 7. Mai 1910 mit der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. abgeschlossenen Vertrags zu gründen ist	—— „
Summa A	2 587 000 Mk.

B. Sonstige Einnahmen.

1. Schürffeldgebühren	25 000 Mk.
2. Feldessteuern	——
3. Förderungsabgaben	45 000 „
4. Nutzung fiskalischen Geländes für Bergwerkszwecke	1 000 „
5. Abgabe der Hanseatischen Minengesellschaft	3 000 „
Summa B	74 000 Mk.
hierzu Summa A	2 587 000 „
Sa. Titel 4.	2 661 000 Mk.

Zu A. 1. „Für das Rechnungsjahr 1911 ist der Anteil des Fiskus an dem Reingewinn der Diamantpachtgesellschaft für deren Geschäftsjahr 1910 zu veranschlagen. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 1 Titel 4 Ziffer A 1 der Einnahme in dem Entwurf zu einem zweiten Nachtragsetat für 1910. Das

Geschäftsjahr 1910 der Gesellschaft umfaßt nur die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1910, da die Gesellschaft genötigt gewesen ist, ihr früher mit dem Rechnungsjahr 1910 gleichlaufendes Geschäftsjahr dem Kalenderjahr anzupassen. Nach den Erklärungen der Gesellschaft wird es sich mit Rücksicht auf die Entfernung des Betriebsfeldes vom Sitze der Gesellschaft (Berlin) nicht ermöglichen lassen, ihre Bilanz innerhalb dreier Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Abschluß der Bücher, und damit die Feststellung des Reingewinns wird daher auch weiterhin erst nach dem 1. April eines jeden Jahres erfolgen können. Die Verlegung des Geschäftsjahres der Gesellschaft hat somit zur Folge, daß für das Rechnungsjahr 1911 der Reingewinnanteil des Fiskus nur für eine Ausbeute von neun Monaten ausgekehrt werden kann. Mit Rücksicht hierauf und in Ansehung der bisherigen Förderung ist der Anteil des Fiskus an dem Reingewinn der Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1911 auf 1 027 500 Mark anzunehmen."

Zu A 2. „Es kann mit einer Jahresförderung von 450 000 Karat gerechnet werden. Der Bruttowert dieser Förderungsmengen beträgt unter Annahme eines Preises von 28 Mark pro Karat 12 600 000 Mark; 6⅔ v. H. dieser Summe ergibt nach Abzug einer Verwertungsgebühr von 5 v. H. 798 000 Mark."

Zu A 3. „In Frage kommt schätzungsweise eine Jahresproduktion von rund 300 000 Karat. Der Bruttowert dieser Förderungsmenge beträgt unter der Annahme eines Preises von 28 Mark pro Karat 8 400 000 Mark; 5 v. H. dieser Summe ergibt nach Abzug einer Verwertungsgebühr von 5 v. H. 399 000 Mark."

Zu A. 4. „Nach § 7 des am 7. Mai mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrages wird der Fiskus an der Förderungsabgabe, die für das zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb gelegene Gebiet auf 4 v. H. des Wertes ermäßigt ist, mit 50 v. H. beteiligt. Wie hoch die Förderung aus diesen Betrieben sein wird, ist zurzeit mit Sicherheit noch nicht zu übersehen (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Kapitel 1 Titel 2 der Einnahme Seite 34)."

Zu A 5. „Es wird auf die Erläuterung zu Kapitel 1 Titel 4 Ziffer A 4 der Einnahme in dem Entwurf zu einem zweiten Nachtragsetat für 1910 Bezug genommen. Der aus dem am 28. Februar 1911 ablaufenden Geschäftsjahr der Gesellschaft dem Fiskus demnach zufließende Gewinn kann ihm erst nach dem 1. April 1911 ausgekehrt werden und ist deshalb hier für das Rechnungsjahr 1911 auszubringen. Es darf mit einem Umschlag von 850 000 Karat gerechnet werden.

Der Anteil des Fiskus beträgt mithin 212 500 Mark."

Zu A. 6. „Nach § 2 des am 7. Mai 1910 mit der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. abgeschlossenen Vertrages wird der Fiskus an deren Reingewinn mit 31⅓ v. H. beteiligt. Der Gewinn für das jeweils am 31. Dezember ablaufende Geschäftsjahr der Gesellschaft kann erst gegen Mitte des folgenden endgültig festgestellt werden. Demgemäß wird der Gewinnanteil des Fiskus aus dem am 31. Dezember 1910 schließenden Geschäftsjahr erst im Rechnungsjahr 1911 fällig.

Er läßt sich schätzungsweise auf 150 000 Mark veranschlagen."

Zu A 7. „Nach § 3 des vorerwähnten Vertrages soll die Ausbeutung des bisherigen Sonderrechtsgebiets der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, das ab 1. April 1911 zugunsten des Fiskus gesperrt wurde, einer Gesellschaft übertragen werden, an der der Fiskus — für sich oder andere Interessenten — zur Hälfte beteiligt sein wird. Der hieraus dem Fiskus zufließende Gewinn kann für 1911 noch nicht ausgebracht werden, da eine Gewinnausschüttung erst nach dem Ablauf des ersten Geschäftsjahrs, also erst für das Rechnungsjahr 1912, wird erfolgen können."

Zu B 1. „Nach den Erfahrungen des Jahres 1909 darf mit einer Einnahme in der angenommenen Höhe gerechnet werden."

Zu B 2 bis 4. „Ansatz wie im Vorjahre."

Zu B 5. „Das Gebiet der Hanseatischen Minengesellschaft wird vom 1. April 1911 ab der Schürftätigkeit geöffnet sein. Für die bergpolizeiliche Überwachung, die Gebühreneinziehung usw. hat die Gesellschaft vertraglich eine Jahresabgabe von 3000 Mark zu entrichten."

An Ausgaben der Bergverwaltung finden wir, abgesehen von den laufenden Kosten der Behörde, die aber aus den Etats nicht klar hervorgehen, erst im Etat auf das Rechnungsjahr 1908 eine bestimmte Summe eingesetzt und zwar unter dem Titel „für Zwecke der Landeskultur und Landesvermessung“ unter

d) für bergmännische und geologische Versuche und Analysen 7500 Mk.

Hierzu folgende Begründung:

„Zu d) Zur Hebung der Minenindustrie müssen die von Privatleuten in großem Umfang angestellten Schürfversuche in der Art unterstützt werden, daß die Ergebnisse der Schürfarbeiten einer sachgemäßen bergmännischen und geologischen Untersuchung unterzogen werden. Diese Untersuchungen führt zunächst noch das Gouvernement in seinem Laboratorium aus und erhebt dafür geringe Gebühren (vgl. Erläuterung zu Titel 4 Ziffer 4 der Einnahme). Die Kosten der Untersuchungen, insbesondere die für Beschaffung der nötigen Instrumente, Chemikalien und dergleichen werden auf 7500 Mark veranschlagt.“

In 1909 sind zu gleichen Zwecken folgende Summen eingesetzt:

d) für bergmännische Versuchsarbeiten, Sammlungszwecke, chemische Untersuchungen und dergl.	5 000 Mk.
e) für Deckung des Defizits des Laboratoriums des Südwestafrikanischen Minensyndikats	20 000 „
zusammen:	25 000 Mk.

Zu d. „Die angeforderte Summe ist zur Vervollständigung der Bücher-, Instrumenten- und Lagerstättensammlung sowie zur Zahlung der Laboratoriumsgebühren für amtliche Analysen im Syndikatslaboratorium (siehe folgenden Buchstaben e) bestimmt.“

Zu e. „Nach dem Vertrag mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat (vgl. die Erläuterung zu Titel 4 frühere Ziffer 4 der Einnahme) ist der Fiskus des Schutzgebietes verpflichtet, den bei Bestreitung der Laboratoriumskosten sich ergebenden Fehlbetrag bis zur Höhe von 20 000 Mark jährlich zu decken.

Voraussichtlich wird der Fehlbetrag die Höchstgrenze erreichen."

In 1910 sind zu gleichen Zwecken eingesetzt:

d) für bergmännische Versuchsarbeiten, Sammlungszwecke, Analysengebühren, Vermessungsarbeiten (Festlegung der Grenzen von Regierungsschürf- bzw. Bergbaufeldern) sowie für meteorologische Zwecke	15 000 Mk.
e) zur Deckung des Defizits des Laboratoriums des südwestafrikanischen Minensyndikats in Swakopmund	20 000 „
zusammen:	35 000 Mk.

Zu e) wie im Vorjahre.

Zu d. „Infolge der regen bergbaulichen Tätigkeit im Lande sind die Anforderungen derart gewachsen, daß obige gegen 1909 um 10 000 Mk. erhöhte Summe notwendig ist."

Im Etat für 1911 werden ebenfalls angefordert:

d) bergmännische Versuchsarbeiten, Sammlungen, Analysengebühren, Vermessungsarbeiten (Festlegung der Grenzen von Regierungsschürf- bzw. Bergbaufeldern) sowie meteorologische Zwecke	15 000 Mk.
e) Deckung des Defizits des Laboratoriums des südwestafrikanischen Minensyndikats in Swakopmund	20 000 „
zusammen:	35 000 Mk.

Hierzu einige Worte über das „Südwestafrikanische Minensyndikat" (heimische Geschäftsführung: „Metallurgische Gesellschaft A.-G." Frankfurt a. M.), das die früher vom staatlichen Laboratorium ausgeführten Analysen usw. übernommen hat. Es ist auf Betreiben Dernburgs 1907 von 32 deutschen Banken und Industriefirmen mit 1 600 000 Mk. Kapital gegründet worden und bezweckt außer dem Betriebe des bergtechnischen Laboratoriums, die Beratung von Schürfern, gutachtliche Beurteilung und technische Aufschließung, sowie die Finanzierung von Funden nach vertragsmäßiger Übernahme der Schürfrechte oder im Auftrage und auf Kosten der Schürfberechtigten (Annonce im

Taschenbuch f. Südwestafrika 1910 Teil II zwischen S. 74/75).

Es ist also demnach, wenn auch der Gebührentarif im Einverständnis mit dem Gouvernement aufgestellt wird und dieses jährliche Defizit bis 20 000 Mark deckt, eine vom Staat privilegierte Erwerbsgesellschaft.

In der 79. Sitzung XII. L. II. S. 2896 vom 4. Mai wendet sich der Abgeordnete Erzberger scharf gegen die Aufhebung des staatlichen und Einrichtung dieses Privatlaboratoriums des Minensyndikats, das ein förmliches Monopol über die Funde ausübe, die jeder ihm zur Untersuchung zutragen müsse. Das Syndikat erhalte dadurch die erste Kenntnis von allen Funden und könne sie zu seinem Vorteil ausnützen. Im Schutzgebiet werde allgemein darüber Klage geführt. Dernburg entgegnete darauf, daß niemand gezwungen sei, dem Laboratorium seinen Fundort anzugeben.

Jedenfalls ist die Privilegierung einer Erwerbsgesellschaft zu obigen Zwecken nicht unbedenklich, und auch ich möchte mich der Ansicht anschließen, daß trotz vielleicht schwerfälligeren fiskalischen Betriebs in diesem Falle ein staatliches Laboratorium geeigneter ist, zumal, wenn der Staat dem privaten Laboratorium so hohe jährliche Beiträge zuwenden muß, wie z. B. der im Etat 1910 mit 35 000 Mark angesetzte. Dem privaten Unternehmungsgeist bleibt ja stets die Möglichkeit, sich neben dem Staat zu betätigen. In Minenangelegenheiten brauchte jedenfalls zurzeit der südwestafrikanischen Diamantenfunde das Privatkapital nicht mehr künstlich herangezogen werden.

Mit der Entwicklung des Bergwesens überhaupt haben sich vermehrt und werden sich ständig vermehren die Ausgaben für die Landespolizei. Besonders Edelsteine werden dem Fiskus bedeutende Kosten verursachen. Die Diamantenfunde haben zu folgenden Forderungen Veranlassung gegeben:

2. Nachtrag zum Etat für das Rechnungsjahr 1909. Einmalige Ausgaben Titel 11 „Zur Verhinderung des Diebstahls und Schmuggels von Diamanten“ 800 000 Mark.

Begründung:

Zu Titel 11. „Zum Schutz der Diamantfelder gegen Diebstahl und zur Verhinderung des Schmuggels von Diamanten sind besondere Maßnahmen erforderlich geworden, die sich in Rücksicht auf ihre hohen Kosten aus den allgemeinen laufenden Fonds nicht decken lassen. Insbesondere bedurfte es der Errichtung einer Anzahl von Stationen zur Überwachung des ausgedehnten Diamantgebietes, deren Verproviantierung mit Lebensmitteln und Wasser von Lüderitzbucht aus erfolgen muß. Der Zollverwaltung in Lüderitzbucht muß ferner zur Überwachung des Verkehrs über die Meeresgrenze ein Fahrzeug (Dampfpinasse) zur Verfügung gestellt werden.

Eine Begründung der Höhe der vom Gouverneur telegraphisch als notwendig bezeichneten Forderung im einzelnen kann hier nicht gegeben werden, da eine solche Begründung bei Drucklegung des Etats noch nicht vorlag."

Im Etat von 1910 wird auf obige Summe nicht mehr Bezug genommen, dahingegen sind „zur Verhütung des Schmuggels an der Südwestgrenze des Schutzgebiets" einmalig Titel 950 000 Mark angefordert.

Zu Titel 9. „Es schweben gegenwärtig Erwägungen darüber, in welcher Weise der Gefahr des Schmuggels im Diamantengebiete, insbesondere in seinem an die See grenzenden Teile, vorgebeugt werden kann. Dabei steht in Frage, ob zur Verhütung eines unerlaubten Verkehrs zwischen dem Festland und den vorgelagerten (nicht deutschen) Inseln ein seetüchtiger kleiner Kutter eingestellt werden, oder ob die notwendige Überwachung vom Land aus — durch Anlegung von Stationen usw. an den eine Landung ermöglichenden Uferstellen — stattfinden soll.

In beiden Fällen wird ein Betrag von mindestens 50 000 Mark zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erforderlich sein."

Selbstverständlich hat die Erschließung der Diamantenfelder bei Lüderitzbucht eine erhebliche Steigerung der Geschäftslast für die Behörden des Ortes zur Folge gehabt. Die Vermehrung der Beamten hat eine enorme Steigerung der Mietspreise hervorgerufen. Zur Vermehrung der fiskalischen Wohnungen ist im Etat 1910 unter einmalige

Ausgaben. Titel 1 „Für Neubauten und Beschaffung ihrer inneren Einrichtung sowie zu sonstigen öffentlichen Arbeiten“ unter e) Lüderitzbucht 60 000 Mark angefordert.

Im 2. Nachtragsetat für 1910 werden zur „Verhütung des Diebstahls und Schmuggels von Diamanten, sowie sonstige notwendige Maßnahmen anläßlich der Auffindung von Diamanten“ 90 000 Mark angefordert und dürfen aus dem Fonds auch die Besoldungen der beteiligten Beamten, soweit solche nicht anderweit ausgebracht sind, sowie Zulagen an die beteiligten Beamten gewährt werden.

Im Etat für 1911 werden für denselben Zweck in derselben Weise angefordert 120 000 Mark.

In den durch die Diamantenfunde verursachten Ausgaben ist auch der Betrag für „Ortszulagen für die Beamten des Bezirkes Lüderitzbucht“ zu rechnen, der im zweiten Nachtragsetat von 1910 erstmalig und sodann wieder im Etat von 1911 gefordert wird. 2×45 000 Mark.

Wenn es auch bedauerlich ist, daß sich aus den Etats nicht berechnen läßt, um wieviel die Einnahmen aus der Bergverwaltung, speziell den Diamantenfunden, die für diesen Zweck aufgewendeten Summen übersteigen, so kann man doch mit Sicherheit gegenwärtig (1911) einen Betrag von mindestens 1½ Millionen dafür angeben, wozu noch 5—6 Millionen Reinertrag der Zollverwaltung kommen.

Angenommen, daß die jetzigen Schätzungen der Lebensdauer des Diamantengebietes auf 20—30 Jahre der Wirklichkeit nahe kommen, so kann man wenigstens etwas Erfreuliches an der südwestafrikanischen Minenfrage feststellen, nämlich, daß die finanziellen Ergebnisse für den Fiskus noch lange Zeit die Grundlage für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Schutzgebietes bilden werden.

D. Schlußwort.

Noch weniger als die Land- kann die südwestafrikanische Minenfrage als gelöst betrachtet werden. Hat in jener bereits der Staat das entscheidende Wort zu sprechen, so bildet in dieser noch jede Gesellschaft ein Problem für sich, und alle zusammen bilden eine große Disharmonie von Problemen. Leider hat die Dernburgsche Verwaltung die Minenfrage der Lösung nicht nur nicht näher geführt, sondern noch unklarer gestaltet. Es war für Dernburg, den Nichtjuristen, bequem, sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen, aber politisch nicht glücklich. Gerade weil des Staates eigene koloniale Erwerbungen durch rechtlich verschleiertes Bestreben, sich mit Gewalt und List in den Besitz von Macht zu setzen, zustande kommen, sind ihm die Hände gebunden, sobald den rechtlichen Ursachen privater kolonialer Gerechtsame nachgeforscht wird. Außerdem pflegen die verwickelten Verhältnisse alsbald eine Menge sich widersprechender juristischer Betrachtungen, Gutachten usw. hervorzurufen, die mit ihren neuen Gesichtspunkten die ganze Sache schließlich zu einer unlösbaren babylonischen Verwirrung gestalten. Auf diesem Wege werden wir die südwestafrikanische Minenfrage jedenfalls nicht lösen.

Vielversprechend ist, ja die einzige Möglichkeit zur Lösung der Minenfrage bietet dahingegen der Weg der Sonderbesteuerung der Gesellschaften (nicht Kriegssteuer), begründet durch ihre besonderen Privilegien und ohne Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst ihrer wirtschaftlichen Lage. Insofern waren die Abgeordneten mit ihren allerdings unglücklich gefaßten und von falschen Voraussetzungen ausgehenden Kriegssteueranträgen (vgl. S. 86/87 und 90/91) vom richtigen Gedanken beseelt. Insbesondere gilt dies von der Idee des Abgeordneten Lattmann, daß die Ge-

sellschaften das Recht haben sollten, durch Vertrag, an Stelle des bar zu zahlenden Kriegskostenbeitrags, also jetzt der Sondersteuer, Land- und Bergrechte an den Fiskus abzutreten, wodurch eine unmittelbare Schädigung der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner nur eintreten kann, wenn sie starrsinnig auf ihrem Schein besteht. So muß denn für den jetzt noch zu führenden Kampf gegen die großen Gesellschaften die Parole lauten: Kümmere dich nicht um juristische Spitzfindigkeiten, nimm vielmehr die Verhältnisse wie sie sind und suche die Gesellschaften steuertechnisch zur Ablösung ihrer Rechte zu zwingen, dadurch wird den Gesamtinteressen am besten gedient.

Paul Leutwein.

Lebenslauf

des cand. phil. Paul Leutwein.

Am 26. April 1882 wurde ich in Berlin geboren als Sohn des Oberleutnants und späteren Gouverneurs von Südwestafrika Theodor Leutwein. Die erste Erziehung erhielt ich im elterlichen Hause, sodann vom 11. Lebensjahre an im Kadettenkorps, wo ich im Januar 1900 das Abiturientenexamen bestand. Nach der üblichen militärischen Ausbildung erfolgte am 18. Januar 1901 meine Beförderung zum Leutnant im Inf.-Reg. 113 zu Freiburg i. Br. Im Sommer 1903 wurde mir ein einjähriger Urlaub zum Besuche meines Vaters in Südwestafrika bewilligt, den ich zu Studienreisen in dieser Kolonie verwandte. Als im Januar 1904 diese Tätigkeit durch den Hereroaufstand unterbrochen wurde, trat ich als Kriegsfreiwilliger in die Schutztruppe ein und nahm 4 Monate lang am Hererokriege teil. Insbesondere machte ich den ganzen Zug Franke, die Operationen der Abteilung Estorff und diejenigen meines Vaters in den Ontjatibergen mit. Alle diese Züge führten mich wiederum weit im Lande umher. Wegen Krankheit in die Heimat zurückgekehrt, wurde ich ins Inf.-Reg. 61 nach Thorn versetzt. Für meine Feldzugsteilnahme erhielt ich den Kronenorden IV. Klasse mit Schwertern und andere Kriegsauszeichnungen. Trotz interessanter Kommandos konnten meine durch den Feldzug geschwächten Nerven das Militärleben nicht mehr ertragen und so nahm ich Ende 1907 als Kriegsinvalide meinen Abschied, um mich dem staatswissenschaftlichen Studium als Vorbereitung für eine spätere politische Tätigkeit zu widmen. Die Zeit bis zum Sommersemester 1908, in dem ich mich an der Universität Berlin immatrikulieren ließ, füllte ich mit praktischer Tätigkeit bei Arthur

Koppel aus, um die Organisation eines solchen Welthauses kennen zu lernen. Seit dem Mai 1908 widmete ich mich an hiesiger Universität dem Studium der Staatswissenschaften, das ich nun zum Abschluß gebracht habe. Das Doktorexamen bestand ich am 1. Juni 1911 cum laude.

Veröffentlichungen:

„Von Windhuk bis Omaruru". Beitrag zu dem belletristischen Sammelwerk „Mit der Schutztruppe durch Deutsch-Afrika". V. Köhler, Minden 1905.

Artikelserie (ca. 25 Artikel) im roten Tag über südwestafrikanische Wirtschaftspolitik usw. 1908/09.

„Du weitest deine Brust, der Blick wird freier". Deutscher Kolonialverlag 1909.

„Die deutschen Kolonien". Beitrag zum Sammelwerk des Kaiser Wilhelm-Dank. Berlin 1911. „Deutschland als Weltmacht".

Paul Leutwein.
